

Menschen- rechte

Michael Edinger



Michael Edinger

Menschen- rechte

Die Informationen befinden sich, so nicht anders angegeben, auf dem Stand von Ende 1999.

Michael Edinger, Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller Universität Jena

Veröffentlichungen: Menschenrechte und Entwicklung, Berlin 1997 (hg. zus. mit K. Dicke / O. Lembcke); Israel in den neunziger Jahren und die deutsch-israelischen Beziehungen, Jena 1996 (hg. zus. mit K. Schmitt); verschiedene Aufsätze zur Verfassungspolitik und zum israelisch-palästinensischen Konflikt

Herausgeber: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen

Bergstraße 4, 99092 Erfurt, www.thueringen.de/LZT

2000

ISBN 3-931426-35-X

Dokumente	85
Vorformen von Menschenrechtsvereinbarungen	
1) Magna Charta Libertatum (1215)*	87
2) Bill of Rights (1689)*	89
Die klassischen Menschenrechtserklärungen	
3) Virginia Bill of Rights (1776)	93
4) Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (1789/1791)	96
Internationale Menschenrechtsabkommen und -erklärungen	
5) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) ...	101
6) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)*	108
7) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)*	121
8) Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (1993)* ...	129
Regionale Menschenrechtsabkommen und -erklärungen	
9) Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950/1998)* ..	137
10) Amerikanische Konvention über Menschenrechte (1969)*	144
11) Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981)*	158
12) Arabische Charta der Menschenrechte (1994)*	167

* in Auszügen

Menschenrechte...

... erfreuen sich zum Ausgang des Jahrhunderts einer noch am Ende des Zweiten Weltkriegs unvorstellbaren internationalen Popularität. Der Blick in die Tageszeitung jedoch lehrt, dass ihre Allgegenwärtigkeit in Deklarationen und Festreden über eine Tatsache nicht hinwegtäuschen kann: Auch über 50 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist ihre Wahrung in weiten Teilen der Welt ein uneingelöstes Versprechen geblieben. Lohnt sich angesichts dieses ernüchternden Bildes die Beschäftigung mit dem vermeintlichen Papiertiger Menschenrechte überhaupt? Worin bestehen ihre Bedeutung und ihre fortdauernde Aktualität?

Menschenrechte – das klingt banal – sind auf den Menschen bezogen und entfalten demnach einen Geltungsanspruch in allen Kulturkreisen, beanspruchen mithin Rechte für jeden Menschen. Der Verständigung über Menschenrechtsfragen liegt immer auch eine Verständigung über den Menschen zugrunde. Inwiefern aber kann diese Verständigung über den Menschen angesichts einer Vielfalt unterschiedlicher Kulturen gelingen? Können Menschenrechte, deren Formulierung ein Produkt der europäischen und nordamerikanischen (Ideen-)Geschichte ist, überhaupt einen universalen Geltungsanspruch erheben? Menschenrechte, das machen diese Fragen deutlich, sind auch im Zeitalter der Globalisierung keine Selbstverständlichkeit. Sie bedürfen immer aufs Neue der Begründung – und der Neuinterpretation und Verteidigung im Hinblick auf aktuelle Gefährdungen.

Die Bedeutung von Menschenrechten lässt sich an nichts deutlicher ermessen als an erlittenem Unrecht. Dort, wo die Menschenwürde mit Füßen getreten wird, erklingt mit der Zeit auch der „Schrei nach Freiheit“ unüberhörbar. Dieser Befund gilt für die Geschichte gleichermaßen wie für die Gegenwart. Doch die Relevanz einer Beschäftigung mit Menschenrechte ergibt sich auch aus der Betrachtung ihrer Träger und Adressaten. Dadurch, dass in erster Linie der einzelne

Mensch Träger der Menschenrechte ist und er diese vorwiegend gegen den Staat geltend macht, befinden sich die Menschenrechte in dem Spannungsfeld zwischen Einzelnem und Staat. Die Reflexion über Menschenrechte wird zugleich zum Nachdenken über die Vermittlung von individueller Freiheit auf der einen Seite und staatlicher Ordnungsfunktion auf der anderen. Aus dieser Perspektive gilt in einem nicht bloß trivialen Sinne, dass Menschenrechte uns alle angehen. Aus dem spannungsreichen Verhältnis zwischen Individuum und Staat beziehen die Menschenrechte aber nicht nur ihre bleibende Aktualität, sie werden auch in doppelter Hinsicht zum Politikum. Denn zum einen sind sie als Gegenstand der Politik umstritten, zum anderen dienen sie als Bewertungsmaßstab für Politik.

Der vorliegende Band bemüht sich um eine allgemein verständliche Skizze der Begründung, der Genese (Entstehung) und des institutionellen Schutzes der Menschenrechte. Sein Schwerpunkt liegt jedoch auf der Durchsetzung von Menschenrechten und damit auf der internationalen Menschenrechtspolitik. Auf diese Weise möchte er zur Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Menschenrechtsfragen einladen und zugleich für die vielfältigen Schwierigkeiten bei der weltweiten Verwirklichung von Menschenrechten sensibilisieren. Die im Anhang zumeist auszugsweise wiedergegebenen Menschenrechtsdokumente sollen es ermöglichen, einige der hier getroffenen Aussagen anhand der Quellen zu überprüfen. Darüber hinaus bieten die Literaturangaben und WWW-Adressen Anregungen für eine weitere Beschäftigung mit dem Themenfeld.

I. Zum Begriff der Menschenrechte

Ausgehend von den beiden Teilen des Wortes stellen die Menschenrechte zunächst Rechte dar, die dem Menschen als ihrem Träger zustehen – und zwar als Menschen und (allein) durch sein Menschsein. Daraus folgt, dass die Rechte jedes Einzelnen unabhängig von seinen spezifischen Merkmalen und Eigenschaften wie beispielsweise Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Sprache bestehen. Was so selbstverständlich scheint, hat weit reichende Auswirkungen: Menschenrechte entfalten nämlich einen universellen Geltungsanspruch; sie gelten an jedem Ort und zu jeder Zeit. In dieser Hinsicht sind sie ahistorisch, auch wenn ihre konkrete Ausformung geschichtlichen Prozessen unterliegt. Ihrer Geltung, nicht aber ihrer Entstehung nach sehen sie von den spezifischen kulturellen Kontexten ab, in denen jemand aufwächst und lebt.

Indem sie alle Menschen zu Rechtsträgern bestimmen, unterscheiden sich die Menschenrechte von den Grund- und Bürgerrechten, deren Trägerschaft auf die Bewohner bzw. Bürger eines konkreten Staates beschränkt ist. Dass die Menschenrechte Rechte sind, besagt folglich noch nicht, dass sie auch Eingang in das positive Recht, das heißt das gesetzlich fixierte Recht finden. Noch weniger bedeutet es, wie der Blick auf die Herrschaftspraxis vieler Regime lehrt, dass sie in der politischen Realität auch durchgesetzt werden. Die Chancen dafür werden zwar durch eine Positivierung der Menschenrechte, also ihre Verankerung in Rechtstexten begünstigt, aber aus der Positivierung alleine folgt noch nicht notwendig die politische Umsetzung. Der in den Menschenrechten niedergelegte Anspruch besteht jedoch unbeschadet des positiven Rechts und der politischen Realität fort. Auf welche Rechte der Anspruch sich im Einzelnen bezieht, ist vom Entwicklungsstand der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Staatengemeinschaft abhängig. Die Menschenrechte sind zwar ahistorisch, nicht aber die einzelnen Menschenrechte. Vielmehr sind die Inhalte der Menschenrechte für die Zukunft offen: Neue Entwicklungen können etwa zu einer Erweiterung des Menschenrechtskatalogs führen.

Wesentlich für ein angemessenes Verständnis der Menschenrechte ist ihr vorstaatlicher Charakter. Das heißt: Sie gehen dem Staat (logisch) voraus, werden von ihm nicht geschaffen und stehen damit auch nicht zu seiner Disposition. Dennoch sind sie auf den Staat bezogen, denn er ist ihr zentraler, wenngleich nicht notwendig ihr einziger Adressat. In der Konsequenz erscheint es deswegen ratsam, nicht jeder Verletzung von Rechten auch schon die Qualität einer Menschenrechtsverletzung zuzusprechen. Eine Entführung etwa, die von Kriminellen zwecks Lösegelderpressung begangen wird, stellt noch keine Menschenrechtsverletzung dar. Erst wenn sie durch staatliche Organe, unter Duldung des Staates oder auf Betreiben quasistaatlicher Gruppen (paramilitärische Verbände, Guerillabewegungen mit Hoheitsgewalt über ein Gebiet) geschieht, sind die *Menschenrechte* des Betroffenen verletzt. Auch aus der Sicht der Opfer kann dieser Unterschied wichtig sein: Wird das Unrecht von Privaten begangen, können sie eine Bestrafung der Täter und gegebenenfalls eine Wiedergutmachung erwarten. Sind Polizei, Militär oder andere „Sicherheitskräfte“ für das Unrecht verantwortlich und handeln sie im staatlichen Auftrag, ist eine Sühnung des Verbrechens nicht in Sicht. Einen Grenzfall stellen freilich Rechtsverstöße in Verbindung etwa mit Handlungen transnationaler Unternehmen oder internationaler Finanzorganisationen dar (vgl. Kapitel VI).

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die Stellung des Staates gegenüber dem Individuum zwiespältig: Einerseits ist er Quelle der Bedrohung, denn er kann die Rechte des Einzelnen verletzen, andererseits ist er Objekt von Ansprüchen und die wichtigste Instanz zu ihrer Durchsetzung. Diese zwiespältige Beziehung zwischen Staat und Einzelnem spiegelt sich in den beiden klassischen Kategorien von Menschenrechten: Während die Abwehr- und Freiheitsrechte den Menschen vor staatlicher Willkür schützen sollen, formulieren die Leistungs- und Gleichheitsrechte umgekehrt (soziale und wirtschaftliche) Ansprüche an den Staat.

Zwar sind Menschenrechte ihrem Begriff nach nicht mit einem spezifischen Menschenbild verbunden (wohl aber historisch), jedoch ge-

hen sie von der sittlichen Freiheit des Menschen, von der Autonomie (Selbstbestimmung) der Person aus. Nur unter dieser Annahme kann der Mensch als Träger von Rechten gedacht werden. Als solchem ist ihm ein unveränderlicher und unverfügbarer Wert zuerkannt, der seine Herabstufung zum bloßen Instrument staatlichen Handelns ausschließt. Selbst wenn der Einzelne völlig unverantwortlich agiert, bleibt seine Würde unantastbar. Menschenrechte können nicht verwirkt werden, wohl aber begründeten Einschränkungen unterliegen.

II. Theorie und Begründung der Menschenrechte

Versuche, Menschenrechte zu begründen, sind so alt wie die Idee der Menschenrechte selbst. Sie dienen dazu, die Rechte des Menschen unabhängig von Zeit und Raum zu fundieren und in diesem Zuge von der Verankerung im positiven Recht unabhängig zu machen. In jüngster Zeit, in der aus verschiedenen Regionen und politischen Systemen (vorwiegend gegenüber westlichen Staaten und Organisationen) der Vorwurf eines menschenrechtlichen Kulturimperialismus erhoben wird, gewinnt die Begründung von Menschenrechten eine neue Aktualität. Die Begründungsversuche, hier als Menschenrechtstheorien bezeichnet, begegnen insbesondere relativistischen Positionen, dennzufolge – in der berühmten Formulierung von Alistair MacIntyre – der Glaube an Menschenrechte dem Glauben an Einhörner und Hexen gleicht.

Menschenrechtstheorien

Für die Begründung der Menschenrechte sind unterschiedliche, teils einander ausschließende Modelle herangezogen worden. In der Reihenfolge ihrer Entstehung wird hier mit den (1) religiösen, (2) den natur- und vernunftrechtlichen und (3) den zeitgenössischen philosophischen Ansätzen eine Auswahl der bedeutenderen Begründungsversuche vorgestellt. Dabei beziehen sich die jeweils späteren Theorien durchweg auf die vorausgegangenen, sei es in deutlicher Abgrenzung – so die naturrechtlichen Konzeptionen in Bezug auf die religiöse Begründung –, sei es in kritischer Anknüpfung an sie und durch ihre Weiterentwicklung, wie dies für die Gerechtigkeits- und der Diskurstheorien im Hinblick auf vernunftrechtliche Entwürfe gilt. In der (gleichwohl anfechtbaren) Annahme, dass in den zeitgenössischen Begründungsversuchen die Defizite vorausgegangener Konzepte reflektiert sind, erfahren diese „modernen“ Theorien hier besondere Aufmerksamkeit.

(1) *Religiöse Begründungen*

Historisch weit zurück reichen die Bemühungen, Rechte aus Glaubenssätzen und somit aus der Religion abzuleiten. Derartige Versuche finden sich in allen monotheistischen und einer Reihe weiterer Religionen, sie sollen hier aber vornehmlich für das Christentum skizziert werden. Ausgangspunkt einer christlichen Begründung der Menschenrechte ist die Gottähnlichkeit des Menschen, wie sie in Genesis 1,26f. formuliert wird. Als Geschöpf Gottes kommt jedem Menschen ein unbestreitbarer Wert zu. Seine durch die Beziehung zu Gott begründete Würde darf von keiner weltlichen Macht angefochten werden. Die dabei implizierten Rechte des Menschen gelten, eben weil sie auf den Schöpfer zurückgehen, immer und überall und folglich unabhängig von kulturellen Traditionen und politischen Herrschaftsformen. Auf Grund ihrer Herkunft, die jeder menschlichen Gemeinschaft vorausliegt, handelt es sich um vorstaatliche Rechte.

Mit dem Verständnis des Menschen als Ebenbild Gottes ist untrennbar der Gedanke der Gleichheit aller Menschen vor Gott verbunden. Aus dieser ursprünglichen Gleichheit folgt, dass allen Menschen die gleichen Rechte zukommen. In diesem zentralen Punkt befindet sich das christliche Menschenbild in Übereinstimmung mit den klassischen wie mit den modernen Menschenrechtserklärungen. Wichtiger noch: Aus der religiös begründeten Gleichheit lassen sich prinzipiell zahlreiche weitere Rechte des Menschen bis hin zur jahrhundertlang höchst umstrittenen Glaubensfreiheit ableiten.

Bei dem hier dargestellten christlichen Begründungsansatz handelt es sich allerdings nur um eine „Lesart“ christlichen Glaubens, zumal eine Lesart, die historisch über kein Monopol in der Kirche bzw. den Kirchen verfügt hat. Dass sich Menschenrechte christlich begründen lassen und dass es christliche Wurzeln der Menschenrechte gibt, hat also keineswegs zu einem besonderen diesbezüglichen Engagement der Kirche in ihrer nunmehr fast 2000-jährigen Geschichte geführt. Im Gegenteil wurden die Menschenrechte oftmals nicht mit der Kirche, sondern vor allem gegen sie durchgesetzt. Dies gilt insbesondere

für das revolutionäre Frankreich, wo sich die (katholische) Kirche in erklärter Gegnerschaft zu den Menschenrechten befand. Eine fundamentale Wende vollzieht sich in den Kirchen erst im 20. Jahrhundert, im Fall der katholischen Kirche mit der Enzyklika „Pacem in terris“ (1963) unter Papst Johannes XXIII. und dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1965).

Interpretiert man den Gedanken der Gottähnlichkeit des Menschen nicht allein als Ausgangspunkt des christlichen Menschenrechtsverständnisses, sondern auch als religiösen Auftrag an den Menschen, dann geht davon ein erheblicher menschenrechtlicher Impuls aus. Wiewohl sich die christlich begründeten Rechte auf alle Menschen und nicht etwa nur auf die Gläubigen erstrecken, bleibt ihr Wirkungsbereich jedoch notwendig begrenzt. Denn dass Nicht-Gläubigen eine Begründung der Menschenrechte plausibel erscheint, die sich auf den göttlichen Ursprung des Menschen bezieht, ist wenig wahrscheinlich. Dennoch ist die religiöse Fundierung der Menschenrechte wichtig, denn sie kann zu einer Versöhnung religiösen Denkens mit der Menschenrechtsidee beitragen und deren Inhalte in die religiöse Lehre und die Sozialethik aufnehmen.

Dies gilt in besonderem Maße für den Islam, innerhalb dessen die Vermittlung von Religion und Menschenrechten bis in die Gegenwart hinein gravierende Probleme aufwirft. Versuche einiger muslimischer Intellektueller, wichtige menschenrechtliche Bestimmungen im islamischen Glauben grundzulegen oder zumindest diesen einschließlich seines Rechtssystems (Shari'a) menschenrechtskonform zu interpretieren, knüpfen an das im Koran verankerte Toleranzprinzip an. Sie können sich auch auf zahlreiche Koranstellen (Suren) stützen, die etwa Leben, Freiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz garantieren. Derartige Begründungsversuche stehen jedoch unter einem mehrfachen Vorbehalt: Zum einen ist der Kreis der Rechtsträger oftmals auf die praktizierenden Moslems beschränkt, ja der Abfall vom Glauben muss sogar rigoros bestraft werden. Zum Zweiten definiert sich das Verhältnis des Menschen zu Allah durch Pflichten; die Vorstellung einer Gottebenbildlichkeit des Menschen existiert nicht. Drittens wird

der Gläubige nicht als Individuum verstanden, sondern als Teil des Kollektivs der islamischen Gemeinschaft (umma). Damit soll keiner prinzipiellen Menschenrechtsfeindlichkeit des Islam das Wort geredet werden. Für eine islamische Begründung der Menschenrechte bedarf es jedoch vielerorts einer Neuausrichtung des muslimischen Denkens, einer neuen Lesart der religiösen Quellen, wie sie sich in einem langwierigen Prozess jedenfalls die Mehrheit der christlichen Kirchen zu Eigen gemacht hat.

(2) Natur- und vernunftrechtliche Begründungen

Frühe Formen des Naturrechts lassen sich in der griechischen (vor allem bei den Stoikern) und in der römischen Antike nachweisen, lange bevor es im Mittelalter auch Eingang in das christliche Denken gefunden hat. Das davon zu unterscheidende neuzeitliche Naturrecht, das auf das 17. und 18. Jahrhundert datiert, gilt bis in die Gegenwart hinein als wichtiger Ursprung einer Begründung der Menschenrechte. Sowohl die klassischen Menschenrechtskataloge ([Dok. 3](#) und [4](#)) als auch viele wichtige Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen, allen voran die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ([Dok. 5](#)) sind durch naturrechtliches Denken geprägt.

Zu den Grundgedanken der modernen Naturrechtslehre gehört die Vorstellung, dass dem Menschen vor aller staatlichen Rechtsetzung bestimmte Rechte zustehen, die sich aus seiner Natur ergeben. Diese natürlichen Rechte gehen den durch Autoritäten geschaffenen positiven Rechten nicht nur voraus, sie dienen zudem als Bewertungsmaßstab für deren Qualität. Befindet sich das positive Recht in Übereinstimmung mit den natürlichen Rechten (und damit letztlich auch mit der Natur des Menschen), verdient es Zustimmung und ist legitim, steht es ihm entgegen, ist es zu verwerfen und bloß geltendes, nicht aber (moralisch) gültiges Recht. Die allen in gleicher Weise von Natur aus zustehenden Rechte werden dadurch zum moralischen Maßstab für das von Menschen hervorgebrachte Recht.

Die menschenrechtliche Komponente der Naturrechtslehre wird vor allem in der Philosophie John Lockes (1632-1704) betont. Wie andere Vertreter des Naturrechts geht Locke von einem vorstaatlichen Naturzustand aus. In ihm leben die Menschen, von dem Wunsch nach Selbsterhaltung und Zufriedenheit geleitet, als Freie und Gleiche. Jeder von ihnen verfügt über das Recht auf „life, liberty and estate“ (Leben, Freiheit und materielle Güter). Die Unannehmlichkeiten der Existenz im Naturzustand, in dem Leben, Freiheit und Besitz durch die anderen Menschen gefährdet sind, lassen sie jedoch als vernunftbegabte Wesen nach einer Verbesserung ihrer Situation suchen. Zu diesem Zweck gehen sie miteinander einen Vertrag ein, durch den sie sich als politische Gemeinschaft konstituieren. Sie übertragen ihre (natürlichen) Rechte an von ihnen bestimmte Beauftragte, die im Auftrag aller Recht setzen und durchsetzen sollen. Anders jedoch als in der Schrift „Leviathan“ von Thomas Hobbes erfolgt diese Übertragung nicht – zur Herstellung eines Maximums an Sicherheit – vollständig und nahezu bedingungslos. Vielmehr müssen die Beauftragten, das sind Regierung und Parlament, ihre zentrale Aufgabe jederzeit erfüllen: den Schutz sämtlicher Rechte der Bürger. Denn die natürlichen Rechte des Einzelnen, seine Menschenrechte, bestehen auch nach der Schaffung des politischen Gemeinwesens fort. Gewährleistet die Regierung nicht den Schutz, dessentwegen sie gewählt worden ist, verbleibt dem Einzelnen ein Widerstandsrecht zur Verteidigung dieser seiner elementaren, nicht übertragbaren Rechte. Die Herrschaftsausübung wird durch die Übereinkunft zwar legitimiert, zugleich aber gewissermaßen im Namen der Menschenrechte begrenzt. Welche Rechte im Einzelnen durch die zur Herrschaft Bevollmächtigten zu schützen sind, ergibt sich aus der Trias von „life, liberty and estate“ und ihren Ableitungen.

Gegen die naturrechtliche Begründung der Menschenrechte, für die die Philosophie Lockes hier nur als ein bedeutendes Beispiel steht, sind verschiedene Einwände vorgebracht worden. Besonders der Vorwurf des Zirkelschlusses hat Gewicht: Die Naturrechtslehre lege in die Natur bereits Normen hinein, die dann später aus ihr abgeleitet würden. Spricht man der Natur aber keine normative Bedeutung zu,

dann ist nicht einsichtig, weshalb aus der natürlichen Verfasstheit des Menschen (dem Sein) moralisch-rechtliche Ansprüche (ein Sollen) folgen. Schließlich besteht das Problem, wie die Unveränderlichkeit der Natur (und damit die Gültigkeit der Menschenrechte unabhängig von Raum und Zeit) mit der Geschichtlichkeit des Menschen vermittelt werden kann.

Um diese Schwächen des Naturrechts zu überwinden, wird in der politischen Theorie schon bald ein stärkerer Akzent auf die Vernunft gelegt. Bereits im Denken Lockes spielt die „natürliche“ Vernunft eine wichtige Rolle, ermöglicht sie doch erst die Überwindung des Naturzustands und damit die Positivierung der natürlichen Rechte des Menschen in der politischen Gemeinschaft. Immanuel Kant (1724-1804) jedoch bleibt es vorbehalten, sich von der Natur als Grund der Menschenrechte zu entfernen und diese allein auf die Vernunft zu stützen. Die Menschenrechte werden von ihm als eine Forderung der Vernunft verstanden. Ausgangspunkt ihrer Begründung ist bei Kant die Freiheit des Menschen, die sich aus seiner Verfasstheit als autonomes Subjekt ergibt. Das Freiheitsrecht ist das ursprüngliche, ihm von Geburt an eigene Recht, das zugleich die Grundlage und den Kern der Rechtsordnung darstellt. Da es allen Menschen in gleicher Weise zusteht, enthält es zugleich das Prinzip der Gleichheit. Sittlicher Auftrag des Menschen ist es, seine Freiheit in Übereinstimmung mit der Freiheit der anderen auszuüben. Er wird in dem berühmten kategorischen Imperativ formuliert. Dieser besagt, dass sich das eigene Handeln nur dann als moralisch qualifiziert, wenn es als *Maxime* (Handlungsprinzip) für ein allgemeines Gesetz taugt. Der Einzelne muss sich also immer neu Rechenschaft darüber ablegen, ob er wollen kann, dass jeder andere so handelt, wie er selbst es zu tun beabsichtigt. In einer anderen Formulierung verlangt der kategorische Imperativ, dass der Mensch niemals als bloßes Mittel, sondern immer auch als Zweck betrachtet wird. Daraus ergibt sich für den Staat die Verpflichtung, die freie Entfaltung der Einzelnen zu garantieren und sie niemals als Instrument für welche Zwecke auch immer zu missbrauchen. In seinem Handeln und namentlich auf dem Wege der Gesetzgebung hat der Staat das Freiheitsrecht in konkrete materielle

Rechte zu „übersetzen“. Das positive Recht wird so an ein moralisches Prinzip gebunden.

Das kantianische Vernunftrecht als Höhepunkt der Aufklärungsphilosophie bedeutet für Theorie und Begründung der Menschenrechte einen doppelten Fortschritt. Zum einen kommt es ohne eine Zweckbestimmung menschlichen Handelns aus, wie sie bei Locke noch in Gestalt der Selbsterhaltung und des Glücksstrebens gegeben war. Zum anderen stellt es den anspruchsvollsten Versuch dar, den (Fehl-)Schluss vom Sein auf das Sollen zu vermeiden. Sein hohes Abstraktionsniveau und seine Geschichtslosigkeit mindern gleichwohl seine Überzeugungskraft. In jüngster Zeit ist seitens der so genannten kommunitaristischen Schule zudem die Kritik am Autonomiegedanken der kantianischen Denktradition zugespitzt worden. Der Einzelne werde dadurch isoliert, aus seinen sozialen Bezügen herausgelöst und der eigenen Gesellschaft entfremdet mit bedrohlichen Konsequenzen für das Gemeinwesen.

Wie immer man zu diesen Vorwürfen steht, kommt dem Natur- und dem Vernunftrecht das Verdienst zu, den Menschen als selbstbestimmtes Subjekt und Träger von unveräußerlichen Rechten entdeckt zu haben. Er wird gleichzeitig zum Ursprung und zur Verpflichtung für das positive Recht und für die Politik.

(3) Zeitgenössische Begründungen

Die Berufung auf vorstaatliche Rechte des Menschen wird ungeachtet einer zeitweiligen Renaissance des Naturrechts nach den Gräueln des Zweiten Weltkriegs in der heutigen Zeit kaum noch als ausreichend empfunden. Zu gravierend scheinen die oben skizzierten Einwände, die seit der berühmten Aussage des englischen Philosophen Jeremy Bentham von den natürlichen Rechten als schlichtem Unsinn Anfang des 19. Jahrhunderts formuliert worden sind. Die zeitgenössische Theorie verzichtet daher zumeist weitgehend auf naturrechtliche Vorstellungen, weist aber durchaus Bezugspunkte zum Natur- und

vor allem zum Vernunftrecht auf. Bestimmend in der modernen Diskussion um eine Begründung der Menschenrechte sind derzeit im Wesentlichen zwei Ansätze: der der Gerechtigkeitstheorie und der diskurstheoretische. Daneben bestehen eine Reihe weiterer Begründungsversuche, die hier aber nur gestreift werden sollen.

Beiden heute vorherrschenden Ansätzen ist die ausdrückliche Berufung auf die Theorie Kants gemeinsam. Auch die neuen Theorien legen also einen Teil ihres argumentativen Weges auf alten Pfaden zurück. Das Neue der von John Rawls mit seiner gleichnamigen Schrift aus dem Jahr 1971 grundgelegten Theorie der Gerechtigkeit ist in dem Bemühen zu sehen, eine gesamte Rechtsordnung und in diesem Zuge zugleich die Menschenrechte aus Gerechtigkeitsprinzipien heraus zu begründen. Um die Prinzipien einer gerechten Gesellschaft zu ermitteln, führt Rawls eine Art Gedankenexperiment durch: Die (fiktiven) Mitglieder einer zu konstruierenden Gesellschaft sollen sich über diese Prinzipien einigen, ohne zu wissen, welche Position sie später in dieser Gesellschaft einnehmen werden. Dieser „Schleier der Unwissenheit“ soll verhindern, dass ihre persönlichen Merkmale und Zukunftserwartungen ihre Entscheidung beeinflussen. Rawls geht davon aus, dass die Beteiligten ihrem Eigeninteresse folgen und sich in einer rationalen Wahl für solche Prinzipien entscheiden, die für alle Mitglieder der Gesellschaft vorteilhaft sind. Mittels dieses Gedankenexperiments lassen sich demnach universale Prinzipien einer gerechten Gesellschaft ermitteln.

Um welche Prinzipien aber handelt es sich? Rawls nennt zwei umfassende Prinzipien der Gerechtigkeit, die sich zum einen auf die Freiheitsrechte und zum anderen auf die Verteilungsgerechtigkeit beziehen: Erstens müssen alle Mitglieder der Gesellschaft in gleicher Weise über umfassende grundlegende Freiheitsrechte verfügen, deren Grenzen durch die Freiheit aller anderen definiert sind. Die Reichweite einer einzelnen Freiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn dadurch die Freiheit insgesamt eine Erweiterung erfährt. Zugleich muss ein Weniger an Freiheit für die Betroffenen akzeptabel sein. Zweitens müssen sozio-ökonomische Ungleichheiten zum Vorteil al-

ler einschließlich der am schlechtesten Gestellten sein. Darüber hinaus hat der Zugang zu gesellschaftlichen Positionen für alle in gleicher Weise offen zu sein.

Mit dem ersten Prinzip werden wesentliche bürgerliche und politische Menschenrechte begründet. Rawls selbst nennt unter anderem das Wahlrecht, die Rede- und Versammlungsfreiheit, die Gewissens- und Gedankenfreiheit, die Freiheit der Person und das Recht auf Schutz vor willkürlicher Inhaftierung. Aus dem zweiten Prinzip lassen sich einige soziale und wirtschaftliche Rechte ableiten. Zwischen den Prinzipien besteht eine klare Rangordnung, derzufolge das Verteilungsprinzip (zweites Prinzip) der gleichen Freiheit aller nachgeordnet ist. In der Konsequenz müsste sich daraus ein Vorrang der bürgerlich-politischen vor den sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten ergeben.

Ein Vorbehalt, der gegen Rawls Theorie der Gerechtigkeit angemeldet worden ist, bezweifelt die Existenz jenes universalen menschlichen Rationalismus, auf dem das Konzept beruht. Ungeachtet der vielfältigen Kritik hat Rawls seine zunächst auf die Binnenorganisation einer Gesellschaft bezogene Theorie auf die zwischenstaatliche Ebene erweitert – und damit nicht nur die Menschenrechte als Grundrechte, sondern auch als Bestandteil des Völkerrechts zu begründen versucht.

Die Diskurstheorie als zweite der zeitgenössischen Menschenrechtstheorien, die sich auf die kantianische Ethik stützt, findet ihren Widerhall vor allem im deutschsprachigen Raum. Den Konzeptionen von Jürgen Habermas, Robert Alexy und anderen ist gemeinsam, dass sie ihren Ausgangspunkt beim (idealen bzw. herrschaftsfreien) Diskurs nehmen und in einem komplizierten argumentativen Verfahren aus diesem Menschenrechte ableiten. Individuelle Rechte werden dadurch auf Konsens gestützt; der Diskurs dient der Normerzeugung und Normrechtfertigung.

Wenn am Anfang der Diskurs steht, dann ist eine doppelte Begrün-

dung vonnöten: zunächst die der Diskursregeln und in einem zweiten Schritt die der grundlegenden Menschenrechte. An dem Diskurs kann sich jeder gleichberechtigt beteiligen und es steht ihm frei, alles zu äußern. Diese Regeln begründet Alexy mit dem Wahrheitsanspruch von Behauptungen. Jeder, der etwas behauptet, muss daher auch in der Lage sein, es zu begründen. Indem er eine Begründung vorbringt, erhebt er zugleich den Anspruch auf Gleichberechtigung und Allgemeingültigkeit. Erst nach Prüfung aller Behauptungen und Argumente kann eine Norm allgemeine Zustimmung finden. Ist dies am Ende eines nach den genannten Regeln geführten Dialogs der Fall, so gilt die konsensfähige Norm zugleich als richtig.

Wie aber gelangt man von der Begründung der Diskursregeln zu den Menschenrechten? Oder mit anderen Worten: Wie lassen sich Diskursregeln in Handlungsregeln überführen? Alexy begründet zunächst die Notwendigkeit von Recht überhaupt, da Menschenrechte ihre eigentliche Kraft erst entfalten, wenn sie etwa als Grundrechte Eingang in das positive Recht gefunden haben. Darüber hinaus geht es um den Nachweis, dass bestimmte Menschenrechte notwendig sind, sie also Ergebnisse eines Diskurses sein müssen. Das zu diesem Zweck eingeführte Autonomieprinzip besagt, dass jeder ernsthafteste Diskursteilnehmer die Autonomie seiner Gesprächspartner nicht nur im Diskurs, sondern auch im Handeln akzeptieren muss, weil er sich ansonsten in einen Selbstwiderspruch begibt.

Mit Hilfe des Autonomieprinzips lassen sich wiederum zahlreiche konkrete Rechte begründen. Die Freiheitsrechte etwa können als spezielle Anwendungsfälle des Rechts auf Autonomie interpretiert werden. Die Gültigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte wiederum ergibt sich daraus, dass nur unter bestimmten Bedingungen autonom gehandelt werden kann. Soziale Rechte etwa auf ein Existenzminimum oder ein Mindestmaß an Bildung sind daher unerlässliche Mittel zur Realisierung des Rechts auf Autonomie.

Die hier verkürzt dargestellte Diskurstheorie ist insofern bestechend, als sie demjenigen, der die Universalität der Menschenrechte bestrei-

tet, einen logischen Fehler nachzuweisen versucht. Sie muss sich allerdings den Vorwurf einer Überbewertung von Verfahren gefallen lassen mit der Konsequenz, dass das moralische Individuum aus dem Blick verschwindet. Zudem führt sie nur unter weit reichenden Prämissen zu einem konkreten Rechkatalog. Vor allem aber setzt die Diskurstheorie eine die Verständigung ermöglichende grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Menschen voraus, die sie – in Gestalt der Menschenrechte – allererst begründen möchte.

Neben der Gerechtigkeits- und der Diskurstheorie seien an dieser Stelle weitere Ansätze einer Begründung der Menschenrechte zumindest erwähnt. Der Erste bezieht die Menschenrechte auf die Menschenwürde, die verschiedentlich Eingang in internationale Menschenrechtsabkommen gefunden hat und auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eine hervorgehobene Stellung einnimmt. Als nicht weiter spezifizierter Kern der Menschenrechte bietet sie den Vorteil, dass sich kulturübergreifend relativ problemlos Einigkeit über ihren Schutz herstellen lässt. Sollen aus der Menschenwürde aber Rechte abgeleitet werden, ergibt sich ein doppeltes Problem. Werden bestimmte Werte wie Respekt oder Wohlbefinden, Gesundheit etc. als Konkretisierungen der Menschenwürde verstanden, erhebt sich sofort der Vorwurf der Willkür und des (westlichen) Kulturimperialismus. Bleibt die Menschenwürde jedoch für kulturspezifische Interpretationen völlig offen, büßt sie jegliche normative Kraft ein.

Der letzte hier vorzustellende Begründungsversuch ist die Theorie des Tauschs, wie sie sich etwa bei dem zeitgenössischen Philosophen Otfried Höffe findet. Angesichts der elementaren wechselseitigen Gefährdung der Menschen ergibt sich aus Nützlichkeitsabwägungen die Notwendigkeit zu einem Tausch. Dieser Tausch hat den Charakter des wechselseitigen Gewaltverzichts und führt zunächst zu den Freiheits-, im weiteren aber auch zu sozio-ökonomischen Rechten. Auch diese Theorie begibt sich in die Gefahr, vom Sein auf das Sollen zu schließen. Zudem wäre zu fragen, ob sich mit der Notwendigkeit des Rechts auch zugleich die Notwendigkeit konkreter Menschenrechte begründen lässt.

Bedürfen Menschenrechte der Begründung?

Die vielfältigen theoretischen Ansätze verdeutlichen, wie sehr über Jahrhunderte hinweg das Ringen um die Gewährleistung der Menschenrechte von Versuchen ihrer Begründung begleitet gewesen ist. In diesem Rahmen sind zahlreiche Argumente vorgebracht worden, die die Existenz von Menschenrechten plausibel machen. Eine wissenschaftlich akzeptable Letztbegründung muss jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher als Wunsch denn Wirklichkeit gelten. Ob sie jemals gelingen wird, darf man zudem bezweifeln.

Bedarf es einer solchen Begründung der Menschenrechte aber überhaupt? Müssen nicht stattdessen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, den Menschenrechten praktisch zur Geltung zu verhelfen? Diese Einstellung dürfte unter Menschenrechtsaktivisten ohnehin überwiegen, der amerikanische Denker Richard Rorty hat sie zudem unlängst in die politische und wissenschaftliche Debatte eingebracht. Rorty bestreitet, dass eine Begründung der Menschenrechte möglich, vor allem aber, dass sie notwendig ist. Menschenrechtliche Fortschritte und die Ausformung einer so bezeichneten Menschenrechtskultur nach dem Holocaust seien nicht das Resultat philosophischer Bemühungen, sondern das Ergebnis von „traurigen und aufwühlenden Geschichten“ (Rorty, in: Shute/Hurley 1996). Wem es um Menschenrechte gehe, der müsse nicht nach der Natur des Menschen forschen, sondern auf dem Wege des Geschichtenerzählens Sympathien für diese Rechte fördern.

Tatsächlich verdanken sich Fortschritte im Bereich der Menschenrechte nicht der theoretischen Reflexion, sondern der politischen Durchsetzung – und paradoxerweise in erheblichem Umfang auch vorausgegangenen humanitären Katastrophen. Auch wird in der Menschenrechtspolitik kaum je über die Universalität von Menschenrechten verhandelt. Dennoch sind bei genauerer Betrachtung Bedenken anzumelden. Das Ansprechen von Gefühlen und das Geschichtenerzählen sind ein zweischneidiges Schwert. Denn Emotionen können auch zu menschenrechtswidrigen Zwecken stimuliert, Geschich-

ten auch von menschenrechtsverletzenden Regimen erzählt werden – mit fatalen Wirkungen, wie sich am Beispiel der nationalen Mythen im ehemaligen Jugoslawien zeigen lässt.

Dass sich die gegenläufigen Geschichten der Verfechter und Verletzer von Menschenrechten gleichberechtigt gegenüberstehen, ist ein praktisch wie auch theoretisch kaum akzeptabler Gedanke. Begründungen der Menschenrechte versuchen, eine solche Situation zu vermeiden, indem sie die Position der Menschenrechtler als argumentativ überlegen ausweisen. Menschenrechtsverletzer werden dadurch unter beständigen Legitimationsdruck gesetzt. Schließlich trägt eine theoretische Fundierung der Menschenrechte auch zu einer Klärung ihrer Reichweite und der Grenzen ihrer Anwendbarkeit bei und bietet solchermaßen die Möglichkeit, ihre Instrumentalisierung für andere Zwecke frühzeitig zu erkennen.

Die angeführten Gründe für den Nutzen einer Menschenrechtstheorie machen deutlich, dass ihre Begründung weit mehr als eine intellektuelle Denkübung darstellt, sondern es sich um eine Anstrengung (auch) in praktischer Absicht handelt. Dass auch weiterhin geistige Anstrengungen zur Begründung von Menschenrechten unternommen werden, lässt sich deshalb unschwer prognostizieren. In einem Punkt allerdings ist Rortys Argumentation ernst zu nehmen: Der Schwerpunkt der zukünftigen Beschäftigung mit Menschenrechten wird zweifellos auf den Bemühungen um ihre Durchsetzung liegen müssen. Dem soll hier durch die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der internationalen Menschenrechtspolitik Rechnung getragen werden (vgl. Kapitel V).

III. Von der Gewährung zur Gewährleistung: Die Genese der Menschenrechte

Sind die Menschenrechte ihrem Geltungsanspruch nach ahistorisch, so haben sie, wie schon erwähnt, gleichwohl einen historischen Ursprung und eine Geschichte. Ihre Genese ist das Ergebnis verschiedenartiger Prozesse sozialen Wandels. So wäre ihr allmählicher, wenn auch mit erschütternden Rückschlägen verbundener Siegeszug ohne die Erfahrungen – um nur einige Beispiele zu nennen – der Religionskriege, des Absolutismus und des Totalitarismus schwerlich vorstellbar. Damit eng verknüpft ist eine zweite Feststellung: Obgleich die Menschenrechte einen universalen Anspruch haben, ist ihre Ausgestaltung und Ausdifferenzierung lange Zeit vorwiegend auf dem europäischen Kontinent und in Nordamerika erfolgt. Die Internationalisierung stellt die vorerst letzte Etappe in der Entwicklung der Menschenrechte dar, die immer auch von einer Expansion des Menschenrechtsbegriffs begleitet gewesen ist.

Etappen der Menschenrechtsentwicklung

Ideengeschichtlich fällt die Genese der Menschenrechte mit der Entdeckung des Individuums zusammen. Mit dem Verständnis des Menschen als autonomes Subjekt und seiner damit verbundenen „Befreiung“ aus der (bloßen) Zugehörigkeit zu einem Stand oder einer sozialen Schicht kann er erstmalig auch als Träger unveräußerlicher Rechte gedacht werden. Diesen Einschnitt markiert die Philosophie der Aufklärung, die solchermaßen die geistigen Voraussetzungen für die Grundlegung von Menschenrechten schafft. Betrachtet man hingegen die Realgeschichte der Menschenrechte, die nur zeitweise parallel zu ihrer Ideengeschichte verläuft, bietet sich eine Unterteilung in vier Etappen einschließlich einer Vorphase an: In (1) der Vorphase, die vom Mittelalter bis in die Zeit des Absolutismus reicht, werden erste Rechtskataloge kodifiziert. Erst in den Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts aber kommt es – auf der Basis des Denkens der Auf-

klärung – zur (2) Formulierung der Menschenrechte im eigentlichen Sinne, an die sich in den europäischen Nationalstaaten (3) die Phase der Etablierung bzw. Positivierung bis zum Ersten, teils bis zum Zweiten Weltkrieg anschließt. Als Reaktion im Wesentlichen auf die nationalsozialistischen Verbrechen erfolgt schließlich nach 1945 (4) die Internationalisierung und Institutionalisierung der Menschenrechte.

(1) Für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert kann entgegen anders lautenden Darstellungen (z.B. Maier 1997) nicht von Menschenrechten gesprochen werden. Kataloge von Rechten und einzelne Rechtsgewährungen finden sich zwar schon früh, niemals jedoch werden sie als unveräußerliche Rechte aller Menschen verstanden. In der griechischen Antike beispielsweise verfügt die kleine Gruppe der Aktivbürger über bestimmte „Rechte“, vor allem solche der Teilhabe an politischen Entscheidungen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um individuelle Ansprüche. Maßgeblich sind stattdessen die Orientierung am Allgemeinwohl und politische Nutzenkalküle.

Auch in der mittelalterlichen Gesellschaft fehlt für die Formulierung von Menschenrechten die Vorstellung vom autonomen Subjekt. Die verschiedentlich fixierten Rechkataloge, deren berühmtester die Magna Charta Libertatum vom Juni 1215 (Dok. 1) ist, kennen dementsprechend auch keine individuellen Rechtsträger. Vielmehr handelt es sich um Standesprivilegien, die der Adel gegen den militärisch wie politisch erfolglosen König Johann Ohnesorg durchsetzt. Der englische König wird unter Androhung von Gewalt zur Anerkennung der älteren Rechte der Barone und zum Verzicht auf die für seine Herrschaftsausübung charakteristischen Rechtsanmaßungen verpflichtet. Unter dem Gesichtspunkt des (körperlichen) Schutzes stellt das Verbot der ungesetzlichen Inhaftierung in Artikel 39 die wohl wichtigste Beschränkung der königlichen Willkür dar – und damit gewissermaßen auch das erste verbrieft Schutzrecht. Im Fall eines Verstoßes der Krone gegen die getroffenen Vereinbarungen steht den Feudalherren das Recht auf Widerstand zu, d.h. sie hätten dann das Vasallenverhältnis aufkündigen können. Faktisch geht die Magna

Charta kaum über den feudalrechtlichen Status quo der Zeit hinaus. Im Zuge eines Umdeutungsprozesses wird sie jedoch im weiteren zu einem wichtigen Dokument des britischen Verfassungsrechts und zur Berufungsgrundlage für das Parlament gegenüber der Krone.

Obwohl auch auf dem europäischen Festland der Magna Charta ähnliche Freiheitsurkunden entstehen, bleibt England bei der Ausgestaltung von Schutzrechten führend. Dies verdankt sich teils der wachsenden Bedeutung des Parlaments. Bereits 1679 verabschiedet es die Habeas-Corpus-Akte (Habeas Corpus Amendment Act), derzufolge jeder Verhaftete innerhalb von drei Tagen einem Richter vorgeführt werden muss. Nach der Glorreichen Revolution (Glorious Revolution) erfolgen schließlich in der Bill of Rights von 1689 (Dok. 2) die Anerkennung des Petitionsrechts (Art. 5) sowie das Verbot übermäßiger Geldbußen und grausamer Strafen (Art. 10). Neben der Stärkung des Parlaments spielt dabei auch das Gewohnheitsrecht (common law) eine wichtige Rolle, das die schrittweise Abgabe königlicher Privilegien erheblich erleichtert. Für die Vorphase der Menschenrechtsentwicklung ist zum einen festzuhalten, dass die anfänglich beinahe totale Willkür der Krone Zug um Zug eingegrenzt wird, wenn auch der Kreis der dadurch Begünstigten klein bleibt. Zum anderen gilt schon für diese Zeit, dass die Formulierung von Rechten eine Reaktion auf Prozesse politischen und gesellschaftlichen Wandels darstellt.

(2) Dies trifft umso mehr für die klassischen Menschenrechtskataloge des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu, die gleichermaßen politisches Fanal wie eindrucksvolle Antwort auf erfahrenes Unrecht sind. Die amerikanischen Bills of Rights, deren Erste die des Staates Virginia darstellt (Dok. 3), entstehen im Kontext der Loslösung der Siedlerkolonien vom englischen Mutterland – einer Loslösung, die sie zugleich legitimieren sollen. Die französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (Déclaration de droits de l'homme et du citoyen) von 1789 (Dok. 4) ist das zentrale Dokument der erfolgreichen Revolution gegen die absolute Monarchie und die sie stützende Katholische Kirche. Anders als die Déclaration markiert die Virginia Bill

of Rights keinen radikalen Bruch mit dem früheren System, d.h. dem britischen Mutterland. Vielmehr werden gerade die „altenglischen“ Rechte für die Begründung der Unabhängigkeit herangezogen. Zugleich wird der Staat unter Verwendung naturrechtlicher Argumentationsfiguren auf den Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Die Rechtskataloge der Bills of Rights unterscheiden sich in den Einzelstaaten beträchtlich, gemeinsam aber ist ihnen die Verankerung des Grundsatzes der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und von Rechten im Strafverfahren. In Virginia kommen als Besonderheiten die Pressefreiheit (Art. 12) und die Religionsfreiheit (Art. 16) hinzu.

Trotz amerikanischer Einflüsse hat die französische Menschenrechtserklärung eine ganz andere Stoßrichtung: Die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen versteht sich als ausdrückliche Absage an das Ancien régime mit seiner Unterdrückung und seinem Privilegiensystem. Der revolutionäre Charakter der Déclaration kommt etwa in dem Satz zum Ausdruck, dass alle gesellschaftlichen Unterschiede im gemeinsamen Nutzen begründet sein müssen (Art. 1), oder auch in der Aussage, ohne Rechtsgarantie und Gewaltentrennung habe eine Gesellschaft keine Verfassung (Art. 16). Offenkundig ist der Wille der Revolutionäre, mit der Tradition und das heißt der absolutistischen Vergangenheit zu brechen. Der Text verweist sowohl von seiner Entstehung her – seine Ausarbeitung geschah nach Vorarbeiten eines Redaktionskomitees unter Leitung des liberalen Adligen Mirabeau in öffentlicher Beratung – als auch in einzelnen Passagen auf die führende Rolle des Bürgertums. Ausdruck seiner Interessen und seines Einflusses ist beispielsweise der im Schlussartikel verankerte Schutz des Eigentums. Im Bewusstsein der Väter der Déclaration stellt sie den Beginn eines neuen Zeitalters der Freiheit und Gleichheit dar.

Die ernüchternde Realität dieses neuen Zeitalters lässt sich im Spiegel der Veränderungen verfolgen, die der Menschen- und Bürgerrechtskatalog in den französischen Verfassungstexten des ausgehenden 18. Jahrhunderts erfährt. 1791 leiten die 17 Artikel der Déclara-

tion noch den Verfassungstext ein. Zwei Jahre später erfolgt durch Zuspitzung einzelner Artikel und die Aufnahme neuer Ansprüche eine Radikalisierung, bevor 1795 als Reaktion auf die Willkürherrschaft Robespierres der Katalog deutlich verkleinert und um eine Liste von Bürgerpflichten ergänzt wird. Trotz des Scheiterns der Déclaration in der revolutionären Praxis und des Schattendaseins der Bürgerrechte während der sich anschließenden napoleonischen Herrschaft kommt ihr große Bedeutung für die kontinentaleuropäische Menschenrechtsentwicklung zu. Die Erhaltung der Menschenrechte als Ziel jeder politischen Vereinigung (Art. 2) erweist sich als wirkmächtige Idee und die Trias von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit entwickelt sich allmählich zum Leitbild der Menschenrechte.

(3) Die verfassungsrechtliche Rezeption der Menschenrechte außerhalb Frankreichs vollzieht sich jedoch über den „Umweg“ der Grundrechtsgewährleistungen der französischen Verfassungscharta (Charte constitutionnelle) von 1814. Gewissermaßen werden aus Menschenrechten Bürgerrechte; für die Déclaration sind noch beide, ohne dass eine systematische Abgrenzung existiert hätte, titelgebend gewesen. Damit gerät zugleich die mit dem Menschenrechtsbegriff verknüpfte Idee vorstaatlicher Rechte zeitweilig in den Hintergrund. Die teils der Charte constitutionnelle entlehnten Rechte in den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus um 1820 stellen lediglich „verfassungsrechtliche Gegebenheiten des Untertanenverhältnisses oder des allgemeinen Staatsbürgertums“ dar (Oestreich 1978). Erst im Zuge des politischen Liberalismus und der von ihm ausgehenden Zurückdrängung absolutistischer Herrschaft und dem Abbau ständestaatlicher Strukturen gewinnen die vorstaatlichen Rechte wieder an Bedeutung. Als ein wesentliches Anliegen des aufstrebenden Bürgertums münden sie in Deutschland 1848 in den Grundrechtekatalog der Frankfurter Nationalversammlung und finden Eingang in verschiedene europäische Verfassungstexte. Damit beginnt die bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg anhaltende Positivierung der Menschen- bzw. Grundrechte, d.h. sie werden zu einem Teil des positiven (Verfassungs-)Rechts.

Verdankt sich die verfassungsrechtliche Verankerung der Menschenrechte als Grundrechte, d.h. als Rechte der Staatsbürger, maßgeblich den politischen (und wirtschaftlichen) Erfolgen des Bürgertums, so geht ihr in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzender Bedeutungswandel auf die sozialen Folgen der industriellen Revolution zurück. Die Verelendung der neu entstehenden Industriearbeiterschaft und ihre Ausbeutung durch frühkapitalistische Großunternehmer, kurzum das Entstehen der so genannten sozialen Frage lösen die Forderung nach wirtschaftlichen Anspruchs- und Leistungsrechten aus. Eine erste Reaktion auf die Forderungen der „Menschenrechtsbewegung der Arbeiter“ stellen sozialgesetzgeberische Maßnahmen dar. Die verfassungsrechtliche Antwort auf diese neuen Herausforderungen erfolgt jedoch erst mit deutlicher Verzögerung: Anfang des 20. Jahrhunderts werden in zahlreiche europäische Verfassungstexte, darunter auch die Weimarer Reichsverfassung von 1919, so genannte soziale Grundrechte aufgenommen (z.B. die Rechte auf Arbeit und auf soziale Fürsorge). In den meisten zentral- und westeuropäischen Nationalstaaten vollzieht sich schrittweise der Übergang vom bürgerlich-liberalen zum sozialen Rechtsstaat. Dieser Prozess ist jedoch mit einem gravierenden Problem verbunden: Es fehlt namentlich für die sozialen Rechte an Durchsetzungsmöglichkeiten. Sie bleiben, wie gerade in der Zeit der Weltwirtschaftskrise und der Massenarbeitslosigkeit der späten 20er Jahre schmerzhaft zu spüren ist, bloße Verheißungen.

Auch nach dem Ersten Weltkrieg bleibt die Geltung der Menschenrechte (vorwiegend verstanden als erworbene Grundrechte des Bürgers) auf die jeweilige Nation begrenzt. Ein über die einzelnen Staaten hinausgehender Regelungsbedarf wird vorwiegend in einem durch die Staatsgründungen und Grenzverschiebungen ab 1918 konfliktträchtigen Bereich gesehen: dem der Minderheitenrechte. Das zu diesem Zweck auf europäischer Ebene geschaffene Vertragssystem erweist sich jedoch bald als unzureichend für den Schutz der zahlreichen nationalen Minderheiten. Zudem bleibt die Verankerung von Grundrechten in nationalen Verfassungsdokumenten ein weitgehend auf Europa und Nordamerika begrenztes Phänomen. Die eigentliche

Internationalisierung der Menschenrechte geschieht erst nach dem Zweiten Weltkrieg als Antwort auf die nationalsozialistische Vernichtungspolitik vor allem gegen die europäischen Juden. Sie folgt der Überlegung, dass die Gewährleistung von Menschenrechten nicht länger alleine dem Staat überlassen werden kann, sondern es verbindlicher Normen für alle Staaten und zusätzlicher Schutzinstanzen jenseits der jeweiligen nationalen Grenzen bedarf.

(4) Der Internationalisierung gehen während des Weltkriegs Pläne von amerikanischer Seite voraus, eine auf universelle Rechtsgrundsätze gestützte internationale Nachkriegsordnung zur Bewahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu schaffen. Der damalige US-Präsident Roosevelt hat bereits in seiner berühmten Rede vor dem Kongress zum Ausdruck gebracht, dass die Gewährleistung der Menschenrechte bzw. der so genannten Vier Freiheiten – Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit, Freiheit von materieller Not und Freiheit von Furcht – dafür die unverzichtbare Voraussetzung darstellen. Ihren institutionellen Niederschlag finden derartige Konzepte in der Gründung der Vereinten Nationen (UNO) 1945, deren Charta in Artikel 1 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) zu fördern und zu festigen“. Die Verwirklichung der Menschenrechte ist jedoch nach dem Text der Charta keinesfalls das wichtigste Ziel der UNO; im Vordergrund stehen die Friedenssicherung und als deren notwendige Voraussetzungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die internationale Kooperation.

Eine Priorität für Menschenrechte wäre auch insofern überraschend gewesen, als dafür 1945 schlichtweg die völkerrechtliche Voraussetzung in Gestalt eines internationalen (also staatenübergreifenden) und universalen (also international gültigen) Rechtekatalogs gefehlt hat. Ihn zu schaffen und damit die Verrechtlichung der Menschenrechte einzuleiten, ist ein Ziel des neuen Staatenverbunds. Nach Plänen der vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO eingesetzten Menschenrechtskommission soll eine Erklärung den ersten Schritt zu einem universellen Menschenrechtssystem darstellen. Daran sollen

sich eine völkerrechtlich verbindliche Konvention und schließlich ein Abkommen zur Durchsetzung ihrer Bestimmungen anschließen. Während sich die Erklärung in weniger als zwei Jahren verwirklichen lässt, bedarf es für die Formulierung der Konvention schon fast zwei Jahrzehnte; ein Durchsetzungsabkommen fehlt im Prinzip bis heute.

Am 10. Dezember 1948 wird mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Dok. 5) durch die UN-Generalversammlung der erste Schritt getan. Die langwierigen Verhandlungen und die Stimmenthaltung von acht der 56 Mitgliedstaaten, darunter Saudi-Arabien, Südafrika und die UdSSR, bilden allerdings bereits den Auftakt für spätere Auseinandersetzungen über Menschenrechtsfragen. Wie an ihrer Präambel und ihrem ersten Artikel leicht zu erkennen, knüpft die Erklärung an ein naturrechtliches Menschenrechtsverständnis an. Die Trias von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe wird in 30 Artikeln entfaltet und führt zu einem stattlichen Katalog von bürgerlich-politischen und sozio-ökonomischen Rechten, dessen konkrete Ausgestaltung sich aus den Erfahrungen mit den nationalsozialistischen Verbrechen erklärt. Teil dieses Katalogs sind neben den fundamentalen Rechten auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 3) auch die auf Freizügigkeit (Art. 13), Arbeit (Art. 23), bezahlten Urlaub (Art. 24) und Bildung (Art. 26). Selbst das Asylrecht (Art. 14) sowie die Rechte auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 15) und auf Eigentum (Art. 17) sind anders als in den späteren Menschenrechtspakten enthalten. Selbst wenn die Erklärung die Staaten zunächst nur moralisch und nicht völkerrechtlich verpflichtet, ist sie in den mehr als 50 Jahren ihres Bestehens – entgegen einzelnen skeptischen Stimmen – zum Völkergewohnheitsrecht geworden und entfaltet eine entsprechend höhere Bindungskraft.

Der zweite Schritt zu einem universalen Menschenrechtsschutz kann erst 1966 mit der Verabschiedung der beiden UN-Menschenrechtspakte vollzogen werden. Verantwortlich dafür ist der auch andere Tätigkeitsfelder der Weltorganisation überschattende Ost-West-Konflikt. Das unterschiedliche Verständnis der beiden Blöcke von Menschenrechten erfordert die Aufspaltung der ursprünglich vorge-

sehenen einen Konvention in zwei Pakte, den über bürgerliche und politische Rechte (Dok. 6) und den über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Dok. 7). Während der Zivilrechtspakt vornehmlich die von den westlichen Staaten hervorgehobenen Abwehrrechte enthält, regelt der Sozialrechtspakt hauptsächlich die von den Ostblockstaaten betonten Anspruchs- und Teilhaberechte. Beide Pakte bedeuten als völkerrechtlich verbindliche Abkommen einen unbestreitbaren Fortschritt in der Menschenrechtsentwicklung. Ihr Wert als Rechtsdokumente wird jedoch durch die teils weit reichenden Vorbehalts- und Notstandsklauseln geschmälert, die die zeitweilige Außerkraftsetzung zahlreicher Festlegungen ermöglichen. Trotz dieser „Fluchtwege“ für menschenrechtsverletzende Staaten dauert es nicht weniger als zehn Jahre, bis die nötige Zahl an Unterzeichnerstaaten zusammenkommt, damit die Abkommen 1976 in Kraft treten können. Seitdem ist der Zivilrechtspakt durch zwei Fakultativprotokolle zur Individualbeschwerde und zur Todesstrafe ergänzt worden, die der gesonderten Ratifikation durch die Vertragsstaaten bedürfen.

Gemeinsam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bilden die beiden Pakte die so genannte International Bill of Rights als Kern des Menschenrechtsvertragssystems der UNO. Daneben existiert inzwischen eine große Zahl von Menschenrechtserklärungen, Konventionen und Spezialabkommen. Zu ihren wichtigeren zählen die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (1948), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966) und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984). Die 90er Jahre, zuletzt die pünktlich zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1998 verabschiedete Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, belegen eindrucksvoll, dass die menschenrechtliche Normsetzung in der UNO keinesfalls zum Ende gekommen ist.

Neben dem internationalen menschenrechtlichen Vertragswerk auf der UN-Ebene entstehen in verschiedenen Kontinenten regionale Menschenrechtsabkommen. Den Auftakt macht bereits 1950 Europa

mit der vom Europarat erarbeiteten und 1998 revidierten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Dok. 9). Ihre inzwischen 59 Artikel gewährleisten einen umfassenden Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte, der zudem durch eine Reihe von Zusatzprotokollen erweitert wird. Die sozialen und wirtschaftlichen Rechte finden sich seit 1961 in der Europäischen Sozialcharta verankert. Ähnlich wie die Europäische Konvention ist auch die Amerikanische Konvention über Menschenrechte von 1969 (Dok. 10) stark auf die bürgerlich-politischen Rechte orientiert, unterwirft sie allerdings tendenziell stärkeren Einschränkungen. Beide Konventionen haben zur Ausbildung bedeutender regionaler Menschenrechtsschutzsysteme beigetragen und darüber hinaus zur Einklagbarkeit von Menschenrechten geführt. Eine wenn auch dahinter weit zurückbleibende menschenrechtliche Schutzfunktion ist im europäischen Raum bereits zu Zeiten des Kalten Krieges von den Dokumenten der KSZE ausgegangen bzw. wird seit Mitte der 90er Jahre von der OSZE wahrgenommen.

Demgegenüber hat sich die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes in Afrika, im Nahen Osten und in Asien mit geringerem Tempo vollzogen. Die Gründe dafür sind bei deutlichen regionalen Unterschieden in der Dekolonialisierung und ihren Folgeproblemen, in kulturellen Traditionen und – so jedenfalls die hier vertretene These – in der geringen Zahl stabiler Demokratien zu sehen. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981 (Dok. 11) enthält, wie der Name bereits andeutet, neben individuellen auch kollektive Rechte. Darunter fallen die Rechte der Völker auf freie Verfügung über Bodenschätze (Art. 21), Entwicklung (Art. 22), nationalen und internationalen Frieden (Art. 23) und Umwelt (Art. 24). Allerdings ist in der Charta auch ein umfangreicher Pflichtenkatalog aufgeführt, und der Gewährleistungsumfang bleibt bei einigen bürgerlich-politischen Rechten begrenzt. Auch der Schutz mancher Rechte in der Arabischen Charta der Menschenrechte von 1994 (Dok. 12), dem jüngsten, bislang allerdings noch nicht in Kraft getretenen regionalen Menschenrechtspakt, bleibt hinter dem internationalen Menschenrechtsabkommen zurück. Stellen diese Chartas aber ei-

nen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Institutionalisierung eines regionalen Menschenrechtsschutzes dar, so fehlt es in Asien bis zum heutigen Tag an einem einigermaßen verbindlichen Menschenrechtsdokument.

Die Erweiterung der Menschenrechte und des Menschenrechtsbegriffs

Parallel zur Institutionalisierung der Menschenrechte qua Völkerrecht kommt es zu einer Erweiterung des Menschenrechtsbegriffs. Sie hat eine doppelte Richtung: Zum einen werden neue Menschenrechte definiert (sachliche Erweiterung), zum anderen werden sie auf Gruppen bezogen, die lange Zeit nicht als Anspruchsberechtigte verstanden worden sind (gruppenspezifische Erweiterung). Diese Expansion des Menschenrechtsbegriffs ist einmal mehr Ausdruck der Tatsache, dass ungeachtet des universellen Anspruchs von Menschenrechten die einzelnen Rechte nicht unveränderlich sind, sondern immer auch Produkt ihrer Zeit und der besonderen geschichtlichen Umstände, denen sie ihre Entstehung verdanken. Bereits die Formulierung „positiver“ Anspruchs- und Leistungsrechte als Ergänzung zu den negativen Freiheitsrechten im 19. Jahrhundert stellt eine solche Erweiterung dar. Spätestens mit der International Bill of Rights haben diese beiden Gruppen von Rechten – die bürgerlich-politischen und die wirtschaftlich-sozialen Rechte – nicht nur ihren festen Platz im Völkerrecht, sondern sie bilden auch seinen menschenrechtlichen Kern.

Im Gefolge der Dekolonialisierungsprozesse in Afrika und Asien geraten ab den 60er Jahren aber allmählich auch Menschheitsprobleme in das Blickfeld, die von den Menschenrechtsabkommen kaum adressiert werden. Zahllose Bürgerkriege in Staaten der „Dritten Welt“, grenzüberschreitende Umweltzerstörung und der Teufelskreis der Unterentwicklung führen vor Augen, dass faktisch ganze Völker aus strukturellen Gründen von den Menschenrechten ausgeschlossen sind. Zur politischen Antwort vornehmlich von Staaten des Südens

auf diese Situation gehört die Formulierung von so genannten Menschenrechten der dritten Generation, die nicht nur dem Schutz des Individuums, sondern dem ganzen Kollektive dienen sollen. Ist die Verankerung der bürgerlich-politischen und der sozioökonomischen Rechte (als den ersten beiden „Generationen“) in zwei verschiedenen Pakten eine Begleiterscheinung des Ost-West-Konflikt, so handelt es sich bei der dritten „Generation“ um ein Produkt des Nord-Süd-Konflikts.

Das Bild der Generationen ist dabei irreführend, weil es die Abstammung späterer Rechte aus früheren und die allmähliche Ersetzung der ursprünglichen Rechte nahe legt. Dies ist aber nicht gemeint, denn die neue „Menschenrechtsgeneration“ soll die bestehenden „Generationen“ ergänzen und dadurch die als lückenhaft verstandenen Menschenrechtsnormen vervollständigen. Treffender ließe sich von drei Dimensionen oder Typen von Menschenrechten sprechen, die in einem komplexen Zusammenhang stehen und darüber hinaus eine gemeinsame „Schnittmenge“ aufweisen. Konkret bezeichnen die Menschenrechte der „dritten Generation“ vor allem die Rechte auf Entwicklung, Frieden und eine saubere Umwelt, wie sie etwa in der Afrikanischen Charta aufgeführt sind. Dabei handelt es sich durchgängig um Ansprüche, die – im Unterschied zu den insoweit klassischen Abwehr- und Leistungsrechten – nicht von einem Staat alleine gewährleistet werden können. Vielmehr verlangt ihre Realisierung die Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft, d.h. die in der UN-Charta mehrfach erwähnte internationale Zusammenarbeit. Die dritte Dimension der Menschenrechte macht seit Ende der 70er Jahre vornehmlich in Gestalt des viel diskutierten Rechts auf Entwicklung in den Gremien der UNO Furore. So hat die UN-Generalversammlung 1986 eine Erklärung zum Recht auf Entwicklung verabschiedet. Eine neuerliche Bekräftigung erfährt das Recht auf Entwicklung auf der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz 1993 (Dok. 8). Sein Rechtscharakter bleibt jedoch bis in die Gegenwart hinein umstritten. Völkerrechtliche Verbindlichkeit kann bislang weder das „Recht“ auf Entwicklung noch ein anderes Menschenrecht des dritten Typs beanspruchen.

Neben der sachlichen Expansion der Menschenrechte ist auch ihr Berechtigtenkreis gewachsen. Zwar beziehen sich Menschenrechte ihrer Idee nach auf jeden Menschen, historisch sind davon jedoch bestimmte Personengruppen (z.B. Sklaven und Frauen) mindestens teilweise ausgenommen worden. Im Zuge ihrer Verrechtlichung wird im Rahmen der UNO der umgekehrte Weg beschritten: Nicht nur erstreckt sich der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz auch auf zuvor faktisch ausgegrenzte Personen, er trägt zudem der besonderen Schutzbedürftigkeit einzelner Gruppen durch gesonderte Abkommen Rechnung. Beispiele dafür stellen das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) und die Konvention über die Rechte des Kindes (1989) dar.

Will man die Entwicklung der Menschenrechte schlagwortartig zusammenfassen, so lässt sie sich als Übergang von der Gewährung zur Gewährleistung charakterisieren. An die Stelle von durch den Monarchen oder den Staat gewährten Rechten tritt ihre Gewährleistung unabhängig von Herrschaftsinteressen und Nutzenkalkülen. Daraus folgt aber noch nicht die Durchsetzung der Menschenrechte, ja nicht einmal die Existenz wirksamer Schutzmechanismen. Diese bleiben unverzichtbar, soll die Wahrung der umfassend normierten Menschenrechte in der politischen Praxis mehr als nur eine unverbindliche Absichtsbekundung sein.

IV. Institutionen des Menschenrechtsschutzes

Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

Die mittlerweile umfassende Normierung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen stellt eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung zu ihrer Verwirklichung dar. Denn den Mitgliedstaaten (im Fall von Abkommen: den Unterzeichnerstaaten) müssen zugleich möglichst konkrete Verpflichtungen auferlegt werden. Schließlich sind Kontroll- und Sanktionsmechanismen zur Durchsetzung von Menschenrechten zu entwickeln und anzuwenden. Tatsächlich hat sich die UN-Menschenrechtsarbeit während der vergangenen gut 50 Jahre unverkennbar verlagert: von der Setzung hin zur Umsetzung von Normen. In diesem Prozess ist es nicht nur zu institutionellen Veränderungen gekommen, sondern auch zu einer großen Vielfalt von Verfahrensweisen.

Im heutigen UN-System gehören Menschenrechtsfragen zum Aufgabengebiet zahlreicher Institutionen. Regelmäßig sind die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat mit Menschenrechtsverletzungen befasst, in besonderen Fällen aber auch der Internationale Gerichtshof und der Sicherheitsrat. Nur zwei Organe beschäftigen sich jedoch ausschließlich und umfassend mit Menschenrechten: die (1) UN-Menschenrechtskommission und der (2) UN-Hochkommissar für Menschenrechte. Während sich ihre Tätigkeit unabhängig von einzelnen Abkommen auf das gesamte Spektrum der Menschenrechte richtet, existieren eine Reihe vertragsbasierter Organe, denen die Überwachung der Bestimmungen eines konkreten Abkommens obliegt. Beispielhaft für diese Gremien wird hier die Arbeit des (3) UN-Menschenrechtsausschusses dargestellt.

(1) *UN-Menschenrechtskommission*

Bei der 1946 entstandenen Menschenrechtskommission handelt es sich um das älteste Menschenrechtsorgan der UNO und die bis heute „wichtigste zwischenstaatliche Säule des globalen Menschenrechtsschutzes“ (Schaefer, in: Baum/Riedel/Schaefer 1998). Sie setzt sich seit 1992 aus 53 Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Erst diese Zusammensetzung aus weisungsgebundenen Staatenvertretern macht viele der Konflikte innerhalb der Kommission verständlich. Hier sitzen sich (prinzipiell) gleichberechtigt Repräsentanten von Industrie- und Entwicklungsländern, von großen und kleinen Staaten und schließlich auch Repräsentanten von Diktaturen und Demokratien gegenüber. Die jährliche Sitzungsperiode beschränkt sich auf sechs Wochen (jeweils im Frühjahr in Genf); eine weitere Woche steht für spezielle Arbeitsgruppen zur Verfügung. Bei besonders gravierenden Fällen von Menschenrechtsverletzungen sind Sondersitzungen möglich. Von den ursprünglich zwei Unterausschüssen der Menschenrechtskommission besteht heute nur noch der zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, dem 26 unabhängige Experten angehören und der vorwiegend Zuarbeiten für die Kommission leistet.

Bis in die 60er Jahre bilden die Formulierung von Menschenrechtsdokumenten und der Aufbau von Berichtssystemen den Schwerpunkt der Kommissionsarbeit. Seitdem konzentriert sich ihre Tätigkeit zusehends darauf, effektive Überprüfungs- und Schutzverfahren zu etablieren. Dazu tritt die zunehmend eigenständig wahrgenommene Beratungsfunktion gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialrat. Zudem nehmen im Zuge der oben beschriebenen Expansion des Menschenrechtsbegriffs die sozioökonomischen Rechte und die der dritten Dimension (Entwicklung, Frieden, Umwelt) einen immer größeren Stellenwert in der Arbeit der Kommission ein. Unter ihrem Dach sind eine Reihe so genannter außervertraglicher Beschwerdeverfahren etabliert worden. Damit sind Verfahren gemeint, die in keinem Zusammenhang mit einzelnen Menschenrechtsverträgen stehen, sondern sich zumeist auf Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats stützen.

Durch sie ist es möglich, auch Menschenrechtsverletzungen in Staaten zu thematisieren und zu untersuchen, die den verschiedenen Konventionen erst gar nicht beigetreten sind. Dies hat in den 70er und 80er Jahren wegen des schlechten Zeichnungsstandes vieler Menschenrechtskonventionen noch größere Bedeutung gehabt als heute. Den eigentlichen Durchbruch für die Kontroll- und Schutztätigkeit der Kommission markieren das 1503-Verfahren und das 1235-Verfahren, benannt nach den Nummern der entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats aus den Jahren 1970 bzw. 1967.

Nach dem vertraulichen 1503-Verfahren können eingehende Beschwerden daraufhin überprüft werden, ob sie ein Muster an massiven Menschenrechtsverletzungen in einem Staat erkennen lassen. Ist dies nach Auffassung der Unterkommission der Fall, kann nach mehreren Zwischenschritten die Menschenrechtskommission als Ganzes befasst werden. Dieser steht es frei, nachdem sie dem betroffenen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, weitere Untersuchungen zur dortigen Menschenrechtssituation zu veranlassen. Zusätzlicher Druck auf den menschenrechtsverletzenden Staat entsteht dadurch, dass jährlich eine Liste mit den im 1503-Verfahren befindlichen Ländern veröffentlicht wird. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, das vertrauliche Verfahren in ein öffentliches zu überführen.

Zu diesem Verfahrenstyp zählt das 1235-Verfahren, das als öffentliches Beschwerdeverfahren anfänglich aber nur gegen die in der Weltgemeinschaft isolierten Staaten – Südafrika (während der Apartheid), Israel (wegen der besetzten palästinensischen Gebiete) und Chile (zwischen 1973 und 1990) – angewandt worden ist. Sehr bald sind daraus jedoch so genannte Länderverfahren erwachsen und damit die Möglichkeit zur Einsetzung von Länderberichterstattern. Ihre Aufgabe besteht darin, in Gesprächen mit offiziellen Stellen des betroffenen Staates, aber auch mit dortigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) Informationen über die Menschenrechtssituation zu gewinnen und der Kommission darüber zu berichten. Die Einsetzung solcher Länderberichterstatter stellt das schärfste Instrument gegen einen menschenrechtsverletzenden Staat dar, über das die Menschen-

rechtskommission derzeit verfügt. Von den betroffenen Regierungen wird es dementsprechend ernst genommen. In der Konsequenz kann dies aber auch bedeuten, dass die Berichterstatter in ihrer Arbeit behindert oder ihnen sogar die Einreise verweigert wird. Das gilt auch für eine Reihe der Ende 1998 tätigen Länderberichterstatter, deren Mandat sich unter anderem auf die Staaten Afghanistan, Iran, Irak, Nigeria und den Sudan bezieht. Weniger kontrovers ist demgegenüber in der Regel die Einsetzung von Berichterstattern oder Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, was sich daraus erklärt, dass sie länder-, oftmals auch regionenübergreifend tätig sind. Entsprechend erfreut sich dieses Instrument, seitdem es 1980 zur Praxis des Verschwindenlassens in Lateinamerika erstmals eingesetzt worden ist, wachsender Beliebtheit. Derzeit gibt es etwa 20 themengebunden arbeitende Experten oder Arbeitsgruppen, unter anderem zur Folter, zur Gewalt gegen Frauen, zum Rassismus und neuerdings zum Recht auf Bildung.

Neben diesen speziellen Verfahren verbleiben der Kommission als „klassisches“ Mittel zur öffentlichen Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen die thematischen oder länderspezifischen Resolutionen. Auch nach dem Ost-West-Konflikt bleibt die Verabschiedung von Resolutionen zu bestimmten menschenrechtsverletzenden Staaten (z.B. Kuba, Nigeria) schwierig, in einzelnen Fällen (z.B. China) unmöglich. Erfolgreiche Initiativen verlangen vielfach frühzeitige Beratungen und Koalitionsbildungen, die in der Tendenz zu einer stärkeren Konsensorientierung in der Kommission beitragen. Ausdruck dessen ist auch ein als milde Alternative zur Resolution gedachtes Instrument: eine Erklärung des Kommissionsvorsitzenden. Darin wird zumeist die Menschenrechtslage im jeweiligen Staat kritisch beleuchtet und unter Umständen mit konkreten Maßnahmen verknüpft. Die Mehrzahl der westlichen Demokratien bemüht sich in den letzten Jahren gezielt um Bündnispartner aus Osteuropa und aus Staaten der „Dritten Welt“, um die Chancen für bestimmte Resolutionen zu erhöhen und zugleich dem Vorwurf des westlichen „Menschenrechtsimperialismus“ zu entgehen.

(2) *UN-Hochkommissar für Menschenrechte*

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte ist zwar das jüngste Organ des UN-Menschenrechtsschutzes, Überlegungen zur Schaffung einer solchen Instanz lassen sich aber bis in die Zeit vor der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückverfolgen. Alle Versuche scheitern jedoch über Jahrzehnte hinweg am Widerstand derjenigen Staaten, die dadurch eine Einschränkung ihrer nationalen Selbstbestimmung befürchteten. Erst nach dem Ende der Blockkonfrontation und einem Verhandlungsmarathon in Wien findet sich 1993 im Abschlussdokument der Weltmensenrechtskonferenz die Empfehlung an die UN-Generalversammlung, die Einrichtung eines Hochkommissars für Menschenrechte zu erwägen. Bereits am 20. Dezember 1993 hat die Generalversammlung diese Empfehlung durch eine Resolution umgesetzt. Zum ersten Menschenrechtshochkommissar, der auf der Ebene eines Untergeneralsekretärs angesiedelt ist, wurde Anfang 1994 der ehemalige Außenminister Ecuadors José Ayala Lasso ernannt. Noch vor Ende seiner regulären vierjährigen Amtszeit folgte ihm 1997 die frühere irische Präsidentin Mary Robinson.

Das Spektrum der Aufgaben des Hochkommissars ist ebenso breit wie der ihm gewährte Spielraum bei der Wahl der geeigneten Mittel. Der Grund dafür ist vor allem in einer Art Formelkompromiss zwischen den an der Entstehung der Resolution beteiligten Staaten bzw. Staatengruppen zu sehen. Um eine von vielen Staaten der „Dritten Welt“ befürchtete Konzentration seiner Tätigkeit auf die bürgerlich-politischen Rechte zu vermeiden, erstreckt sich die Zuständigkeit des Hochkommissars auf alle Menschenrechte, wobei das Recht auf Entwicklung noch gesondert betont wird. Innerhalb der Vereinten Nationen kommt ihm eine koordinierende Funktion für sämtliche menschenrechtsbezogenen Aktivitäten zu. Darüber hinaus soll der Hochkommissar die internationale Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich intensivieren. Dahinter steht das Leitbild nicht eines Richters, sondern eines Moderators, der in Abstimmung mit den betroffenen Staaten und mit NGOs nach konkreten Lösungen für Menschenrechts-

probleme sucht. Zu diesem Zweck stehen ihm unterschiedliche Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich grob in Beratungsdienste und technische Zusammenarbeit unterteilen lassen. Sie umfassen die Beratung beim Aufbau nationaler Menschenrechtsorgane ebenso wie die Unterstützung bei der Justizreform und Programme zur Menschenrechtserziehung. Darüber hinaus wird auch Hilfe bei der Erstellung nationaler Aktionspläne (benchmarking) zur Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen und etwa bei der Vorbereitung von Wahlen gewährt. Diese technische Zusammenarbeit, die nur auf Anfrage der nationalen Regierungen erfolgt, ist zu einem regelrechten Exportschlager des Genfer Büros des Hochkommissars geworden – wohl auch deswegen, weil sie den Kooperationswillen der betroffenen Staaten dokumentiert, ohne mit besonderen Verpflichtungen oder einem Prestigeverlust für sie verbunden zu sein. Verschiedenste Projekte dieser Art werden zurzeit in etwa 30 Staaten realisiert.

Der Hochkommissar verfügt zudem über ein, wenn auch recht allgemein gefasstes Initiativrecht. Dieses berechtigt ihn, jederzeit zur Verbesserung der Menschenrechtslage den Dialog mit Regierungen zu suchen und den relevanten UN-Organen Vorschläge zu unterbreiten. Faktisch erhält sein Mandat dadurch die Komponente der Prävention: Menschenrechte sollen nicht erst dann geschützt werden, wenn sie bereits verletzt worden sind, sondern diesen Verletzungen soll etwa durch Frühwarnsysteme vorgebeugt werden. Dafür sind, wenn die betroffenen Staaten zustimmen, Missionen zur Beobachtung der Menschenrechtslage und zur Ermittlung von Tatsachen (fact-finding) vorgesehen. Schließlich soll der Hochkommissar bei seiner Tätigkeit der engen Verknüpfung von Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung Rechnung tragen. Eine Möglichkeit dazu bieten etwa spezielle Hilfsprogramme für Staaten im Übergang zur Demokratie.

Beide bisherigen Amtsträger haben das Mandat des Hochkommissars vor allem in zwei Punkten umgesetzt. Erstens ist das Bemühen unverkennbar, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten einen gebührenden Stellenwert einzuräumen und das Recht auf Entwicklung stärker in das Zentrum menschenrechtlicher Überlegungen

zu rücken. Zweitens finden vornehmlich die auf Dialog und konkrete Hilfsangebote basierenden Konsens- und Kooperationsverfahren Anwendung. Dabei setzt die amtierende Hochkommissarin anscheinend deutlichere Akzente als ihr Vorgänger. Kurz nach ihrem Besuch in der Volksrepublik etwa haben die chinesischen Regierungsvertreter 1998 ihre Zusage erfüllt, die beiden großen UN-Menschenrechtspakte zu unterzeichnen; die völkerrechtlich verbindliche Ratifikation steht allerdings weiterhin aus.

In der Arbeit des Hochkommissars hat sich auch ein vergleichsweise neues Instrument des Menschenrechtsschutzes etabliert: die Menschenrechtsfeldmissionen. Als erste Feldmission ist 1994 nach dem Völkermord in Ruanda ein Büro in der Hauptstadt Kigali eingerichtet worden. Es soll neben der Hilfestellung für die neue Regierung zugleich die Menschenrechtssituation beobachten und Nachforschungen über den Genozid anstellen. Die zwischenzeitlich auf ein Dutzend angewachsenen Feldmissionen beschränken sich entweder auf die technische Unterstützung (so im Gaza-Streifen und in Südafrika) oder sie verbinden diese mit einem Beobachtungs- oder Überwachungsauftrag wie beispielsweise in Bosnien-Herzegowina und Kolumbien. Bedingt durch die Feldmissionen sind mittlerweile mehr Mitarbeiter des Hochkommissars im „Außendienst“ tätig als in Genf.

(3) Menschenrechtsausschuss

Der Menschenrechtsausschuss unterscheidet sich von der Kommission und dem Hochkommissar schon dadurch, dass er ein Vertragsorgan darstellt, nämlich das des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des so genannten Zivilrechtspakts (Dok. 6). Seine Aktivitäten beschränken sich deswegen wie die anderer Vertragsorgane vom Gegenstand her auf die Vertragsbestimmungen und hinsichtlich des Adressatenkreises auf die im vorliegenden Fall etwa 140 Signarstaaten des Pakts. Gemäß Artikel 28 setzt er sich aus 18 von den Vertragsstaaten vorgeschlagenen und nicht weisungsgebundenen Experten zusammen. Der Ausschuss kann auf drei Wegen mit

Vertragsverletzungen befasst werden: durch Staatenberichte, Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden.

Das erstmalig im Rahmen des Abkommens gegen die Rassendiskriminierung institutionalisierte Berichtsverfahren sehen alle Menschenrechtsverträge vor. Demnach ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, in bestimmten Abständen einen Bericht über die Umsetzung der Vertragsklauseln in nationales Recht und dabei gegebenenfalls auftretende Probleme vorzulegen. Schon die termingerechte Vorlage gelingt oftmals nicht, wie eine dreistellige Zahl von überfälligen Berichten allein beim Menschenrechtsausschuss illustriert. Liegt der jeweilige Staatenbericht vor, so kommt es nach intensiver Vorprüfung zu einem konstruktiven Dialog mit dem betreffenden Staat. Konkret muss sich dessen Delegation den kritischen Fragen der Ausschussmitglieder stellen, die ihrerseits durch Berichte von und Kontakte mit NGOs vorbereitet sind. Der Ausschuss kann danach abschließende Beobachtungen (*concluding observations*), die sich konkret auf den jeweiligen Staat beziehen, oder allgemeine Bemerkungen (*general comments*) formulieren.

Die zweite Verfahrensart, die Staatenbeschwerde, ist in der Praxis des Ausschusses bedeutungslos, weil die Staaten einander in der Regel nicht der Vertragsverletzungen bezichtigen. Großes Gewicht kommt demgegenüber der Individualbeschwerde zu. Ähnlich der Staatenbeschwerde ist sie nur in wenigen Menschenrechtsverträgen vorgesehen, neben dem 1. Fakultativprotokoll zum Zivilrechtspakt im Abkommen gegen die Rassendiskriminierung und in der Anti-Folter-Konvention. In allen drei Fällen setzt die Anwendung dieses Verfahrens die vorherige explizite Einwilligung der Vertragsstaaten voraus. Allein beim Zivilrechtspakt ist diese Zustimmung von einem erheblichen Anteil (ca. von zwei Dritteln) der Signarstaaten erfolgt, das entspricht ungefähr der Hälfte der UN-Mitgliedstaaten. Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss kann, wie der Name schon besagt, von Einzelnen angestrengt werden, allerdings erst nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Am Ende des Verfahrens stehen die jährlich in einem Bericht an die Ge-

neralversammlung veröffentlichten Auffassungen („views“), die faktisch den Charakter von Urteilen haben. Mit der Feststellung einer Vertragsverletzung durch den Ausschuss kann der verantwortliche Staat zugleich zur Wiedergutmachung aufgefordert werden.

Betrachtet man die UN-Menschenrechtsorgane und ihre unterschiedlichen Verfahren in der Gesamtschau, so ergibt sich ein doppelter Befund: Allein die Existenz der einzelnen Institutionen setzt „Schurkenregime“ unter Rechtfertigungsdruck und entfaltet so eine präventive Wirkung, die allerdings schwer zu ermessen ist und nicht überschätzt werden sollte. Die bisherigen Erfolge der verschiedenen Instrumente des Menschenrechtsschutzes basieren vorwiegend auf der Möglichkeit, gegebenenfalls öffentliche Kritik zu üben, oder auf der Publizität selbst. Weiter reichende Sanktionsbefugnisse oder wie auch immer geartete Durchsetzungsmechanismen stehen den Menschenrechtsorganen hingegen nicht zur Verfügung. Insbesondere können in diesem Rahmen auch Staaten, die kontinuierlich schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht in einem im engeren Sinne gerichtlichen Verfahren belangt, geschweige denn mit Zwangsmitteln bedroht werden. Erst mit dem Statut über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs wird unter bestimmten Voraussetzungen und für besonders schwer wiegende Menschenrechtsverstöße eine solche Möglichkeit eröffnet (vgl. Kapitel V).

Der regionale Menschenrechtsschutz

Anders als im UNO-System existieren auf regionaler Ebene fast ausschließlich vertragsbasierte Menschenrechtsorgane. Die Schutzsysteme Europas und Amerikas verfügen dabei über ein Instrument, an dem es dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen noch fehlt: die gerichtliche Durchsetzung von Menschenrechten. In beiden Kontinenten können die Menschenrechte vom Individuum eingeklagt werden. Dabei kommt dem Europarat und den von ihm auf der Basis der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 9) geschaffenen Gremien des Menschenrechtsschutzes eine Pionierfunktion zu. Nicht

nur haben alle derzeit 41 Mitgliedstaaten des Europarats die Menschenrechtskonvention ratifiziert. Für neue Mitglieder ist es zudem obligatorisch, dass sie neben der Konvention auch die Zulässigkeit der Individualbeschwerde anerkennen.

Nach dem Text der 1998 grundlegend revidierten Konvention sind sowohl Staatenbeschwerden als auch Individualbeschwerden möglich. Zahlenmäßig dominieren dabei ganz deutlich die individuellen Klagen. Allerdings kommt den wenigen Staatenbeschwerden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Auslegung bestimmter Vertragsartikel zu. Das bis vor kurzem geltende mehrstufige Verfahren hat sich als ausgesprochen langwierig erwiesen, sobald die individuellen Kläger – wie es seit 1985 möglich ist – ihre Klagen auch direkt an den Gerichtshof richten können und in der Folge deren Zahl deutlich zugenommen hat. Nach der zum November 1998 wirksam gewordenen Reform ist allein der nunmehr permanent tagende Gerichtshof für alle eingehenden Beschwerden zuständig. Er kann Staaten, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu Wiedergutmachungszahlungen und anderen Ausgleichsmaßnahmen verurteilen. Die Aufgabe des zuvor auch mit rechtlichen Kompetenzen ausgestatteten Ministerkomitees (das sind die Außenminister aller Vertragsstaaten) wird darauf beschränkt, die Ausführung der Entscheidungen des Gerichts durch die betroffenen Regierungen zu überprüfen. Dass dies notwendig ist, zeigen verschiedene Fälle, in denen etwa die Türkei oder Italien die Umsetzung der Urteile unterlassen haben.

Dem neuen Gerichtshof gehören je ein Richter pro Vertragsstaat, derzeit also 41 Richter an. Obwohl erst seit kurzer Zeit amtierend, hat der Gerichtshof durch die mit seiner Neugründung verbundene Publizität bereits eines bewirkt: Die Zahl der registrierten Klagen nimmt deutlich zu und hat 1999 mit etwa 8.400 ein neues Rekordniveau erreicht. Falls diese Tendenz anhält, dürfte der Hauptzweck der Reform, eine beschleunigte Bearbeitung der Klagen, nicht zu realisieren sein. Die problematische Menschenrechtssituation in Russland und einigen anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion lässt diese Entwicklung aber

nicht unwahrscheinlich erscheinen. Die überwältigende Mehrheit der Klagen richtet sich bislang gegen die überlange Verfahrensdauer in vielen Vertragsstaaten. Am häufigsten beklagt wird die Türkei, wiederholt auch wegen besonders schwerer Menschenrechtsverletzungen; 1999 richteten sich die meisten Klagen allerdings gegen Russland. Neben dem neuen Gerichtshof besteht seit kurzem das Amt eines Menschenrechtskommissars des Europarats, in das im September 1999 der Spanier Alvaro Gil-Robles gewählt worden ist. Er soll sich auf politischem Wege für die Einhaltung der Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung in den Mitgliedstaaten einsetzen.

Auf dem amerikanischen Kontinent besteht getragen von den beiden Säulen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein ähnlich solides regionales Schutzgebäude für Menschenrechte wie in Europa. Die Kompetenzen der Menschenrechtskommission, die schon zehn Jahre vor der Verabschiedung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969 gebildet worden ist, gehen zum Teil über die ihres europäischen Pendant hinaus. Sie umfassen etwa die Prüfung von Individualbeschwerden, die ohne besondere Zustimmung der Vertragsstaaten zulässig ist, aber auch die Anfertigung von Berichten zu einzelnen Staaten und die Durchführung von Untersuchungen zur Menschenrechtsslage einschließlich von Recherchen vor Ort. Für den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof gilt, dass seinen auf Antrag von Mitgliedstaaten erstellten autoritativen Gutachten zur Auslegung der regionalen Menschenrechtskonvention teils größere Bedeutung zukommt als den eher seltenen Entscheidungen über Individualbeschwerden. Eine den aufgeführten Organen vergleichbare Kontroll- und Schutzfunktion wird von der Afrikanischen Menschenrechtskommission bislang nicht wahrgenommen, ein Gerichtshof für Menschenrechte ist auf der Grundlage der Afrikanischen Charta erst gar nicht eingerichtet worden. Der Nahe Osten und vor allem der asiatische Kontinent stellen weiterhin große weiße Flecken auf der Landkarte der regionalen Menschenrechtsorgane dar.

V. Menschenrechte in der internationalen Politik: Von der Verrechtlichung zur Durchsetzung der Menschenrechte?

In den ersten gut vierzig Jahren nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat der Kalte Krieg die Umsetzung von internationalen Menschenrechtsnormen erschwert und vielfach unmöglich gemacht. Die durch den Systemkonflikt verursachte militärische Aufrüstung der konkurrierenden Blöcke ließ aus der Perspektive der Staatengemeinschaft die Erhaltung des Weltfriedens vorrangig erscheinen. Menschenrechtsanliegen standen dahinter zurück. Entsprechend negativ waren die Wirkungen auf die weltweite Menschenrechtssituation. Durch das unterschiedliche Menschenrechtsverständnis in Ost und West – vereinfacht gesprochen betonten die westlichen Demokratien die bürgerlich-politischen, die sozialistischen Staaten hingegen die wirtschaftlichen und sozialen Rechte – wurde bereits die Normsetzung erschwert. Die mit Menschenrechtsfragen befassten zwischenstaatlichen Organisationen brachte die Blockkonfrontation sogar an den Rand der Handlungsunfähigkeit. Schließlich bildete sich ein folgenschwerer doppelter Standard bei der Behandlung von Verletzungen elementarer Rechte heraus: Geschehen die Übergriffe in Staaten des jeweils anderen Blocks, wurden sie scharf verurteilt, ereigneten sie sich in befreundeten Ländern, verschwieg oder beschönigte man sie. Erste Fortschritte sind schließlich im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielt worden. Die 1975 in der Schlussakte von Helsinki grundgelegten Rechte haben jenseits ihrer Funktion als Berufungsgrundlage für osteuropäische Dissidentengruppen jedoch zu keinen nachhaltigen Veränderungen in der Praxis geführt.

Erst im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme in Europa hat das Schattendasein der Menschenrechte in der internationalen Politik 1989/90 (vorläufig?) beendet werden können. An erster Stelle sind hier die Verbesserung der rechtlichen Situation in den postsozialistischen Staaten und die allmähliche Entideologi-

sierung der Menschenrechtspolitik in den Gremien der Vereinten Nationen zu nennen. Von noch größerer Bedeutung dürfte langfristig die Neubestimmung des Verhältnisses von Menschenrechten und staatlicher Souveränität zugunsten ersterer sein. Die Aufwertung der Menschenrechte hat sich im weiteren auf fast allen Politikebenen vollzogen. Sie reicht von der Außenpolitik einzelner westlicher Staaten über die Politiken der Europäischen Union bis hin zu den internationalen Beziehungen insgesamt. In der hier nicht weiter untersuchten bundesdeutschen Politik reflektiert sich diese Entwicklung in der Einrichtung besonderer Menschenrechtsorgane im Bereich von Exekutive und Parlament, in regelmäßigen Debatten im Bundestag und in einer verstärkten Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen in sicherheits- und entwicklungspolitischen Zusammenhängen. Gleichzeitig mit der vielfältigen Bezugnahme auf Menschenrechte haben sich seit dem „Zeitenwechsel“ 1989/90 aber auch neue Menschenrechtsprobleme ergeben.

Neue Herausforderungen an die Menschenrechtspolitik seit dem Ende des Kalten Krieges

Die mit dem Ende der Blockkonfrontation verbundenen Erwartungen an ein menschenrechtsfreundliches internationales Umfeld und entsprechend erhöhte Chancen zur Umsetzung von Menschenrechtsnormen haben sich nur teilweise erfüllt. In Europa sind seit Beginn der 90er Jahre durch den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den ehemals sozialistischen Staaten und durch ihre Einbindung in gesamt-europäische Strukturen (z.B. Europarat), die mit der Verpflichtung auf die einschlägigen Menschenrechtsnormen verbunden ist, erhebliche Verbesserungen erreicht worden. Zugleich nahm bei den sozialen Rechten der Grad ihrer Verwirklichung deutlich ab. Vor allem aber hat mit dem Zerfall der Republik Jugoslawien und nationalistischen Konflikten in Teilen der früheren Sowjetunion eine lange Friedensperiode auf dem Kontinent ihr Ende gefunden. In diesem Zusammenhang ist es zu schweren systematischen Menschenrechtsverletzungen gekommen, die den deutschen Wortschatz um das Unwort

der ethnischen Säuberungen „bereichert“ haben. International sind es vorwiegend zwei Phänomene, die zusätzlich zu den hinlänglich bekannten Hemmnissen gravierende Probleme für eine effektive Durchsetzung von Menschenrechten aufwerfen: (1) die Entwicklung von Menschenrechtsfragen zu einem zentralen Konfliktgegenstand zwischen den westlichen Staaten und den (meisten) Entwicklungsländern und (2) das Auftreten massenhafter Menschenrechtsverletzungen in zerfallenden Staaten. In beiden Fällen dürfte es sich kaum um wirklich neue Probleme handeln; ihre Bedeutung für die Menschenrechtspolitik wurde jedoch erst während der 90er Jahre in ihrem ganzen Ausmaß erkannt.

(1) Menschenrechte als Gegenstand des Nord-Süd-Konflikts

Bis zum Ende der 80er Jahre haben die in der Bewegung der Blockfreien organisierten Staaten der so genannten Dritten Welt bei Menschenrechtskonflikten zwischen dem sozialistischen und dem westlichen Block überwiegend die Position der Sowjetunion und ihrer Verbündeten eingenommen. In den Nord-Süd-Beziehungen spielten Menschenrechtsfragen allerdings eher eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund standen stattdessen Themen wie die Weltwirtschaftsordnung, Strategien der Entwicklung(-spolitik) und die Schuldenfrage, die nicht primär unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten diskutiert wurden. Unterschwellig gab es jedoch erhebliche Spannungen, die etwa bei der Erarbeitung neuer Normen und bei öffentlicher Kritik an der Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten des Südens offen zu Tage traten. In puncto Menschenrechte ist der Ost-West-Konflikt beinahe nahtlos in diesen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle längst bestehenden Nord-Süd-Konflikt übergegangen.

Diese Behauptung ist insofern vereinfachend, als weder die Staaten des Nordens noch die des Südens eine einheitliche Gruppe bilden. So gehen im Norden die Positionen der EU und der USA in den Punkten Todesstrafe, Ratifikationsverhalten und Politik gegenüber menschenrechtsverletzenden Regimen teils deutlich auseinander. Unter den

Ländern des Südens wiederum vertreten eine Reihe lateinamerikanischer Demokratien mehr oder weniger kontinuierlich Positionen des Nordens. Im Bewusstsein dieser Differenzierung kann für die Zwecke dieses Textes dennoch von einem menschenrechtlichen Nord-Süd-Konflikt gesprochen werden. Seine wichtigsten Gegenstände sind die Universalität der Menschenrechte, das Verhältnis ihrer verschiedenen Dimensionen und ihre Bedeutung in den zwischenstaatlichen Beziehungen.

Während die Verrechtlichung der Menschenrechte schon vor Ende des Kalten Krieges ein historisch beispielloses Niveau erreicht hat, bleibt ihre universelle Geltung umstritten. Vor allem zwei Staatengruppen sind es, die den unbeschränkten Geltungsanspruch der Menschenrechte bestreiten: die Mitglieder der Arabischen Liga und die Mehrheit der asiatischen Staaten. Ihre Regierungen führen vor allem überkommene kulturelle Traditionen und Werte, religiöse Gründe (islamische Staaten), aber auch die klassische Argumentationsfigur der nationalen Souveränität gegen die Universalität an. Aus dieser Perspektive erscheint die Einforderung von Menschenrechten als Missachtung des Anspruchs auf politische Selbstbestimmung, als neue Form des Kulturimperialismus bzw. als moderner Kreuzzug mit dem Ziel, eine weltweite kulturelle Vorherrschaft des Westens gegebenenfalls in Verbindung mit handelspolitischen Vorteilen zu erlangen.

Der vorwiegend auf der UN-Ebene ausgetragene Streit um die Universalität der Menschenrechte ist deswegen so wichtig, weil er um die Grundlagen jeglicher Menschenrechtspolitik geht. Zudem fiel die Bestreitung der Universalität hinter den bereits in den 60er Jahren erreichten Menschenrechtsstandard, insbesondere hinter die International Bill of Rights zurück. Der auf der Wiener Weltmenschensrechtskonferenz 1993 letztlich erzielte Kompromiss sieht einerseits bereits im ersten Artikel die Bekräftigung der universellen Geltung der Menschenrechte vor, fordert zugleich aber in Artikel 5 die Berücksichtigung der unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen (vgl. Dok. 8). Entwicklungsrückstände dürfen jedoch nach Artikel 10 nicht als Vorwand für die Einschränkung ele-

mentarer Rechte dienen. Damit ist der Status quo bestätigt worden und die vor allem beim Vorbereitungstreffen der asiatischen Staaten verfolgte Linie einer Aufweichung des Universalitätsanspruchs zugunsten regionaler Besonderheiten gescheitert.

Der Preis dafür sind Zugeständnisse bei einem schon länger umstrittenen Thema gewesen: den bereits im Zusammenhang mit der Expansion der Menschenrechte erwähnten Rechten der dritten Dimension. Als ihr programmatischer Kern nimmt das Recht auf Entwicklung eine Schlüsselstellung in dem konsensuell verabschiedeten Schlussdokument von Wien ein und wird gegenüber den politischen und sozio-ökonomischen Rechten als gleichrangig bestätigt. Die wichtigsten westlichen Staaten haben ihre bislang überwiegend ablehnende Position mit der Weltmensenrechtskonferenz revidiert – und damit, wenngleich noch ohne rechtliche Folgen, das ihr zugrunde liegende politische Leitbild einer internationalen sozialstaatlichen Ordnung akzeptiert. Stattdessen versuchen sie nunmehr, die Ausgestaltung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Konkret sollen ein Ausspielen des Rechts auf Entwicklung gegen die bürgerlich-politischen Menschenrechte und insbesondere die Verankerung von kollektiven Menschenrechten verhindert werden. Die bundesdeutsche Delegation bei der UN-Menschenrechtskommission zeigt sich darüber hinaus bemüht, über das Recht auf Entwicklung eine dauerhafte Kooperation mit Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas zu erreichen.

Während sich bei diesem Thema also eine Annäherung zwischen Staaten des Südens und des Nordens ergeben hat, dauern die Auseinandersetzungen um den Stellenwert der Menschenrechte in der internationalen Politik an. Mit dem Ende der Blockkonfrontation sehen sich die menschenrechtsverletzenden Staaten einem wachsenden internationalen Druck ausgesetzt. Der auf bündnispolitischer Rücksichtnahme basierende Schutz vor Verurteilungen durch UN-Organe stellt mittlerweile die Ausnahme dar. Parallel sind die Industrie- bzw. Dienstleistungsnationen durchweg dazu übergegangen, für die Vergabe von Entwicklungshilfegeldern menschenrechtliche Mindestbedingungen im Empfängerland zu verlangen (so genannte Menschen-

rechtskonditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit). Selbst die an Effizienzkriterien orientierten internationalen Finanzorganisationen wie Weltbank und Internationaler Währungsfond berücksichtigen unter dem Etikett des „good governance“ seit einigen Jahren auch menschenrechtliche Aspekte bei der Kreditvergabe.

Von den vorwiegend betroffenen afrikanischen und asiatischen Regimen werden die öffentliche Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen und die Konditionalität bei Finanzhilfen zumeist als ein Angriff auf die nationale Souveränität zurückgewiesen. Sie haben unterschiedliche Strategien entwickelt, um auf die neuartige Konjunktur von Menschenrechtsforderungen zu reagieren. In der UN-Menschenrechtskommission bilden sie eine informelle Gruppe (so genannte gleichgesinnte Staaten), um gegen sie gerichtete Resolutionen der Europäer und der USA abzuwehren – im Fall Chinas mit großem Erfolg. In den bilateralen Beziehungen überwiegen kooperative Strategien. In der Regel wird versucht, auf dem Weg des Dialogs über Menschenrechte zu einer Einigung zu gelangen. Eine konfrontative Politik, wie sie Indonesien unter Suharto gegenüber den Niederlanden betrieben hat, als es auf Menschenrechtsforderungen von holländischer Seite mit dem öffentlichen Verzicht auf Entwicklungshilfegelder reagierte, sind selten. Gerade kleinere und wirtschaftlich besonders schwache Entwicklungsländer können wegen ihrer Abhängigkeit von externen Finanzquellen oftmals zu (unter Umständen bloß kosmetischen) Reformen veranlasst werden. Demgegenüber fällt es international einflussreichen Staaten wie Indien oder China leichter, sich dem Druck zu entziehen. Dies geschieht teils auch durch eine Kritik am westlichen Menschenrechtsverständnis, dem eine individualistische Verengung vorgeworfen wird, und an der Menschenrechtspraxis in europäischen Staaten und den USA (z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit).

Als Reaktion auf die tatsächliche oder vermeintliche Ergänzungsbedürftigkeit des abendländischen Menschenrechtskonzepts versteht sich auch ein 1997 von ganz anderer Seite vorgelegtes Dokument: die von 24 Mitgliedern des Inter Action Council früherer Regierungs-

chefs, darunter Jimmy Carter und Helmut Schmidt, erarbeitete „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“. Ihre 19 Artikel formulieren den Menschenrechten korrespondierende Pflichten – ein altes Anliegen asiatischer Staaten. Sie wollen damit eine Antwort auf den behaupteten Werteverfall namentlich in westlichen Gesellschaften geben. Kritiker halten dieser Initiative neben der rechtlichen Unverbindlichkeit des Pflichtenkatalogs eine verzerrte Problemwahrnehmung vor. Nicht die Überbetonung von Rechten, sondern deren ausgebliebene Realisierung sei das Hauptproblem. Darüber hinaus warnen sie vor der Gefahr der politischen Instrumentalisierung von Menschenpflichten durch autoritäre Regime. In der Tat muss der letztlich gescheiterte Verhaltenskodex des Inter Action Council als gut gemeinter, in Form und Inhalt aber untauglicher und sogar kontraproduktiver Versuch zur Humanisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelten. Er verweist allerdings auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Achtung von Menschenrechten.

(2) Menschenrechte in zerfallenden Staaten

In den auf den Zweiten Weltkrieg folgenden Jahrzehnten ist der übermächtige Staat als *die* Bedrohungsquelle für die Menschenrechte wahrgenommen worden. Von seinem Herrschaftsanspruch bzw. dem seiner Repräsentanten sehen sich die Bürger in ihrem Leben und ihrer Freiheitssphäre gefährdet, von ihm werden ihre Partizipationsansprüche missachtet. Diese Konzentration auf den „Leviathan-Staat“ ist vor dem Hintergrund der industriemäßigen Vernichtung von Menschen in den totalitären Diktaturen des nationalsozialistischen Deutschland und der Sowjetunion unter Stalin plausibel. Auch während des Kalten Krieges sind die schlimmsten Verbrechen gegen die Menschheit, die „mega murders“ in der Sprache des amerikanischen Sozialwissenschaftlers Rummel, von staatlichen Kräften und in staatlicher Verantwortung begangen worden. Beispiele dafür sind die Gräueltaten der Roten Khmer in Kambodscha und die Massenmorde unter Idi Amin in Uganda.

Dass nicht nur der totalitäre Staat zu massiven Menschenrechtsverletzungen führen kann, sondern auch der für viele Entwicklungsländer typische „schwache“ Staat, der seine geringe Legitimität und sozio-ökonomische Leistungsfähigkeit durch Gewalt auszugleichen sucht, ist lange Zeit von der Weltöffentlichkeit kaum wahrgenommen worden. Mit der seit dem Ende des Ost-West-Konflikts gestiegenen Zahl innerstaatlicher, oftmals bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen hat sich das Problem der Menschenrechtsverstöße in, aber nicht notwendig durch destabilisierte Staaten verschärft. Vielfach ist dort die staatliche Ordnung infolge von Kämpfen zwischen rivalisierenden ethnischen, politischen und/oder religiösen Gruppen zusammengebrochen. Die Verantwortung für Verletzungen elementarer Menschenrechte liegt in solchen Fällen oftmals bei paramilitärischen Verbänden, lokalen Kriegsherren (warlords) und kriminellen Vereinigungen, die zudem teils auf eigene Faust und ohne zentralen Befehl agieren. Bereits die Zuweisung der Verantwortlichkeit für Übergriffe ist unter derart anarchischen Zuständen kaum möglich – mit fatalen Folgen für die Handlungsmöglichkeiten der internationalen Staatengemeinschaft.

Im Zusammenhang innerstaatlicher militärischer Auseinandersetzungen verübte Menschenrechtsverletzungen durch nicht-, halb- oder quasistaatliche Verbände scheinen nach ersten Untersuchungen seit dem Niedergang des Staatssozialismus, wenn auch nicht immer deswegen zugenommen zu haben. In Südosteuropa und der früheren Sowjetunion (Ex-Jugoslawien, Georgien, Tschetschenien) lässt sich diese Entwicklung als Wiederaufleben nationaler, ethnischer und religiöser Spannungen erklären, die zuvor durch den zentralistischen Herrschaftsapparat unterdrückt worden sind. Teils führen auch postsozialistische Machtkämpfe zur zeitweiligen Auflösung staatlicher Strukturen und damit verbundenen Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte (z.B. 1997 in Albanien). Im außereuropäischen Raum treten verschiedentlich regionale und lokale Konflikte stärker hervor, die der Systemkonflikt überlagert hat – wiederholt in Verbindung mit dem Aufkommen militanter islamistischer Bewegungen (z.B. Algerien, Sudan). Immer wieder sind auch militärische Ver-

bände aus den Nachbarstaaten in einen Bürgerkrieg involviert mit der Konsequenz von weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, Flüchtlingsströmen und der Destabilisierung ganzer Regionen (z.B. Zentralafrika).

Selbst wenn weiterhin die meisten Menschenrechtsverletzungen von der Staatsmacht ausgehen, sind in den 90er Jahren einige der schwerwiegendsten Übergriffe in zerfallenden oder vom Zerfall bedrohten (Bürgerkriegs-)Staaten geschehen. Ethnische und religiöse Konfliktlagen zumal in Verbindung mit sozio-ökonomischen Spannungen haben dabei durchweg eine wichtige Rolle gespielt, so beim Genozid an der Minderheit der Tutsi in Ruanda 1994, in Afghanistan, im früheren Jugoslawien, im Sudan und unlängst in Indonesien. Für die Staatengemeinschaft, die im Vorfeld des ruandischen Völkermords in erschreckender Weise versagt hat, macht dies neue Strategien der Menschenrechtsarbeit erforderlich.

Verbesserte Durchsetzungschancen für Menschenrechte

Die skizzierten Menschenrechtsprobleme infolge ethnischer und religiöser Konflikte sowie aufgrund der Ablösung des Ost-West-Konflikts durch den Nord-Süd-Konflikt haben die anfängliche menschenrechtliche Euphorie nach dem Ende des Kalten Krieges teils in eine Desillusionierung umschlagen lassen. Dabei wird verkannt, dass über die generelle Aufwertung von Menschenrechten und ihre verbesserte Institutionalisierung hinaus auch bei den Mechanismen zu ihrer Durchsetzung positive Veränderungen erzielt worden sind. Deren effektivere Ausgestaltung bildet zugleich den Schwerpunkt der gegenwärtigen Menschenrechtspolitik. Dieser Neuorientierung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Normsetzung bereits weit fortgeschritten ist – bei einzelnen fortbestehenden Schutzlücken etwa für die Urvölker oder beim Minderheitenschutz. Das eigentliche Problem besteht nunmehr in der Kluft zwischen den verbrieften Gewährleistungen von Menschenrechten und ihrer andauernden Verletzung. Durch völkerrechtliche Neuerungen und infolge politischer Entwicklungen

sind die Durchsetzungschancen für Menschenrechte nach dem Ende des Ost-West-Konflikts erheblich gestiegen. Dazu tragen (1) die internationale Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverstöße und insbesondere der Verabschiedung des Statuts für einen Internationalen Strafgerichtshof sowie (2) der wachsende Einfluss von nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen wesentlich bei.

(1) Durchsetzung durch Strafverfolgung

Mit der Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Rom am 17. Juli 1998 hat die Staatengemeinschaft nach jahrelangen Vorarbeiten ein noch zu Zeiten der Blockkonfrontation kaum vorstellbares Novum geschaffen: ein ständiges internationales mit der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen betrautes Organ. Zwar sind bereits mit den Internationalen Tribunalen zum früheren Jugoslawien (1993) und zu Ruanda (1994) ad hoc Gerichte geschaffen worden, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortliche abgeurteilt haben. Dafür ist jedoch jeweils ein entsprechender Beschluss des UN-Sicherheitsrates notwendig gewesen. Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag, dessen Einsetzung mit 120 gegen 7 Stimmen (darunter mit China und den USA zwei Ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrates) bei 21 Enthaltungen beschlossen worden ist, wird in Zukunft auch auf eigene Initiative tätig werden können.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Tatbestände des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit – darunter fallen sämtliche geplante und systematische Übergriffe gegen Zivilisten wie z.B. Mord, Versklavung, Folter und Verschwindenlassen –, der Kriegsverbrechen und des noch zu definierenden Verbrechens der Aggression. Allerdings müssen eine Reihe von Voraussetzungen vorliegen, damit der Gerichtshof tätig werden kann. So kann er – das ist die räumliche Einschränkung – nur gegen solche Menschenrechtsverletzungen vorgehen, bei denen entweder der Täter aus einem Vertragsstaat kommt oder letzterer der Ort des Verbrechens gewesen ist.

Seine Zuständigkeit ist also nicht universell. Zeitlich ist die Möglichkeit der Strafverfolgung auf Verbrechen beschränkt, die nach der Konstituierung des Gerichtshofes begangen worden sind; rückwirkende strafrechtliche Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzer sind ausgeschlossen. Darüber hinaus versteht sich seine Tätigkeit als Ergänzung der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit und nicht als Ersatz für sie. Erst wenn die nationalen Gerichte sich als unwillig und unfähig bei der Verfolgung der schwer wiegenden Verbrechen erwiesen haben, kann der Internationale Strafgerichtshof Untersuchungen einleiten und gegebenenfalls ein Verfahren eröffnen. Die Möglichkeit der Individualklage besteht nicht. Ermittlungen leitet die vom Gerichtshof unabhängige Anklagebehörde entweder von sich aus ein oder nach Verweisung einer „Situation“ durch einen Vertragsstaat. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit der oben erwähnten Initiative durch den UN-Sicherheitsrat.

Die dargestellten Zuständigkeitsschranken gehen fast ausnahmslos auf die Einflussnahme von dem Gerichtshof gegenüber kritisch eingestellten Staaten zurück, darunter neben China und den USA vor allem Indien und die arabischen Staaten. Selbst wenn infolge dessen erhebliche Lücken in der Strafverfolgung fortbestehen, ist die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs der sichtbarste Ausdruck einer Verschiebung menschenrechtlicher Prioritäten zugunsten effektiver Durchsetzungsmechanismen. Die Funktion des Gerichtshofs besteht denn auch nur zum Teil in der wichtigen Aburteilung der für schwerste Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen und der teilweisen Beendigung der faktischen Straflosigkeit. Sein eigentlicher Wert liegt in der von der Strafandrohung ausgehenden Präventivwirkung. Plastisch formuliert schwebt über den Folterern von morgen das allerdings noch wenig scharfe Damoklesschwert eines Strafverfahrens in Den Haag. Zunächst steht jedoch die Ratifikation des Statuts durch mindestens 60 Staaten aus (Stand Ende 1999: 6), denn erst dann kann die neue Institution ihre Arbeit aufnehmen.

(2) Die Stimme der Opfer: Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)

Internationale Menschenrechtsfragen werden zwar wie andere Gegenstände des Völkerrechts vorwiegend auf der zwischenstaatlichen Ebene behandelt, sie sind aber nicht nur eine Materie für Diplomaten und Konferenzsäle. Der offiziellen Menschenrechtspolitik „von oben“ korrespondiert vielmehr ein in den letzten Jahren zusehends breiteres Engagement „von unten“ in Form von Aktivitäten lokaler, regionaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen. Einzelne menschenrechtliche NGOs haben bereits in den 40er Jahren wichtige Impulse bei der Formulierung der Charta der Vereinten Nationen und bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gegeben. Seitdem ist nicht nur ihre Zahl rasant angestiegen, auch ihr Gewicht in der internationalen Politik hat zugenommen. Ihre Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte und ihre Vorteile bei der Menschenrechtsarbeit vor Ort werden auch von internationalen und regionalen Menschenrechtsorganen immer häufiger erkannt. Alleine die Zahl der beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO registrierten und über einen Beobachterstatus verfügenden Organisationen beläuft sich auf mehrere Hundert. Vor diesem Hintergrund kann nicht überraschen, dass fast alle wichtigen Menschenrechtsdokumente der vergangenen 20 Jahre, darunter die Kinderrechtskonvention, die Einrichtung des Amtes des Hochkommissars und die Erklärung zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger, ihre Entstehung auch dem Einsatz von NGOs verdanken.

Die Funktion der Menschenrechtsorganisationen erschöpft sich jedoch nicht in der Mitwirkung an der Normsetzung. Sie umfasst vielmehr ein breites Aufgabenspektrum von der Information über die Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten über die Mobilisierung der Öffentlichkeit und den Druck auf menschenrechtsverletzende Regime bis zur Prävention und zur Überwachung der Einhaltung von Verträgen. In ihrer überwältigenden Mehrheit verstehen sich private Menschenrechtsorganisationen als Sprachrohr und Anwalt der Opfer. Jenseits ihres gemeinsamen Anliegens der Verbesserung der Menschenrechtssituation unterscheiden sie sich allerdings hinsichtlich Größe, regionaler Ausdehnung, Arbeitsgebiet und Professionalität,

zum Teil auch in ihrem Menschenrechtsverständnis. So wird das gesamte Themenfeld der Menschenrechte nur von einer kleinen Minderheit der NGOs bearbeitet; die Mehrzahl konzentriert sich auf einzelne Rechte oder Rechtsgruppen, teils mit zusätzlichen geographischen Einschränkungen. Unterschiedlich sind auch die jeweiligen Arbeitsformen, die oftmals vorentscheidend für die Nutzung von NGO-Informationen durch die offiziellen Menschenrechtsorgane sind. So können die solide recherchierten Einzelfalldokumentationen von amnesty international für die UN-Menschenrechtskommission von großem Wert sein, während sich der Ausschuss zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung eher auf die Berichte der Gesellschaft für bedrohte Völker über die systematische Missachtung der Rechte von Ureinwohnern stützen wird. Tendenziell steigen die Einflusschancen der NGOs mit ihrer Professionalität, einer internationalen Struktur und der politischen Unabhängigkeit.

Zumindest auf der UN-Ebene ist das quantitative Wachstum der NGOs zu einem Problem geworden, wie Statements von nicht weniger als 160 Organisationen auf der 55. Tagung der UN-Menschenrechtskommission bezeugen. Die vor allem im Kontext der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 erfolgte und zur Durchsetzung gemeinsamer Anliegen genutzte Vernetzung von Aktivitäten hat offenkundig zu keiner dauerhaften Eingrenzung dieser „Vielstimmigkeit“ geführt. Erschwerend kommt – abseits der Vereinten Nationen – hinzu, dass die neuen Wirkungsmöglichkeiten von NGOs auch menschenrechtsverletzenden Staaten nicht verborgen geblieben sind, die darauf zum Teil mit der Bildung systemloyaler „NGOs“ reagiert haben. Schon aus diesem Grund, vor allem aber angesichts der unterschiedlichen Ziele echter NGOs erscheint das Sprechen der internationalen Menschenrechtsbewegung mit einer Stimme unrealistisch.

Insgesamt ist der Beitrag der NGOs zur Durchsetzung der Menschenrechte und zur Verbreitung des Menschenrechtsgedankens kaum zu überschätzen. Dessen ungeachtet bleiben auf absehbare Zeit die Nationalstaaten und zusehends auch regionale Staatenverbände die maßgeblichen Akteure der internationalen Menschenrechtspolitik. Ihre

Interessen werden mit denen der NGOs auch unter günstigen Bedingungen nicht deckungsgleich sein und auch nicht sein können. Ob die zahllosen Menschenrechtsorganisationen bereits der Beginn einer globalen Zivilgesellschaft oder Bausteine dafür sind, lässt sich derzeit kaum einschätzen. Zumindest illustrieren sie, dass Menschenrechte unbeschadet ihrer historischen Entstehung im abendländischen Kulturkreis längst ein authentisches Anliegen von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten geworden sind.

Intervention für die Menschenrechte?

Die internationale Aufwertung der Menschenrechte und die entsprechend intensivierten Bemühungen um ihre Durchsetzung werfen die Frage auf, welche Instrumente zum Schutz der Menschenrechte (noch) zulässig sind. Mit anderen Worten: Wie weit darf man legitimerweise gehen, um sie durchzusetzen bzw. ihre Verletzung zu unterbinden? Zu den klassischen Mitteln der Menschenrechtspolitik zählen sowohl in den bilateralen Beziehungen zwischen Staaten als auch auf UN-Ebene die so genannte stille Diplomatie (informelle Konsultationen, Demarchen, „Menschenrechtsdialog“ usw.) und die öffentliche Kritik. Diplomatische und wirtschaftliche Sanktionen stellen demgegenüber bereits „scharfe Waffen“ dar. Sie können von der zeitweiligen Abberufung des Botschafters über den Abbruch diplomatischer Beziehungen bis hin zur Einstellung von Finanzhilfen und zum Embargo gehen. Zu den bekanntesten Beispielen für einen (auch) menschenrechtlich motivierten Boykott gehört das UN-Waffenembargo gegen das Apartheidsregime in Südafrika zwischen 1977 und 1994. Für die bilateralen Beziehungen wären etwa der andauernde Wirtschaftsboykott der USA gegen Kuba oder die Einstellung der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Haiti und Togo zu nennen. Die letztgenannten Beispiele deuten jedoch bereits an, dass in der politischen Realität oftmals menschenrechtliche Motive mit anderen Interessen verwoben sind und durch diese überlagert werden. Wer Sanktionen als Instrument der Menschenrechtspolitik einsetzt, sieht sich daher immer wieder dem (allzu oft berechtig-

ten) Vorwurf ausgesetzt, je nach Bedeutung des verantwortlichen Staates oder Art der Menschenrechtsverletzungen andere Maßstäbe anzulegen. Tatsächlich müssen schwarzafrikanische Diktaturen viel eher mit Sanktionen rechnen als die Weltmacht China.

Die Liste der Instrumente verdeutlicht im Übrigen, weshalb die auswärtige und internationale Menschenrechtspolitik – in Abgrenzung zur innerstaatlichen Menschenrechts- bzw. Grundrechtspolitik – in einem Spannungsverhältnis zur nationalen Souveränität steht: Sie bedeutet unweigerlich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der menschenrechtsverletzenden Staaten. Anders als im Kalten Krieg haben die Vereinten Nationen seit Beginn der 90er Jahre die Menschenrechte wiederholt höher veranschlagt als das Souveränitätsprinzip. Dadurch wird deutlich, dass bei systematischen Übergriffen einer Regierung gegen die eigenen Bürger ein Eingreifen der Staatengemeinschaft nicht nur moralisch legitim ist, sondern auch im Einklang mit den Zielen der UNO steht.

Freilich hat lange Zeit als ausgeschlossen gegolten, dass ein solches Eingreifen auch mit militärischen Mitteln erfolgen kann. Dagegen sprechen neben politischen Erwägungen vor allem das in der UN-Charta formulierte Gewaltverbot (Artikel 2 Absatz 4) und die herausragende Stellung des Friedens im Zielkatalog der Vereinten Nationen. Nach dem Wortlaut der Charta sind militärische Zwangsmaßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte nicht vorgesehen. Muss also die Staatengemeinschaft die Morde, Vertreibungen und Plünderungen, die ein Staat innerhalb seines Hoheitsbereichs verübt, ohne Aussicht auf wirksame Gegenmaßnahmen hinnehmen? Um dieser als inakzeptabel betrachteten Konsequenz zu entgehen, hat der Sicherheitsrat schwerste systematische Menschenrechtsverletzungen, insbesondere den Völkermord in jüngster Zeit verschiedentlich als Bedrohung des Weltfriedens im Sinne von Kapitel VII der Charta eingestuft. Erst durch diese Subsumierung der Menschenrechte unter den Frieden im Zuge einer weiten Auslegung der Charta-Bestimmungen liegen nunmehr die völkerrechtlichen Voraussetzungen vor, auch mit Waffengewalt gegen gravierende Menschenrechtsverstöße vorzugehen.

Darauf haben sich seit 1991, als von der UNO Schutzzonen für die kurdische Bevölkerung im Nordirak eingerichtet worden sind, eine Reihe von Friedensmissionen der Weltorganisation gestützt. Zu den öffentlich stark beachteten „humanitären Interventionen“ gehören beispielsweise die Einsätze in Somalia (1992-1995) und in Haiti (1993-1996) mit einer Personalstärke von jeweils mehreren Tausend Blauhelmen. Auch die gegenwärtige Präsenz von UN-Einheiten in Indonesien bzw. Ost-Timor weist deutliche menschenrechtliche Bezüge auf. Faktisch hat es sich bei den humanitären Interventionen zu meist um größere Polizeiaktionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Gewalttaten oder zur Absicherung freier Wahlen gehandelt. Welchen Stellenwert der Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten im Vergleich zu den anderen Zielsetzungen der Missionen (z.B. Stabilisierung der Region) jeweils gehabt haben, lässt sich kaum präzise angeben. Insofern bleibt auch zweifelhaft, ob es sich um „echte“ menschenrechtliche Interventionen gehandelt hat.

Unabhängig von der genauen Motivierung liefert die Bilanz der bisherigen Missionen ein unklares Bild. Einerseits haben sie verschiedentlich zur Eindämmung von Gewalt und insofern zur Verbesserung der Menschenrechtslage beigetragen (z.B. in Haiti), andererseits eine dauerhafte Stabilisierung der Situation kaum erreichen können. Zumindest für Somalia muss von einem weitgehenden Scheitern der Mission ausgegangen werden, die zudem durch vereinzelte schwere Menschenrechtsverletzungen verdüstert wird, die Blauhelme an der somalischen Zivilbevölkerung begangen haben. Bewaffnete Interventionen mögen kurzfristig Menschenrechte durchsetzen helfen, ihr langfristiger Erfolg hängt jedoch entscheidend von förderlichen regionalen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Zu deren Ausbildung können externe Akteure einen Beitrag leisten, von außen lassen sie sich aber nicht herstellen.

Mit seinen Interventionsbeschlüssen in den 90er Jahren hat der UN-Sicherheitsrat das Instrumentarium der Menschenrechtspolitik jenseits einer kriegerischen Auseinandersetzung weitgehend ausge-

schöpft. Den ersten Krieg im Namen der und für die Menschenrechte zu führen, ist im Frühjahr 1999 der NATO vorbehalten geblieben. Die mehrwöchigen Bombardements (nicht nur) der militärischen Infrastruktur Rumpf-Jugoslawiens haben das Ziel verfolgt, die Vertreibung der ethnischen Albaner aus dem Kosovo und die dabei verübten Gräueltaten zu unterbinden. Anders als bei den bisher erwähnten Interventionen lag kein Mandat des UN-Sicherheitsrats vor. Ein solches wäre wegen des Widerstands von zweien seiner fünf Ständigen Mitglieder (China und Russland) auch nicht zu erwarten gewesen.

Infolge dessen steht die völkerrechtliche Legitimität der Luftangriffe auf tönernen Füßen; von der Mehrheit der Völkerrechtler wird sie in Zweifel gezogen. Die NATO-Staaten können sich allerdings auf das Vorliegen eines Rechtsnotstands berufen und für sich beanspruchen, durch die dadurch erforderlich gewordene Rechtsübertretung (die Intervention) zu einer Weiterentwicklung des Völkerrechts beizutragen. Dem steht entgegen, dass seit Beendigung der Kampfhandlungen im Juni 1999 keine nennenswerten Vorstöße zur institutionellen Reform der Vereinten Nationen unternommen worden sind. Darüber hinaus haben führende Politiker wiederholt die Einmaligkeit des Vorgehens im Kosovo-Konflikt betont. Sie setzen sich damit einmal mehr dem aus anderen Zusammenhängen bekannten Vorwurf des doppelten Standards aus. Mit menschenrechtlichen Argumenten lässt sich schwerlich begründen, weshalb das militärische Vorgehen gegen schwerste Menschenrechtsverletzungen auf Jugoslawien bzw. Serbien begrenzt bleiben sollte.

Die Ergebnisse des so genannten Kosovo-Krieges erscheinen ähnlich zweischneidig wie die der erwähnten UN-Missionen. Während die Repression gegen die albanische Bevölkerung auf dem Amselfeld in den ersten Wochen des Krieges noch verschärft worden ist, konnten diese Menschenrechtsverletzungen letztlich unterbunden werden. Der Preis dafür sind zum einen zahlreiche zivile Opfer in Serbien gewesen, zum anderen fortdauernde Übergriffe gegen die im Kosovo verbliebenen Serben und Roma durch in ihre Heimat zurückkehrende Albaner. Nicht nur die unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte

widersprüchliche Bilanz des NATO-Militäreinsatzes legt die Vermutung nahe, dass der erste Krieg für die Menschenrechte zugleich der auf absehbare Zeit letzte gewesen ist. Letztlich illustrieren der Kosovo und Ruanda aus entgegengesetzter Perspektive ein zentrales Dilemma gegenwärtiger Menschenrechtspolitik: Steht der Südosten Serbiens für die Fragwürdigkeit eines militärischen Eingreifens im Namen der Menschenrechte, so zeigt Ruanda die Fragwürdigkeit eines ausbleibenden Engagements auf.

Einige der humanitären Interventionen in den 90er Jahren sind Beispiele dafür, dass auch in der post-bipolaren Ära Frieden und Menschenrechte nicht notwendig ein Tandem bilden. Für sie gilt, was auch über das Verhältnis von Menschenrechten und Entwicklung sowie von Menschenrechten und Demokratie gesagt werden kann: Sie sind theoretisch und empirisch eng miteinander verbunden, aber beide können sich auch in einem Spannungsverhältnis befinden. Vor diesem Hintergrund könnten der Nordirak, Haiti und zuletzt der Kosovo für den Beginn eines Paradigmenwechsels in der internationalen Politik stehen. Der Vorrang des Friedens vor anderen Zielen – ein Eckpfeiler der Logik des Kalten Krieges – wird zum Ende des 20. Jahrhunderts (noch?) vereinzelt zugunsten eines Primats der Menschenrechte aufgegeben.

VI. Ausblick: Zu den Chancen menschenrechtsorientierter Politik unter den Bedingungen der Globalisierung

Die aktuelle Konjunktur für Menschenrechte, die teils nur rhetorischen Charakter hat, teils aber von ernsthaften Bemühungen um ihre Durchsetzung untersetzt ist, fällt in eine Phase fortschreitender Globalisierung. Darunter sind die rasch wachsende Verdichtung und Beschleunigung grenzübergreifender Interaktionen zwischen einer Vielzahl von Akteuren (supranationale Organe, Staaten, Wirtschaftsverbände, NGOs) zu verstehen. Zu ihren Konsequenzen gehören eine Zunahme an internationaler Interdependenz, Vergleichbarkeit und wirtschaftlicher Konkurrenz. Es liegt auf der Hand, dass sich dadurch auch die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Menschenrechten verändern. Dies gilt umso mehr, als Menschenrechte keine statische Größe sind, sondern sich ihr Verständnis und ihre Ausgestaltung mit dem sozialen und politischen Wandel jeweils neu bestimmen.

So unübersehbar die Wirkungen der Globalisierung im Einzelnen noch sind, so deutlich zeichnet sich ab, dass sie nicht nur menschenrechtsfreundlichen Charakter haben. Positive Effekte können zunächst vom wachsenden wirtschaftlichen Wettbewerb ausgehen. Die dadurch erhöhte Effizienz führt zu ökonomischen Gewinnen und damit auch zu besseren materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Menschenrechte. In autoritären Staaten gehen damit über kurz oder lang Forderungen nach der Gewährleistung von Abwehrrechten vor allem seitens der Globalisierungsgewinner einher. Zugleich aber bedingt die Konkurrenz im globalen Maßstab einen massiven Anpassungsdruck. Davon betroffen sind einerseits kulturelle Traditionen und Eigenheiten, andererseits die einer anderen Logik als der des Marktes folgenden sozialen Sicherungssysteme. Das übergeordnete Ziel der Wettbewerbsfähigkeit schränkt politische Entscheidungsspielräume zu Lasten kultureller und sozialer Rechte ein. Ein Beispiel dafür sind gerade die frühen Strukturanpassungsprogramme der Weltbank für eine Reihe von Ent-

wicklungsländern. Diesen sind als Bedingung für weitere Kredite teils drastische Einschnitte bei den Ausgaben für die Rechte auf Bildung, Gesundheit und Nahrung abverlangt worden.

Eine Begleiterscheinung der Globalisierung ist auch die sinkende Steuerungsfähigkeit des Staates, der sowohl Kompetenzen an supranationale Organisationen als auch an nicht-staatliche Akteure abgibt. Damit verringert sich das „totalitäre Potenzial“ eines Regimes. Die dauerhafte systematische Unterdrückung der eigenen Bevölkerung begleitet von schweren Eingriffen in die Freiheitsrechte wird erschwert. Parallel dazu steigt die Verwundbarkeit repressiver Regime gegenüber äußerem Legitimationsdruck, wiederum zugunsten der Menschenrechte der ersten Dimension. Diesen Gewinnen stehen in der „Menschenrechtsbilanz“ aber auch Verluste gegenüber. Denn ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum des Staates mindert auch seine Fähigkeit, zumal kostenintensive Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu treffen. Deren rasante Verschlechterung kann sogar in einem zweiten Schritt zu gewaltsamen innerstaatlichen Konflikten führen – um den Preis von Verletzungen auch der Abwehrrechte.

Wie zwiespältig die Globalisierung unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten ist, lässt sich beispielhaft an ihrem Motor, der Kommunikationstechnologie und speziell dem Internet, verdeutlichen. Die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit aktuelle Informationen zu beziehen und zu verbreiten, dient der Verbreitung der Menschenrechtsidee und erweist sich für Menschenrechtler als unschätzbare Vorteil. Die Vernetzung verschiedener NGOs erleichtert zudem die Beobachtung der Menschenrechtslage (fast) überall auf der Welt und erschwert solchermaßen eine Verschleierung von Menschenrechtsverletzungen. Heutzutage kann auf einen am Morgen begangenen Übergriff bereits am Nachmittag desselben Tages mit einer internationalen Protestkampagne reagiert werden. Kritisch einzuwenden ist jedoch, dass bereits die Zugangschancen zum Internet innerstaatlich und international höchst ungleich verteilt sind. Insbesondere die von der Missachtung sozialer Menschenrechte Betroffenen sind davon überwiegend ausgeschlossen. Dafür kann das Internet von den Menschen-

rechtsverletzern für ihre Zwecke genutzt und zudem mit vergleichsweise einfachen Mitteln überwacht werden. Schließlich drohen in der elektronischen Informations- und Bilderflut Berichte über Menschenrechtsverletzungen unterzugehen oder nur äußerst selektiv wahrgenommen zu werden.

Die hier nur angedeuteten Globalisierungsfolgen für die Menschenrechtssituation im frühen 21. Jahrhundert bewegen sich abseits etwaiger Horrorszenarien, aber sie geben auch keinen Anlass für überschwängliche Hoffnungen. Teils als Reaktion auf Prozesse der Globalisierung, teils als Fortschreibung schon länger bestehender Tendenzen im Menschenrechtsbereich lassen sich drei Trends erkennen: (1) eine weitere Expansion des Menschenrechtsbegriffs, (2) die Erweiterung des Adressatenkreises von Menschenrechtsforderungen und (3) eine Akzentverschiebung zugunsten der Menschenrechte der zweiten (und langfristig wohl auch der dritten) Dimension.

(1) Im Zuge der wachsenden Popularität des Konzepts „angeborener“ Rechte werden Menschenrechte durch immer mehr Gruppen und Individuen reklamiert. Parallel dazu erfahren sie eine fortschreitende inhaltliche Erweiterung, die dauerhaft sogar zur gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Rechts auf Entwicklung führen könnte. Zu den begrüßenswerten Aspekten dieses Trends zählen ein weltweit wachsendes Menschenrechtsbewusstsein, die Beseitigung noch bestehender Schutzlücken und die Bekräftigung grundlegender Rechte als eines Eckpfeilers der internationalen Ordnung. Seine Schattenseiten bedürfen aber gleichermaßen der Erwähnung, denn mit der Konjunktur für Menschenrechte wächst auch die Gefahr ihrer Instrumentalisierung für fremde Zwecke. Darüber hinaus drohen alltägliche politische Auseinandersetzungen zukünftig vermehrt im Namen der Menschenrechte ausgetragen zu werden. Kompromissfähige Interessengegensätze können sich dadurch zu schwer lösbaren Fundamentalkonflikten entwickeln.

(2) Mit der abnehmenden Bedeutung des Staates werden Menschenrechtsforderungen nicht nur an nationale Regierungen, Staatenver-

bünde und die Weltgemeinschaft gerichtet, sondern auch an zwischenstaatliche Organisationen (Weltbank, Welthandelsorganisation usw.) und an transnationale Unternehmen. Durch UN-Generalsekretär Kofi Annan, die amtierende Hochkommissarin für Menschenrechte Mary Robinson und von Seiten zahlreicher NGOs sind bereits Initiativen in dieser Richtung erfolgt. Sie können in doppelter Weise als konsequent gelten: Zum einen setzt das zugrundeliegende Menschenrechtsverständnis beim Schutzbedürftigen an – und ist nicht auf den Staat als möglichen Rechtsverletzer fixiert. Zum anderen „würdigt“ die Inpflichtnahme der zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Akteure deren direkten oder indirekten Einfluss auf die Menschenrechtslage vor Ort. Perspektivisch dürfte sie über bloße Selbstbindungen und Verhaltensregeln hinausgehen und Schritt für Schritt völkerrechtliche Qualität annehmen. Problematisch daran ist ein zusehends unüberschaubares Geflecht von Verträgen unterschiedlicher Verbindlichkeit und unter Umständen sogar mit einander ausschließenden Gewährleistungen. Zudem löst sich das bislang eindeutige Verhältnis von Rechtsträger (Einzelner) und Rechtsadressaten (Staat) auf – mit der Konsequenz sich überschneidender Verantwortlichkeiten für Menschenrechtsverletzungen.

(3) Bedeutet die Globalisierung vor allem für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Herausforderung, so sind sie es auch, die zusehends an Gewicht in der Menschenrechtspolitik gewinnen werden. Anzeichen dafür sind die intensive Diskussion von Sozialklauseln bei internationalen Handelsverträgen (z.B. Verbot der Kinderarbeit) und die Forderung nach einem Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte entsprechend demjenigen zum Zivilrechtspakt. Allerdings dürfte auch mittelfristig nur ein kleiner Teil der sozialen Menschenrechte in einer den Abwehrrechten vergleichbaren Form einklagbar gemacht werden können.

Die Aktualität und Attraktivität von Menschenrechten werden durch die skizzierten Trends ebenso erkennbar wie einige der Herausforderungen, denen sie im Zuge von Globalisierungsprozessen ausgesetzt

sind. Ihr Bezugspunkt bleibt der Schutz des Individuums, den es gegen den Machtanspruch des Staates, den Effizienzanspruch des Marktes und im Zweifelsfall auch gegen demokratische Mehrheitsentscheidungen zu verteidigen gilt. Die Agenda der Menschenrechtspolitik, deren Akteure schon lange nicht mehr allein die Regierungen und internationalen Spezialgremien sind, bleibt demnach umfangreich. Während jedoch die Menschenrechte unteilbar sind, wird die Menschenrechtspolitik um Prioritäten bei den Bemühungen um ihre Durchsetzung nicht umhin kommen.

Literatur

Berücksichtigt sind deutschsprachige Bücher vorwiegend neueren Datums. Die knappen Kommentierungen in Klammern sollen eine Vorstellung von Schwerpunkten und Adressatenkreis der Publikationen geben. Mit einem * markierte Titel eignen sich besonders als Einführung in die Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen.

Dokumentensammlungen

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, 3. Aufl., Bonn 1999 (mit einer *Einleitung des Völkerrechtlers Eibe Riedel zum internationalen Menschenrechtsschutz; kostenlos erhältlich bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Postfach 2325, 53013 Bonn, <http://www.bpb.de>)
- Heidelmeyer, Wolfgang (Hrsg.): Die Menschenrechte, 4. Aufl., Paderborn etc. 1997
- Simma, Bruno / Fastenrath, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, 4. Aufl., München 1998
- Tomuschat, Christian (Hrsg.): Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn 1992

Bücher (Monographien und Sammelbände)

- amnesty international: Jahresbericht 1999, Frankfurt am Main 1999, 608 S. (dokumentiert Verletzungen vorwiegend der bürgerlich-politischen Menschenrechte in fast 150 Staaten während des Jahres 1998)
- *amnesty international: Menschenrechte im Umbruch. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Neuwied / Kriftel 1998, 252 S. (enthält 16 Beiträge zu aktuellen Fragen des Menschenrechtsschutzes und der Menschenrechtspolitik; vier Aufsätze thematisieren speziell die Arbeit von Menschenrechts-NGOs)

- Arnim, Gabriele von u.a. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2000, Frankfurt a.M. 1999, 419 S. (knapp 30 kurze Beiträge zu >Globalisierung und Menschenrechte<, zu ausgewählten Staaten, zur internationalen Menschenrechtsarbeit und zu Menschenrechten in Deutschland; Themenschwerpunkt der zweiten Ausgabe des Jahrbuchs ist die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen; ausgesprochen gelungener „Service-Teil“)
- Baum, Gerhart / Riedel, Eibe / Schaefer, Michael (Hrsg.): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1998, 314 S. (19 Beiträge zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen und zu einzelnen Organen und Tätigkeitsfeldern der UN-Menschenrechtsarbeit; im Vordergrund stehen Fragen der praktischen Um- und Durchsetzung von Menschenrechten)
- Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998, 230 S. (an die Philosophie Kants anknüpfende wissenschaftliche Abhandlung zur normativen Grundlage der Menschenrechte und zu den Möglichkeiten einer interkulturellen Verständigung über sie)
- Bielefeldt, Heiner / Deile, Volkmar / Thomsen, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt a.M. 1993, 253 S. (14 allgemein verständlich gehaltene Aufsätze zu unterschiedlichen Aspekten der deutschen und internationalen Menschenrechtspolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts)
- *Brieskorn, Norbert: Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart / Berlin / Köln 1997, 208 S. (knapper, verständlich geschriebener Überblick zu Begriff, Entwicklung, Begründung und universeller Geltung der Menschenrechte mit deutlichem Akzent auf philosophischen Aspekten)
- Brunkhorst, Hauke / Köhler, Wolfgang R. / Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main 1999, 344 S. (vorwiegend theoretische Beiträge in praktischer Absicht zur Bestimmung von Charakter und Reichweite der Menschenrechte; den Schwerpunkt bildet das Spannungsverhältnis von menschenrechtlichem Geltungsanspruch und staatlicher Souveränität)

- *Bungarten, Pia / Koczy, Ute (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Bonn 1996, 200 S. (Überblicksdarstellung zur menschenrechtsbezogenen Arbeit von deutschen NGOs, Bundestag, Bundesregierung und internationalen Organisationen; höchst brauchbare Zusammenstellung relevanter Adressen und Informationsmöglichkeiten einschließlich homepages; allerdings zum Teil nicht mehr auf dem aktuellen Stand)
- Dicke, Klaus / Edinger, Michael / Lembcke, Oliver (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Berlin 1997, 287 S. (Sammelband mit Beiträgen aus Politik, Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaft zum Zusammenhang von Menschenrechten und Entwicklung, zu ihrer politischen Durchsetzung und zur deutschen Menschenrechtspolitik)
- Gading, Heike: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität, Berlin 1996, 250 S. (völkerrechtliche Doktorarbeit zu Möglichkeiten und Grenzen militärischer Maßnahmen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte)
- Hutter, Franz-Josef / Tessmer, Carsten (Hrsg.): Menschenrechte und Bürgergesellschaft in Deutschland, Opladen 1999, 234 S. (zahlreiche kritische Beiträge von NGO-Vertretern, Journalisten, Wissenschaftlern und Politikern der Linksparteien zur Situation der Grund- und Menschenrechte in Deutschland; sehr breites Themenspektrum; teils streitbares Menschenrechtsverständnis)
- Hutter, Franz-Josef / Speer, Heidrun / Tessmer, Carsten (Hrsg.): Das Gemeinsame Haus Europa. Menschenrechte zwischen Atlantik und Ural, Baden-Baden 1998, 247 S. (enthält drei Aufsätze zur europäischen Menschenrechtspolitik sowie zahlreiche kritische Beiträge zur Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten der EU, Ost- und Südosteuropas)
- Klein, Eckart (Hrsg.): Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte, Berlin 1996, 172 S. (Tagungsband mit Beiträgen von Wissenschaftlern und Praktikern zu Zielen und Methoden der Menschenrechtspolitik)
- Köhne, Gunnar (Hrsg.): Die Zukunft der Menschenrechte, Reinbek 1998, 283 S. (Sammelband mit 15 allgemein verständlichen Auf-

sätzen zur Menschenrechtsentwicklung, zu einzelnen Formen ihrer Verletzung und zum Menschenrechtsschutz)

Kühnhardt, Ludger: Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines Schlüsselbegriffes, 2. Aufl., Bonn 1991, 455 S. (Studie zur Genese der Menschenrechte, ihren teils fehlenden Voraussetzungen in außerwestlichen Kulturen und ihren Realisierungsbedingungen; verständliche Sprache)

Maier, Hans: Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg / Basel / Wien 1997, 157 S. (sehr knappe und einfach geschriebene Darstellung über die Entwicklung der Menschenrechte unter besonderer Betonung der christlichen Perspektive; teils streitbare Schwerpunktsetzung)

*Oestreich, Gerhard: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss, 2. Aufl., Berlin 1978, 158 S. (Überblicksdarstellung zur Geschichte der Menschenrechte von ihren Vorläufern bis zum KSZE-Prozess; Betonung der ideengeschichtlichen Entwicklung)

Pape, Matthias: Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, Baden-Baden 1997, 350 S. (wissenschaftliche Abhandlung über die Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen der Vereinten Nationen bei schweren Menschenrechtsverletzungen; enthält Fallstudien zu den Interventionen im Irak, in Somalia und im früheren Jugoslawien)

Schwartländer, Johannes (Hrsg.): Menschenrechte. Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung, Tübingen 1978, 241 S. (auf ein interdisziplinäres Kolloquium zurückgehender Sammelband mit wissenschaftlichen Beiträgen vorwiegend zur Theorie der Menschenrechte)

Schwartländer, Johannes (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie, Kehl / Strassburg 1981, 300 S. (Sammelband mit Beiträgen renommierter Wissenschaftler aus unterschiedlichen Disziplinen zu theoretischen und praktisch-politischen Aspekten des Verhältnisses von Menschenrechten und Demokratie)

Shute, Stephen / Hurley, Susan (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt am Main 1996, 255 S. (Vorträge von acht international anerkannten Wissenschaftlern zur Theorie der Menschenrechte)

und ihrer Bedeutung für die politische Praxis; sehr anspruchsvoll)
Tibi, Bassam: Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte, München / Zürich 1994, 406 S. (allgemein verständliche Analyse der Haltung des Islams und seiner verschiedenen Strömungen zu den Menschenrechten; zahlreiche Beispiele aus der politischen Praxis, darunter die Rushdie-Affäre und der Krieg in Bosnien)

Für den Unterricht nützliche Texte

Kuschnerus, Tim / Wegner, Katharina: Zum Beispiel Menschenrechte, Göttingen 1998, 143 S. (knapper, leicht verständlicher Text zur weltweiten Menschenrechtssituation, zum Menschenrechtsschutz und zum Engagement gegen Menschenrechtsverletzungen; schülerbezogener Text)

Menschenrechte (Informationen zur politischen Bildung, Heft 210), hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, überarbeitete Neuauflage, München 1998, 42 S. (knapper, reich illustrierter Überblickstext von Axel Herrmann; für Lehrer der Sekundarstufe I und Oberstufenschüler gleichermaßen geeignet, kostenlos erhältlich bei der Franzis print & media, Postfach 150740, 80045 München)

*Stelzenmüller, Constanze (Red.): Menschenrechte – Menschenpflichten, Hamburg 1998, 58 S. (enthält 22 in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ veröffentlichte Artikel zu diversen Menschenrechtsthemen und zur Diskussion um die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“)

Zukunft für die Menschenrechte (Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Heft 1/1999), Opladen / Wiesbaden 1999, 134 S. (zahlreiche, überwiegend leicht verständliche „Hauptbeiträge“ zu aktuellen Menschenrechtsproblemen; Autoren sind überwiegend Vertreter von Menschenrechtsorganisationen)

Internet-Adressen

Berücksichtigt sind analog zu den Literaturangaben vor allem deutschsprachige Angebote. Die knappen Kommentierungen in Klammern sollen eine Vorstellung von dem Inhalt der jeweiligen Server und der Breite des Angebots vermitteln. Sie befinden sich überwiegend auf dem Stand von Ende 1999. Am Ende findet sich ohne weitere Kommentierung eine Liste wichtiger englischsprachiger Internet-Seiten. Wegen der Kurzlebigkeit mancher Angebote im World Wide Web empfiehlt es sich unter Umständen, den Weg über die gängigen Suchmaschinen zu wählen.

Deutschsprachige Angebote

(a) Server von Ministerien und Bundestag

Auswärtiges Amt:

http://www.auswaertiges-amt.de/3_auspol/index.htm

(ausgewählte Menschenrechtsdokumente; Reden der Außenminister Fischer und Kinkel zu Menschenrechtsthemen; Kurzinformationen zu deutschen Initiativen während der beiden letzten Tagungen der UN-Menschenrechtskommission; 4. Bericht der Bundesregierung über die Menschenrechte in den auswärtigen Beziehungen von Ende 1997)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

<http://www.bmz.de>

(Reden und Ansprachen der Ministerin und der Parlamentarischen Staatssekretärin auch zu Menschenrechtsthemen; unter „Publikationen“ finden sich einige Papiere des Ministeriums zu Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit)

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

<http://www.bundestag.de/gremien/gremien/a18.htm>

(Kurzbiografien der Ausschussmitglieder; knappe Informationen über Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses seit seiner Einrichtung 1998; keine Links)

(b) Server von Menschenrechtsorganisationen

Amnesty international – deutsche Sektion (ai):

<http://www.amnesty.de>

(Selbstdarstellung; ausgewählte Menschenrechtsdokumente; Pressemitteilungen; aktuelle Kampagnen & Aktionen; guter Länderindex bis ins Jahr 1995 zurück; Informationen zu zahlreichen Menschenrechtsthemen; Ausgaben des monatlich erscheinenden „ai-Journal“ gibt es online)

Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV):

<http://www.gfbv.de>

(Selbstdarstellung; Pressemitteilungen; Dossiers; Aktionen; spezielle Informationsangebote zum Kosovo; gute Sammlung von Links)

terre des femmes

<http://www.terre-des-femmes.de>

(Selbstdarstellung; Pressemitteilungen; umfangreiche Informationen zu den Themen Genitalverstümmelung und Frauenhandel; Link-Sammlung zu Frauenrechten)

terre des hommes (tdh):

<http://www.tdh.de>

(Selbstdarstellung; Pressemitteilungen; Aktionen; viele Länder- und Projektberichte; zahlreiche Download-Optionen für tdh-Berichte etc.; gesonderte Seite für Kinder und speziell für Schüler)

(c) Server von wissenschaftlichen Einrichtungen

Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM):

<http://www.univie.ac.at/bim>

(Zielsetzungen und Projekte des BIM; gute Links zumeist zu englischsprachigen Servern; Publikationslisten)

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam (MRZ):

<http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/mrz/index.htm>

(Jahresberichte, Publikationsliste & Veranstaltungshinweise des MRZ; zahlreiche Menschenrechtsdokumente, die von den Servern des UN-Hochkommissars für Menschenrechte und des Europarats übernommen sind; Links mit stark juristischer Ausrichtung)

Englischsprachige Angebote

Amnesty international (internationale Organisation):

<http://www.amnesty.org>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

<http://www.echr.coe.int>

Europarat (Menschenrechtsserver):

<http://www.dhdirhr.coe.fr>

Human Rights Watch:

<http://www.hrw.org>

Interamerikanische Menschenrechtskommission:

<http://www.cidh.org>

Internationaler Strafgerichtshof:

<http://www.un.org/icc>

Menschenrechtsberichte des US-Außenministeriums /
State Department:

[http://www.state.gov/www/global/human_rights/
hrp_reports_mainhp.html](http://www.state.gov/www/global/human_rights/hrp_reports_mainhp.html)

Menschenrechtsdokumentationszentrum der University of Minnesota:

<http://www.umn.edu/humanrts/index.html>

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
<http://www.osce.org/odihr/index.htm>

UN-Hochkommissar für Menschenrechte:
<http://www.unhcr.ch>

Dokumente

Der nachfolgende Dokumentationsteil berücksichtigt neben zwei „klassischen“ Menschenrechtstexten (Virginia Bill of Rights von 1776, Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789/1791) auch ältere Rechtskataloge (Magna Charta von 1215, Bill of Rights von 1689) sowie einschlägige Dokumente des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes seit dem Zweiten Weltkrieg.

Bei diesen sind die Bestimmungen zu den Überwachungsorganen und -verfahren jeweils ausgespart. Dies ist nicht dahingehend zu verstehen, dass Verfahren und Organe unwichtig wären. Im Gegenteil hängen von ihnen maßgeblich die Chancen der Rechtsverwirklichung ab. Für die Zwecke dieses Bandes erscheinen jedoch die einzelnen Rechtsgewährleistungen vordringlich, sind sie es doch, die einen Eindruck von dem gegenwärtigen Menschenrechtsstandard geben.

Die den einzelnen Artikeln in eckigen Klammern nachgestellten Überschriften (in den Dokumenten 5 bis 7 und 9 bis 12) sind in der Regel nicht Bestandteil der Verträge. Sie sind hier allein um einer besseren Übersichtlichkeit willen eingefügt.

Vorformen von Menschenrechtsvereinbarungen

Dok. 1: Magna Charta Libertatum (1215) (Auszüge)

Johan, von Gottes Gnaden König von England (...) Gruß den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Grafen, Baronen, Richtern, Forstaufsehern, Vizegrafen, Vorstehern, Dienern und allen seinen Amtsmännern und Getreuen. Ihr möget wissen, dass Wir auf Eingebung Gottes und zu Unserem und auch zu all Unserer Vorgänger und Nachfolger Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der Heiligen Kirche und zur Mehrung Unseres Reiches, auf den Rat Unserer ehrwürdigen Väter und der edlen Herren (...) sowie Unserer getreuen Laien:

1. an erster Stelle Gott gelobt und durch diese Unsere hier vorliegende Urkunde für Uns und all Unsere Nachfolger auf ewig bestätigt haben, dass die englische Kirche frei und im Besitz ihrer vollen Rechte und unangetasteten Freiheiten sein soll. Und so wollen Wir, dass dies beachtet werde. Das folgt daraus, dass Wir die Freiheit der Wahlen, die der englischen Kirche für ganz besonders nützlich erachtet wird, aus lauterem und freiem Willen, bevor die Zwietracht zwischen Uns und Unseren Edlen entstanden war, zugestanden und durch diese Urkunde bestätigt haben und erlangt haben, dass sie durch Papst Innocenz III. bestätigt wird. Wir werden sie beachten und wollen, dass sie von Unseren Erben in Ewigkeit guten Glaubens beachtet wird. Wir haben weiterhin allen freien Männern Unseres Königreiches für Uns und Unsere Erben auf ewig alle nachstehend aufgezeichneten Freiheiten zugestanden, die sie von Uns und Unseren Nachfolgern auf ewig haben und behalten sollen. (...)
20. Ein freier Mann soll für ein geringes Vergehen nicht mit Strafe belegt werden, es sei denn entsprechend dem Grade seines Vergehens; und für ein schweres Vergehen soll er mit einer der Schwere des Vergehens entsprechenden Strafe belegt werden, jedoch stets bei Wahrung seines Unterhaltes; desgleichen soll

ein Kaufmann sein Warenlager und ein Bauer sein Inventar behalten dürfen, wenn sie Unserer Strafe verfallen sind: Und keine der erwähnten Strafen soll auferlegt werden, wenn nicht auf Grund des Eides ehrlicher Männer der Nachbarschaft.

21. Grafen und Barone sollen nur durch ihresgleichen und einzig gemäß dem Grade ihres Vergehens bestraft werden. (...)
30. Keiner Unserer Vizegrafen oder Amtmänner oder irgendjemand sonst sollen eines freien Mannes Pferde oder Wagen gegen den Willen des besagten freien Mannes zu Transportdiensten beschlagnahmen. (...)
38. Kein Amtmann soll fortan jemanden allein auf seine eigene Anklage hin und ohne glaubwürdige Zeugen vor Gericht stellen.
39. Kein freier Mann soll ergriffen, gefangengelegt, aus seinem Besitz vertrieben, verbannt oder in irgendeiner Weise zugrunde gerichtet werden, noch wollen wir gegen ihn vorgehen oder ihm nachstellen lassen, es sei denn auf Grund rechtmäßigen Urteiles seiner Standesgenossen und nach dem Recht des Landes.
40. Wir werden niemandem Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern. (...)
60. Alle die genannten Bräuche und Freiheiten, die wir in Unserem Königreich, soweit es an uns liegt, gegenüber den Unseren zu halten zugestanden haben, sollen alle unter Unserer Herrschaft, sowohl Geistliche als auch Laien, den Ihrigen halten, soweit es bei Ihnen liegt. (...)

Solches wollen wir und bleiben fest, dass die Anglikanische Kirche frei sei, und dass die Menschen in Unserem Reich alle vorbesagten Freiheiten, Rechte und Zugeständnisse haben und behalten sollen, wohl und in Frieden, frei und ruhig, voll und unversehrt, für sich und ihre Erben durch Uns und Unsere Erben, in allen Dingen und an allen Orten, in

Ewigkeit, wie es vorgeschrieben wurde. Es ist auch von Unserer Seite und von Seiten der Barone beschworen, dass all das Besagte treuen Glaubens und ohne bösen Hintersinn eingehalten werden wird. In Zeugenschaft der oben Genannten und vieler Anderer. Gegeben von Unserer Hand auf der Wiese Runnymede genannt, zwischen Windsor und Staines, am 15. Tage des Juni, im 17. Jahre unserer Herrschaft.

Dok. 2: Bill of Rights (1689) (Auszüge)

Gesetz zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Untertanen und zur Festlegung der Thronfolge

So nun die Geistlichen und Weltlichen Lords, versammelt in Westminster in rechtmäßiger, voller und freier Vertretung aller Stände des Volkes dieses Reiches, am 13. Tage des Februar im Jahre unseres Herrn 1688 Ihren Majestäten, bekannt und benannt mit Namen und Titeln als Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, anwesend in eigener Person, eine gewisse schriftliche Erklärung übergeben haben, niedergelegt von den besagten Lords und Gemeinen in den folgenden Worten:

Dieweil der frühere König Jakob II. mit Hilfe einiger, von ihm berufener übler Ratgeber, Richter und Beamten versucht hat, die protestantische Religion und die Rechte und Freiheiten dieses Königreiches zu zerstören und auszulöschen: (...)

I. Und woraufhin die genannten Geistlichen und Weltlichen Lords und Gemeinen, die sich jetzt gemäß ihren Verbriefungen und Wahlen in voller und freier Vertretung dieser Nation versammelt haben, (...) in erster Linie (so wie ihre Vorväter in dergleichen Fällen zu tun pflegten) zur Verteidigung und Bekräftigung ihrer alten Rechte und Freiheiten Folgendes erklären:

1. Die vorgebliche Befugnis, kraft königlicher Autorität Gesetze oder deren Ausführung ohne Zustimmung des Parlaments auszusetzen, ist unrechtmäßig.

2. Die vorgebliche Befugnis, kraft königlicher Autorität von Gesetzen oder deren Ausführung zu entbinden, wie erst kürzlich angenommen und geübt, ist ungesetzlich.
3. Die Kommission zur Errichtung des ehemaligen Hofes der Kommissare für kirchliche Angelegenheiten und alle ähnlichen Kommissionen und Höfe vergleichbarer Art sind unrechtmäßig und verderblich.
4. Die Erhebung von Geld für den Gebrauch der Krone unter dem Vorwand [königlichen] Vorrechts ohne Bewilligung des Parlaments für längere Zeit und in anderer Weise, als sie bewilligt ist oder wird, ist ungesetzlich.
5. Es ist das Recht der Untertanen, Eingaben an den König zu richten, und alle Inhaftierungen und Verfolgungen wegen solcher Ansuchen sind ungesetzlich.
6. Die Aushebung oder Unterhaltung eines stehenden Heeres innerhalb des Königreichs ist ungesetzlich, es sei denn mit Zustimmung des Parlaments.
7. Die Untertanen, welche Protestanten sind, dürfen zu ihrer Verteidigung Waffen führen, wie es ihrem Stande gemäß und vom Gesetz erlaubt ist.
8. Die Wahl von Mitgliedern des Parlaments soll frei sein.
9. Die Freiheit der Rede und die Debatten und Verhandlungen im Parlament dürfen vor keinem Gericht oder an einem Ort außerhalb des Parlaments angefochten oder in Frage gestellt werden.
10. Übermäßige Bürgschaften sollen nicht gefordert und überhöhte Geldstrafen nicht auferlegt werden, noch grausame und unübliche Strafen verhängt.

11. Geschworene sollen ordnungsmäßig aufgelistet und ausgewählt werden, und Geschworene, die in Hochverratsachen über Menschen urteilen, sollen Freisassen sein.
12. Alle Zusicherungen und Versprechen von Bestrafung in Geld oder Pfandverlust für bestimmte Personen vor ihrer Überführung sind ungesetzlich und nichtig.
13. Für die Abstellung aller Klagen und für die Besserung, Bestätigung und Bewahrung der Gesetze sollen häufig Parlamente gehalten werden.

Und sie verlangen, fordern und bestehen auf allen und den einzelnen vorstehenden Prämissen als ihren unbezweifelbaren Rechten und Freiheiten, und keinerlei Erklärungen, Urteile, Handhabungen und Verfahren, die dem Volk in einer der genannten Prämissen zum Nachteil gereichen, sollen künftig zur Folgerung oder als Beispiel dienen

(...)

Die klassischen Menschenrechtserklärungen

Dok. 3: Virginia Bill of Rights (1776)

Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen.

1. Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.
2. Alle Macht ruht im Volke und leitet sich folglich von ihm her; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.
3. Eine Regierung ist oder sollte zum allgemeinen Wohle, zum Schutze und zur Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit eingesetzt sein; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierung ist diejenige die beste, die imstande ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzubringen, und die am wirksamsten gegen die Gefahr schlechter Verwaltung gesichert ist; die Mehrheit eines Gemeinwesens hat ein unzweifelhaftes, unveräußerliches und unverletzliches Recht, eine Regierung zu verändern oder abzuschaffen, wenn sie diesen Zwecken unangemessen oder entgegengesetzt befunden wird, und zwar so, wie es dem Allgemeinwohl am dienlichsten erscheint.
4. Kein Mensch oder keine Gruppe von Menschen ist zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten seitens

des Staates berechtigt, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht vererbt werden können, sollen auch die Stellen der Beamten, Gesetzgeber oder Richter nicht erblich sein.

5. Die gesetzgebende und die ausführende Gewalt des Staates sollen von der richterlichen getrennt und unterschieden sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen dadurch, dass sie die Lasten des Volkes mitfühlen und mittragen, von einer Unterdrückung abgehalten werden und deshalb in bestimmten Zeitabschnitten in ihre bürgerliche Stellung entlassen werden und so in jene Umwelt zurückkehren, aus der sie ursprünglich berufen wurden; die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein gewisser Teil der früheren Mitglieder wieder wählbar oder nicht sind, je nachdem es die Gesetze bestimmen.
6. Die Wahlen der Abgeordneten, die als Volksvertreter in der Versammlung dienen, sollen frei sein; alle Männer, die ihr dauerndes Interesse und ihre Anhänglichkeit an die Allgemeinheit erwiesen haben, besitzen das Stimmrecht. Ihnen kann ihr Eigentum nicht zu öffentlichen Zwecken besteuert oder genommen werden ohne ihre eigene Einwilligung oder die ihrer so gewählten Abgeordneten, noch können sie durch irgendein Gesetz gebunden werden, dem sie nicht in gleicher Weise um des öffentlichen Wohles willen zugestimmt haben.
7. Jede Gewalt, Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen durch irgendeine Autorität ohne Einwilligung der Volksvertreter aufzuschieben, ist ihren Rechten abträglich und soll nicht durchgeführt werden.
8. Bei allen schweren oder kriminellen Anklagen hat jeder ein Recht, Grund und Art seiner Anklage zu erfahren, den Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen herbeizurufen und eine rasche Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern seiner Nachbar-

schaft zu verlangen, ohne deren einmütige Zustimmung er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; niemand kann seiner Freiheit beraubt werden außer durch Landesgesetz oder das Urteil von seinesgleichen.

9. Es sollen keine übermäßige Bürgschaft verlangt, keine übermäßigen Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.
10. Allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder ein Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne dass eine begangene Tat erwiesen ist, oder eine oder mehrere Personen, die nicht benannt sind, oder solche, deren Vergehen nicht durch Beweisstücke genau beschrieben ist oder offensichtlich zutage liegt, festzunehmen, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht genehmigt werden.
11. Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Händeln persönlicher Art ist die altherkömmliche Verhandlung vor einem Geschworenengericht jeder anderen vorzuziehen und soll heilig gehalten werden.
12. Die Freiheit der Presse ist eines der starken Bollwerke der Freiheit und kann nur durch despotische Regierungen beschränkt werden.
13. Eine wohl geordnete Miliz, aus der Masse des Volkes gebildet und im Waffendienst geübt, ist der geeignete, natürliche und sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollen in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich vermieden werden; auf alle Fälle soll das Militär der Zivilgewalt streng untergeordnet und von dieser beherrscht werden.
14. Das Volk hat ein Recht auf eine einheitliche Regierung; daher soll keine Regierung gesondert oder unabhängig von der Regierung

Virginias innerhalb dessen Grenzen errichtet oder eingesetzt werden.

15. Eine freie Regierung und die Segnungen der Freiheit können einem Volke nur erhalten werden durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Sparsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgreifen auf Grundprinzipien.
16. Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.

Dok. 4: Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (1789/1791)

Nachdem die Repräsentanten des Volkes, konstituiert als Nationalversammlung, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Missachtung der Rechte des Menschen die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, so haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen und unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte darzulegen, damit diese Erklärung allen Gliedern des gesellschaftlichen Verbandes ständig gegenwärtig sei und sie ohne Unterlass an ihre Rechte und Pflichten erinnern möge; damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausübenden Macht, wenn sie in jedem Augenblick mit dem Endzweck aller politischen Satzungen verglichen werden können, mehr geachtet werden und damit die Ansprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwidersprechliche Grundsätze gegründet sein sollen, sich immer auf die Wahrung der Verfassung und das allgemeine Wohl richten mögen.

Daher erkennt und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet sein.
2. Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft, kein Einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht.
4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als jene, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuss dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.
5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden zu tun, was das Gesetz nicht verordnet.
6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Feststellung desselben persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für alle das Gleiche sein, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so können sie gleichmäßig zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern zugelassen werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und ohne anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Mensch kann angeklagt, in Haft genommen oder gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, welche es vorgeschrieben hat. Diejenigen, welche willkürliche Befehle veranlassen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden; jeder Bürger hingegen, vorgeladen oder festgenommen kraft des Gesetzes, soll sogleich gehorchen; er macht sich durch Widerstand strafbar.
8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand kann bestraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, verkündeten und rechtlich angewandten Gesetzes.
9. Da jeder Mensch so lange für unschuldig erachtet wird, bis er für schuldig erklärt ist, so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, alle Härte, die nicht notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden.
10. Niemand soll wegen seiner Ansichten, auch nicht wegen der religiösen beunruhigt werden, sofern ihre Äußerung die durch das Gesetz errichtete öffentliche Ordnung nicht stört.
11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
12. Die Verbürgung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert notwendig eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also eingesetzt für den Vorteil aller und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.
13. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist ein gemeinschaftlicher Beitrag unerlässlich;

dieser soll unter alle Bürger des Staates im Verhältnis ihres Vermögens auf gleiche Weise verteilt werden.

14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder selbst oder durch ihre Repräsentanten, sich von der Notwendigkeit des öffentlichen Beitrages zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, seine Verwendung zu überwachen sowie Anteil, Umlage, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.
15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen.
16. Jede Gesellschaft, in der weder die Garantie der Rechte zugesichert noch die Trennung der Gewalten festgelegt ist, hat keine Verfassung.
17. Da das Eigentum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist, kann niemand dessen beraubt werden; es sei denn, dass die öffentliche, gesetzlich festgestellte Notwendigkeit es klar erforderte, und unter der Bedingung einer gerechten und vorsorglich festgesetzten Entschädigung.

Internationale Menschenrechtsabkommen und -erklärungen

Dok. 5: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

da Verkenntung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barberei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte

und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 [Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit]

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 [Verbot der Diskriminierung]

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3 [Recht auf Leben und Freiheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 [Verbot der Sklaverei]

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 [Verbot der Folter]

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 [Anerkennung als Rechtsperson]

Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 [Anspruch auf Rechtsschutz]

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 [Schutz vor Verhaftung und Ausweisung]

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 [Anspruch auf faires Verfahren]

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch darauf, dass über seine Ansprüche und Verpflichtungen und über jede gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

Artikel 11 [Keine Strafe ohne Gesetz]

(1) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, als unschuldig zu gelten, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 [Recht auf Privatsphäre]

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Fa-

milie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 [Recht auf Freizügigkeit]

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 [Asylrecht]

(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann im Fall einer Verfolgung wegen echter nicht-politischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 [Recht auf Staatsangehörigkeit]

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 [Freiheit der Eheschließung; Schutz der Familie]

(1) Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.

(2) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 [Recht auf Eigentum]

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.

Artikel 19 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit der Meinung und Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die unbehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 20 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 [Wahlrecht]

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
- (2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen zum Ausdruck kommen, die mit geheimer Stimmabgabe oder mit einem gleichwertigen freien Wahlverfahren stattfinden.

Artikel 22 [Recht auf soziale Sicherheit]

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23 [Recht auf Arbeit]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 [Erholung und Freizeit]

Jeder Mensch hat Anspruch auf Arbeitspausen und Freizeit einschließlich einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf regelmäßigen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25 [Recht auf Wohlfahrt]

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Un-

terstützung. Alle Kinder, eheliche und außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 [Recht auf Bildung]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein und der Hochschulunterricht muss nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten allen in gleicher Weise offen stehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27 [Teilhabe am kulturellen Leben]

(1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die sich für ihn als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst ergeben.

Artikel 28 [Soziale und internationale Ordnung]

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 [Grundpflichten]

(1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 [Auslegungsgrundsatz]

Nichts in dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass es für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten abzielt.

Dok. 6: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) (Auszüge)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten

verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten der Menschen zu fördern,
und im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,
vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1 [Selbstbestimmungsrecht der Völker]

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohls sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2 [Pflicht zur Gewährleistung der Rechte]

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Pak-

tes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Artikel 3 [Gleichberechtigung von Mann und Frau]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4 [Ausnahmen im Notstandsfall]

(1) Im Fall eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des

Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Weg ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, zu dem eine solche Maßnahme endet.

Artikel 5 [Auslegungsgrundsatz]

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weiter gehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, abzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

Teil III

Artikel 6 [Recht auf Leben; Todesstrafe]

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung des Todesstrafe können in allen Fall gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7 [Verbot der Folter]

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8 [Verbot der Sklaverei]

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Form sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt.

c) Als Zwangs- und Pflichtarbeit im Sinne dieses Absatzes gilt nicht:

I) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

II) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

- III) jede Dienstleistung im Fall von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- IV) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 9 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]

(1) Jeder hat das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe seiner Verhaftung zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10 [Grundsätze für den Strafvollzug]

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

- (2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht.
- b) Jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.
- (3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung abzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11 [Verbot der Schuldhaft]

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12 [Recht auf Freizügigkeit]

- (1) Jeder, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
- (2) Jedem steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.
- (3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.
- (4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13 [Schutz von Ausländern vor Ausweisung]

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden

Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 14 [Gleichheit vor Gericht]

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jeder hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner

Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 15 [Keine Strafe ohne Gesetz]

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach in-

ternationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 16 [Anerkennung der Rechtsfähigkeit]

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17 [Recht auf Privatsphäre]

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19 [Meinungsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte und des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 20 [Verbot der Kriegspropaganda]

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 21 [Versammlungsfreiheit]

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechtes darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22 [Recht auf gewerkschaftliche Betätigung]

(1) Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechtes für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 23 [Schutz der Familie]

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Artikel 24 [Rechte des Kindes]

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen

oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Artikel 25 [Wahlrecht]

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Artikel 26 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27 [Minderheitenrechte]

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

(...)

Dok. 7: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) (Auszüge)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten der Menschen zu fördern,

und im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1 [Selbstbestimmungsrecht der Völker]

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohls sowie aus dem Völker-

recht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2 [Internationale Hilfe und Zusammenarbeit]

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Schritte einzuleiten, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3 [Gleichberechtigung von Mann und Frau]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung der in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4 [Einschränkung von Rechten]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von

ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5 [Auslegungsgrundsatz]

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weiter gehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, abzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaß anerkenne.

Teil III

Artikel 6 [Recht auf Arbeit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.

Artikel 7 [Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und

günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten;
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeit für jeden, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 8 [Recht auf gewerkschaftliche Betätigung]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der

- nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.
- (3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 9 [Recht auf soziale Sicherheit]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Artikel 10 [Schutz der Familie]

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre

normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11 [Recht auf Wohlfahrt]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und durch internationale Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Artikel 12 [Gesundheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeits-
hygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer,
endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jeden im Krank-
heitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärzt-
licher Betreuung sicherstellen.

Artikel 13 [Recht auf Bildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde ge-
richtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grund-
freiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung
es jedem ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Ge-
sellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft
unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen
Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Er-
haltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle
Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jeden Pflicht und allen unentgelt-
lich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens ein-
schließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede
geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung
der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedem zugäng-
lich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbeson-
dere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, je-
dem gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugäng-
lich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule
nicht besucht oder nicht beendet haben, soweit wie möglich zu
fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv vor-

anzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14 [Unentgeltliche allgemeine Schulpflicht]

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Artikel 15 [Teilhabe am kulturellen Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
- b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
- c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur

vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.

(4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

(...)

Dok. 8: Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (1993)

(Auszüge)

Die Menschenrechtskonferenz

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die Völkergemeinschaft ein vorrangiges Anliegen sind und dass die Konferenz eine einzigartige Gelegenheit bietet, eine umfassende Analyse des internationalen Systems der Menschenrechte und der Mechanismen zu ihrem Schutz durchzuführen, um auf eine vollständigere, in gerechter und ausgewogener Weise erfolgende Einhaltung dieser Rechte hinzuwirken und diese Einhaltung damit zu fördern;

in Anerkennung und Bestätigung der Tatsache, dass sich alle Menschenrechte aus der Würde und dem Wert herleiten, die dem Menschen innewohnen, und dass der Mensch das zentrale Rechtssubjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und daher auch ihr Hauptnutznießer sein und an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten aktiv teilnehmen sollte;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Zielen und Grundsätzen;

in Bekräftigung der in Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich zu handeln,

wobei auf die Entwicklung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele, einschließlich der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, gebührend Nachdruck zu legen ist;

unter Betonung der im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen allen Staaten auferlegten Verpflichtung, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu entwickeln und zu fördern;

eingedenk der Präambel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Entschlossenheit, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen;

eingedenk ferner der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Duldsamkeit zu üben und gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen sowie internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern;

unter Betonung der Tatsache, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal darstellt, die geistige Quelle ist und für die Vereinten Nationen bei der Aufstellung von Normen, wie sie in den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten sind, stets die Grundlage für die erzielten Fortschritte war;

in Anbetracht der sich gegenwärtig auf der internationalen Bühne vollziehenden bedeutsamen Veränderungen und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung auf der Grundlage der in

der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, einschließlich der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle und der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität;

zutiefst besorgt über die vielfältigen Formen der Diskriminierung und Gewalt, denen Frauen nach wie vor überall in der Welt ausgesetzt sind;

in der Erkenntnis, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden sollte, um die Mechanismen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und auf weltweite Achtung und Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen hinzuwirken;

unter Berücksichtigung der auf den drei Regionaltreffen in Tunis, San José und Bangkok angenommenen Erklärungen und der von den Regierungen geleisteten Beiträge und eingedenk der Anregungen der zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen sowie der in der Vorbereitungsphase der Menschenrechtsweltkonferenz von unabhängigen Sachverständigen verfassten Studien;

erfreut über das Internationale Jahr der eingeborenen Bevölkerungsgruppen 1993 als Bekräftigung des Bekenntnisses der Völkergemeinschaft zu der Aufgabe, sicherzustellen, dass diese Bevölkerungsgruppen in den Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen, und den Wert und die Vielfalt ihrer Kulturen und Identitäten zu achten;

in der weiteren Erkenntnis, dass die Völkergemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte immer noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, den Versuchen, sie zu vereiteln, zu begegnen, und die sich daraus ergebende Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt zu verhindern;

unter Berufung auf den Geist unserer Epoche und die Realitäten unserer Zeit, in der die Völker der Welt und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen sind, sich erneut der globalen Aufgabe

der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu widmen, um den vollen und allgemeinen Genuss dieser Rechte zu gewährleisten;

entschlossen, im Engagement der Völkergemeinschaft weiter voranzuschreiten mit dem Ziel, durch verstärkte und nachhaltige Bemühungen um internationale Zusammenarbeit und Solidarität wesentliche Fortschritte in den Menschenrechtsbestrebungen zu erzielen beschließt feierlich die Wiener Erklärung und das in ihr enthaltene Aktionsprogramm.

(1) Die Menschenrechtsweltkonferenz bekräftigt das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der weltweiten Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage. In diesem Rahmen ist die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte wesentlich für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind das Geburtsrecht aller Menschen; ihr Schutz und ihre Förderung sind die erste Pflicht der Regierungen.

(2) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechtes entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Völker, die unter Kolonial- oder anderen Formen von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, erkennt die Menschenrechtsweltkonferenz das Recht der Völker an, alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehenden rechtmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Die Menschenrechtsweltkonferenz betrachtet die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts als Menschenrechtsverletzung und unterstreicht die Bedeutung der wirksamen Durchsetzung dieses Rechtes.

(3) Für die Bevölkerungen, die unter ausländischer Besetzung stehen,

sollten wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsnormen getroffen werden, und ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte sollte im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderen anwendbaren Normen des humanitären Rechts, vorgesehen werden.

(4) Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten muss als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Zielen und Grundsätzen, insbesondere mit dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, angesehen werden. Im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze sind die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein rechtmäßiges Anliegen der Völkergemeinschaft. Die mit den Menschenrechten befassten Organe und Sonderorganisationen sollten daher die Koordinierung ihrer Tätigkeiten auf der Grundlage der konsequenten und objektiven Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte weiter vorantreiben.

(5) Alle Menschenrechte sind allgemein gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Die Völkergemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit dem selben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, doch ist es die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf die jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

(5) Die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sind ein Beitrag zu Stabilität und Wohlergehen, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind, sowie zur Verbesserung der Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit und für soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

(7) Die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit dem Völkerrecht durchgeführt werden.

(8) Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedingen und stärken einander. Die Demokratie beruht auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, über seine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ordnung selbst zu bestimmen, und auf seiner vollen Beteiligung an allen Lebensbereichen. In diesem Sinne sollten die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne einschränkende Bedingungen verwirklicht werden. Die Völkergemeinschaft sollte die Stärkung der Demokratie, der Entwicklung sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen.

(9) Die Menschenrechtsweltkonferenz bekräftigt, dass diejenigen unter den am wenigsten entwickelten Ländern, die sich zum Prozess der Demokratisierung und der wirtschaftlichen Reformen bekennen – viele von ihnen in Afrika –, von der Völkergemeinschaft unterstützt werden sollten, damit ihnen der Übergang zu Demokratie und wirtschaftlicher Entwicklung gelingt.

(10) Die Menschenrechtsweltkonferenz bekennt sich zum Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegt wurde, als universellem und unveräußerlichem Recht und als integralem Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte. Wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgestellt wird, ist der Mensch der wesentliche Träger der Entwicklung. Wenn gleich durch Entwicklung der Genuss aller Menschenrechte erleichtert wird, ist es nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen. Die Staaten sollten bei der Sicherung der Entwicklung und bei der Beseitigung von Entwicklungshemmnissen zusammenarbeiten. Die Völkergemeinschaft sollte eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen fördern.

Ein dauerhafter Fortschritt in Richtung auf die Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung erfordert wirksame entwicklungspolitische Konzepte auf nationaler Ebene sowie gerechte Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene.

(11) Das Recht auf Entwicklung sollte so verwirklicht werden, dass den Bedürfnissen gegenwärtiger und künftiger Generationen in den Bereichen Entwicklung und Umwelt gleichermaßen Rechnung getragen wird. Die Menschenrechtsweltkonferenz erkennt an, dass die unerlaubte Beseitigung giftiger und gefährlicher Stoffe und Abfälle potenziell eine ernste Bedrohung der allen zustehenden Menschenrechte auf Leben und Gesundheit darstellt. Die Menschenrechtsweltkonferenz ruft daher alle Staaten auf, die bestehenden Übereinkommen über die Beseitigung giftiger und gefährlicher Erzeugnisse und Abfälle anzunehmen, sie energisch durchzusetzen und bei der Verhütung der unerlaubten Beseitigung zusammenzuarbeiten. Jeder Mensch hat das Recht, in den Genuss der Segnungen des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen zu gelangen. Die Menschenrechtsweltkonferenz stellt fest, dass gewisse Fortschritte, vor allem in der Biomedizin und den anderen biologischen Wissenschaften sowie der Informationstechnologie, potenziell nachteilige Folgen für die Unversehrtheit, die Würde und die Menschenrechte des Einzelnen haben können, und ruft zu internationaler Zusammenarbeit auf, damit sichergestellt wird, dass die Menschenrechte und die Menschenwürde in diesem Bereich, der ein weltweites Anliegen darstellt, voll geachtet werden.

(...)

Regionale Menschenrechtsabkommen und -erklärungen

Dok. 9: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950/1998) (Auszüge; Neufassung des Konventionstextes 1998)

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats,
in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die
am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen verkündet worden ist;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und
wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten
Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Ver-
bindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der
Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwick-
lung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, wel-
che die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden
und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ord-
nung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemein-
same Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Men-
schenrechte gesichert werden;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom glei-
chen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen
Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlich-
keit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven
Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter
Rechte zu unternehmen

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 [Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte]

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unter-
stehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention bestimmten
Rechte und Freiheiten zu.

Abschnitt I. Rechte und Freiheiten

Artikel 2 [Recht auf Leben]

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 3 [Verbot der Folter]

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4 [Verbot der Sklaverei]

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des

Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6 [Recht auf ein faires Verfahren]

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezah-

lung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.

Artikel 7 [Keine Strafe ohne Gesetz]

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 [Recht auf Privatsphäre]

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 9 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder

Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10 [Meinungsfreiheit]

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Artikel 11 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

Artikel 12 [Recht auf Eheschließung]

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 13 [Recht auf wirksame Beschwerde]

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14 [Diskriminierungsverbot]

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 15 [Ausnahmen im Notstandsfall]

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen in-

folge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

Artikel 16 [Politische Betätigung von Ausländern]

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

Artikel 17 [Verbot des Missbrauchs der Rechte]

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Artikel 18 [Begrenzung der Einschränkung von Rechten]

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

(...)

Dok. 10: Amerikanische Konvention über Menschenrechte (1969) (Auszüge)

Präambel

Die amerikanischen Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben,
in Bekräftigung ihrer Absicht, in dieser Hemisphäre im Rahmen de-

mokratischer Institutionen eine Ordnung der persönlichen Freiheit und sozialen Gerechtigkeit auf der Grundlage der Achtung der wesentlichen Menschenrechte zu festigen;

in der Erkenntnis, dass die grundlegenden Rechte des Menschen nicht in seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat, sondern in dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit begründet sind und dass sie somit in Form einer Konvention völkerrechtlich zu schützen sind, welche den Schutz, den die jeweilige Rechtsordnung der amerikanischen Staaten gewährt, verstärkt oder erweitert;

in Anbetracht dessen, dass diese Grundsätze in der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), in der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind und in anderen weltweit wie auch regional geltenden völkerrechtlichen Dokumenten bestätigt und verfeinert worden sind;

unter erneutem Hinweis darauf, dass entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der frei von Furcht und Not ist, nur durch die Schaffung von Voraussetzungen verwirklicht werden kann, unter denen jeder in den Genuss seiner wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Rechte wie auch seiner bürgerlichen und politischen Rechte gelangt;

und im Hinblick darauf, dass sich die Dritte Interamerikanische Sonderkonferenz (1967, Buenos Aires) dafür ausgesprochen hat, umfassende Normen in Bezug auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Rechte in die Charta der Organisation selbst aufzunehmen, und beschlossen hat, dass in einer interamerikanischen Menschenrechtskonvention der Aufbau, die Zuständigkeiten und das Verfahren der für diese Fragen zuständigen Organe festgelegt werden sollten

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I. Pflichten der Staaten und geschützte Rechte

Kapitel I: Allgemeine Pflichten

Artikel 1 [Verpflichtung zur Achtung der Rechte]

(1) Die Mitgliedstaaten dieser Konvention verpflichten sich, die

hierin anerkannten Rechte und Freiheiten zu achten und jeder Person unter ihrer Hoheitsgewalt die freie und volle Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu garantieren, und zwar ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihres Glaubens, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen, ihrer nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft, ihrer wirtschaftlichen Stellung, ihrer Abstammung oder irgendeines anderen sozialen Faktors.

(2) „Person“ im Sinne dieser Konvention ist jeder Mensch.

Artikel 2 [Auswirkungen auf innerstaatliches Recht]

Soweit die Ausübung eines der Rechte oder einer der Freiheiten nach Artikel 1 noch nicht durch rechtliche oder andere Regelungen abgesichert ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten, die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieser Rechte oder Freiheiten erforderlich sind, entsprechend ihren verfassungsmäßigen Verfahren und den Bestimmungen dieser Konvention zu ergreifen.

Kapitel II: Bürgerliche und politische Rechte

Artikel 3 [Anerkennung der Rechtsfähigkeit]

Jeder hat das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz.

Artikel 4 [Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seines Lebens. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen und gilt im Allgemeinen ab dem Zeitraum der Empfängnis. Niemandem darf das Leben willkürlich genommen werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft ist, darf diese nur als Strafe für Schwerstverbrechen und nur nach einem Endurteil verhängt werden, das durch ein zuständiges Gericht und entsprechend einem Gesetz ergangen ist, das eine solche Strafe festlegt und vor der Begehung der Straftat erlassen wurde. Diese Strafe darf nicht in Bezug auf Straftaten verhängt werden, auf die sie gegenwärtig nicht anwendbar ist.

(3) Die Todesstrafe darf in Staaten, welche sie abgeschafft haben, nicht wieder eingeführt werden.

(4) Die Todesstrafe darf unter keinen Umständen bei politischen Straftaten oder damit zusammenhängenden gewöhnlichen Straftaten verhängt werden.

(5) Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen, die zur Zeit der Begehung der Straftat jünger als 18 oder älter als 70 Jahre waren, und auch nicht gegen Schwangere verhängt werden.

(6) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, ein Gesuch um Amnestie, Begnadigung oder Strafumwandlung einzureichen, dem in allen Fällen stattgegeben werden kann. Die Todesstrafe darf nicht vollstreckt werden, solange die Entscheidung der zuständigen Behörde über ein solches Gesuch noch aussteht.

Artikel 5 [Verbot der Folter]

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seiner körperlichen und geistigen und moralischen Unversehrtheit.

(2) Niemand darf gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Jeder, dem die Freiheit entzogen worden ist, ist mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen zu behandeln.

(3) Die Bestrafung darf auf keine andere Person als den Straftäter ausgedehnt werden.

(4) Sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, müssen Angeklagte von Verurteilten getrennt gehalten werden und genießen eine gesonderte Behandlung entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte.

(5) Minderjährige, gegen die ein Strafverfahren läuft, sind von Erwachsenen zu trennen und schnellstmöglich vor besondere Gerichte zu stellen, damit sie entsprechend ihrer Stellung als Minderjährige behandelt werden können.

(6) Freiheitsstrafen haben die Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung der Häftlinge zum wesentlichen Ziel.

Artikel 6 [Verbot der Sklaverei]

(1) Niemand darf in Sklaverei oder in Leibeigenschaft gehalten werden, die in gleicher Weise wie Menschen- und Mädchenhandel verboten sind.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu leisten. Diese Bestimmung darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einer Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit belegt sind, die Vollstreckung eines dahingehenden, von einem zuständigen Gericht gefällten Urteils ausschliesse. Zwangsarbeit darf der Würde oder der körperlichen oder geistigen Kraft des Gefangenen nicht abträglich sein.

(3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gelten nicht:

- a) Arbeiten oder Dienstleistungen, die normalerweise von jemandem verlangt werden, der aufgrund eines Urteils oder einer förmlichen Entscheidung seitens der zuständigen Justizbehörde inhaftiert ist. Eine derartige Arbeit bzw. Dienstleistung muss unter der Aufsicht und Kontrolle staatlicher Behörden erbracht werden, und niemand der solche Arbeiten oder Dienstleistungen verrichtet, darf in den Dienst einer Privatperson, eines Unternehmens oder einer juristischen Person gestellt werden;
- b) die Wehrdienstpflicht und – in Staaten, in denen die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen anerkannt ist – die Ersatzdienst-Pflicht, soweit diese nach dem Recht an Stelle der Wehrpflicht vorgesehen ist;
- c) Dienstleistungen in Gefahren- oder Katastrophenzeiten, wenn der Bestand oder das Wohl des Gemeinwesens bedroht ist; oder
- d) Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den regulären Bürgerpflichten gehören.

Artikel 7 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]

(1) Jeder hat das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

(2) Die körperliche Freiheit darf einem Menschen nur aus den Gründen und unter den Voraussetzungen entzogen werden, die zuvor in der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaates oder in einem nach der Verfassung erlassenen Gesetz festgelegt worden sind.

(3) Niemand darf willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden.

(4) Jeder in Haft Genommene muss über die Gründe seiner Inhaftierung unterrichtet werden, und die gegen ihn erhobene(n) Beschuldigung(en) muss (müssen) ihm unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Jeder in Haft Genommene muss unverzüglich einem Richter oder einem sonstigen zur Ausübung richterlicher Funktionen gesetzlich befugten Beamten vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung ungeachtet der Fortführung des Verfahrens. Für die Freilassung kann die Leistung einer Sicherheit für sein Erscheinen vor Gericht zur Bedingung gemacht werden.

(6) Jeder, der seiner Freiheit beraubt ist, hat das Recht auf Anrufung eines zuständigen Gerichts, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung entscheiden und die Freilassung anordnen kann, falls die Festnahme oder Inhaftierung unrechtmäßig ist. Vertragsstaaten, nach deren Recht jeder, nach dessen Meinung ihm ein Freiheitsentzug droht, das Recht auf Anrufung eines zuständigen Gerichts hat, damit dieses über die Rechtmäßigkeit einer solchen Bedrohung entscheiden kann, dürfen dieses Rechtsmittel weder einschränken noch abschaffen. Der Betroffene oder – in dessen Auftrag – eine andere Person ist dazu berechtigt, diese Rechtsmittel einzulegen.

(7) Niemand darf wegen Schulden in Haft genommen werden. Von diesem Grundsatz unberührt bleiben die Anordnungen einer zuständigen Justizbehörde in Bezug auf die Nichterfüllung von Unterhaltsverpflichtungen.

Artikel 8 [Recht auf ein faires Verfahren]

(1) Jeder hat das Recht, bei der Begründung einer strafrechtlichen Anklage gegen ihn oder bei der Überprüfung seiner zivil-, arbeits- oder steuerrechtlichen oder sonstigen Rechte und Pflichten unter angemessener Rechtsschutzgarantie und innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz eingerichteten Gericht angehört zu werden.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat das Recht auf die Vermutung seiner Unschuld, solange seine Schuld nicht auf gesetzmäßige Weise bewiesen wird. Bei voller Rechtsgleichheit hat jeder während des Verfahrens Anspruch auf die folgenden Mindestgarantien:

a) Recht des Angeklagten, wenn er die Verhandlungssprache des

- Gerichts nicht versteht, auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Übersetzer oder Dolmetscher;
- b) detaillierte Vorabuntersuchungen des Angeklagten über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen;
 - c) genügend Zeit und ausreichende Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung;
 - d) Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und mit diesem frei und vertraulich zu verkehren;
 - e) das unveräußerliche Recht auf Vertretung durch einen staatlich bestellten, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder bezahlten oder nicht bezahlten Verteidiger, falls sich der Angeklagte nicht selbst verteidigt oder innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist keinen eigenen Verteidiger bestellt;
 - f) Recht der Verteidigung, die vor Gericht anwesenden Zeugen zu befragen und Sachverständige oder andere Personen, die den Tatbestand klären könnten, als Zeugen vorladen zu lassen;
 - g) Recht, nicht gegen sich selbst als Zeuge aussagen oder sich schuldig bekennen zu müssen; und
 - h) Recht, bei einem Gericht höherer Instanz Berufung gegen das Urteil einzulegen.
- (3) Ein Schuldbekennnis des Angeklagten ist nur dann wirksam, wenn es ohne Ausübung irgendeines Zwanges abgegeben wird.
- (4) Gegen einen Angeklagten, der durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen wird, darf in derselben Strafsache kein neues Verfahren eingelegt werden.
- (5) Strafverfahren sind öffentlich, soweit nicht Ausnahmen zum Schutz von Interessen der Rechtspflege erforderlich sind.

Artikel 9 [Keine Strafe ohne Gesetz]

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem geltenden Recht nicht strafbar war. Eine höhere Strafe als diejenige, mit der eine Straftat zur Zeit ihrer Begehung belegt war, darf nicht verhängt werden. Falls nach dem nach Begehung der Straftat geltenden Recht eine

leichtere Strafe zu verhängen ist, muss dies der schuldigen Person zugute kommen.

Artikel 10 [Recht auf Entschädigung]

Jeder hat Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen, sofern er durch ein Endurteil aufgrund eines Justizirrtums verurteilt worden ist.

Artikel 11 [Recht auf Privatsphäre]

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seiner Ehre und Anerkennung seiner Würde.

(2) Niemand darf willkürlichen oder missbräuchlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder irgendeiner Ehrabschneidung oder Verleumdung ausgesetzt werden.

(3) Jeder hat Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor solchen Ein- und Angriffen.

Artikel 12 [Gewissens- und Glaubensfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit. Dies schließt das Recht ein, seine Religion oder Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, sowie die Freiheit, diese entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen oder zu verbreiten.

(2) Niemand darf Einschränkungen unterworfen werden, die seine Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, schmälern könnten.

(3) Die Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung kundzutun, darf nur solchen gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte oder Freiheiten anderer zu schützen.

(4) Eltern oder Vormunde haben das Recht, ihren Kindern bzw. Mündeln eine solche religiöse oder moralische Erziehung angedeihen zu lassen, die ihren eigenen Überzeugungen entspricht.

Artikel 13 [Gedanken- und Meinungsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht auf Gedankenfreiheit und freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Informationen und Gedankengut jeder Art über die Landesgrenzen hinweg in mündlicher, schriftlicher oder gedruckter Form, als Kunstwerk oder durch irgendein anderes Mittel eigener Wahl in Erfahrung zu bringen, zu empfangen oder weiterzugeben.

(2) Die Ausübung des im vorhergehenden Absatz gewährleisteten Rechts darf in keiner Weise Gegenstand einer Vorzensur sein; jedoch unterliegt sie einer nachträglichen Haftpflicht, die in dem erforderlichen Umfang durch Rechtsvorschriften ausdrücklich festzulegen ist,

- a) um die Achtung der Rechte oder des guten Leumunds anderer zu gewährleisten; oder
- b) um die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder Gesundheit oder Moral zu schützen.

(3) Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf nicht durch mittelbar angewandte Methoden oder Mittel eingeschränkt werden wie beispielsweise durch den Missbrauch der staatlichen oder privaten Eingriffsmöglichkeiten in Bezug auf das Zeitungswesen, die Rundfunkfrequenzen oder die zur Nachrichtenverbreitung benötigten Anlagen und Geräte oder durch sonstige Mittel, die dazu geeignet sind, die Weitergabe und Verbreitung von Gedanken und Meinungen zu behindern.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 kann durch Gesetz eine Vorzensur von öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen zu dem ausschließenden Zweck eingeführt werden, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den Zugang dazu zu regeln.

(5) Jegliche Kriegspropaganda oder Begünstigung eines national, rassistisch oder religiös motivierten Hasses, die eine Anstiftung zu widerrechtlicher Gewalttätigkeit oder zu anderen ähnlichen widerrechtlichen Handlungen gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aus irgendwelchen Gründen – unter anderem wegen der Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache oder nationalen Abstammung – darstellt, gilt als gesetzlich strafbare Handlung.

Artikel 14 [Recht auf Erwiderung]

(1) Jeder, der durch eine unrichtige oder beleidigende Behauptung oder Meinungsäußerung verletzt wird, die durch ein gesetzlich geregeltes Kommunikationsmittel in der breiten Öffentlichkeit verbreitet worden ist, hat im Rahmen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen das Recht auf Erwiderung oder Richtigstellung über dieselben Kommunikationsmittel.

(2) Die Richtigstellung oder Erwiderung darf in keinem Fall sonstige bestehende gesetzliche Verpflichtungen aufheben.

(3) Zum wirksamen Schutz von Ehre und Ruf hat jeder Buch- und Zeitungsverleger sowie jede Film-, Rundfunk- und Fernsehgesellschaft einen Verantwortlichen zu bestellen, der keine Immunitäten oder besonderen Vorrechte genießt.

Artikel 15 [Versammlungsfreiheit]

Das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nur solchen gesetzlich festgelegten Einschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Moral oder der Rechte oder Freiheiten anderer in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind.

Artikel 16 [Vereinigungsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht, sich mit anderen zu weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Zwecken frei zusammenzuschließen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes darf nur solchen gesetzlich festgelegten Einschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels können gesetzliche Beschränkungen, unter anderem selbst die Untersagung der Ausübung des Vereinigungsrechts, für Angehörige der Streitkräfte und Polizei festgelegt werden.

Artikel 17 [Schutz der Familie]

(1) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf den Schutz durch die Gemeinschaft und den Staat.

(2) Das Recht von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, ist zu gewährleisten, wenn sie die Voraussetzungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen, soweit diese Voraussetzungen nicht den in dieser Konvention verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzen.

(3) Ohne die freie und uneingeschränkte Zustimmung der künftigen Ehegatten darf keine Ehe geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten haben die geeigneten Schritte zur Gewährung der Gleichberechtigung und der Ausgewogenheit der Pflichten der Ehegatten in Bezug auf die Ehe, während der Ehe und im Fall der Eheauflösung zu unternehmen. Für den Fall der Eheauflösung sind Vorkehrungen zum notwendigen Schutz der Kinder ausschließlich im Hinblick auf deren eigenes bestes Interesse zu treffen.

(5) Die Rechtsvorschriften müssen nichtehelichen und ehelichen Kindern gleiche Rechte zuerkennen.

Artikel 18 [Recht auf einen Namen]

Jeder hat Anspruch auf einen Vornamen und auf die Nachnamen seiner Eltern bzw. eines Elternteils. Das Recht regelt die Art und Weise, in der dieses Recht für alle zu gewährleisten ist, erforderlichenfalls auch durch die Verwendung eines angenommenen Namens.

Artikel 19 [Rechte des Kindes]

Jeder Minderjährige hat Anspruch auf die wegen seiner Stellung als Minderjähriger erforderlichen Schutzmaßnahmen seitens seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 20 [Recht auf Staatsangehörigkeit]

(1) Jeder hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Jeder hat Anspruch auf die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er geboren wurde, sofern er keinen Anspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit hat.

(3) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit oder das Recht auf deren Änderung willkürlich entzogen werden.

Artikel 21 [Eigentumsrecht]

(1) Jeder hat das Recht, sein Eigentum zu nutzen und zu genießen. Das Recht kann die Nutzung und den Genuss des Eigentums den Interessen der Gesellschaft unterordnen.

(2) Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, außer gegen Zahlung einer gerechten Entschädigung, zu Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des sozialen Interesses und in den gesetzlich festgelegten Fällen und entsprechend den gesetzlichen Verfahren.

(3) Wucher und jede andere Form der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sind gesetzlich verboten.

Artikel 22 [Recht auf Freizügigkeit]

(1) Jeder, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, hat vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz zu nehmen.

(2) Jeder hat das Recht, jeden Staat, einschließlich des eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung der vorgenannten Rechte darf nur durch ein Gesetz beschränkt werden, soweit dies zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Moral oder Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 1 gewährleisteten Rechte darf im öffentlichen Interesse auch in bestimmten Gebieten durch Gesetz beschränkt werden.

(5) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, ausgewiesen, oder des Rechts auf Einreise in diesen Staat beraubt werden.

(6) Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates dieser Konvention aufhält, darf nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden.

(7) Bei Verfolgung wegen politischer Straftaten oder damit zusammenhängender gewöhnlicher Straftaten hat jeder das Recht, in aus-

ländischem Hoheitsgebiet entsprechend dem Recht des betreffenden Staates und gemäß völkerrechtlichen Übereinkommen um Asyl nachzusuchen und es gewährt zu bekommen.

(8) In keinem Fall darf ein Ausländer in einen Staat – ungeachtet dessen, ob dieser sein Herkunftsstaat ist oder nicht – abgeschoben oder zurückgeschickt werden, wenn die Gefahr besteht, dass sein Recht auf Leben oder persönliche Freiheit aufgrund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion, gesellschaftlichen Stellung oder politischen Anschauung in diesem Staat verletzt werden könnte.

(9) Die Kollektivausweisung von Ausländern ist nicht erlaubt.

Artikel 23 [Wahlrecht]

(1) Jedem Staatsbürger müssen das Recht und die Möglichkeit eingeräumt werden,

- a) bei der Gestaltung des Gemeinwesens unmittelbar oder über frei gewählte Vertreter mitzuwirken;
- b) bei echten wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen abzustimmen und sich zur Wahl zu stellen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist;
- c) unter allgemeinen Bedingungen der Gleichberechtigung in den öffentlichen Dienst seines Staates zu treten.

(2) Die Ausübung der Rechte und Möglichkeiten entsprechend dem vorhergehenden Absatz darf nur solchen gesetzlich geregelten Bedingungen unterworfen werden, die das Alter, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, die Sprache, die Bildung, die Rechtsfähigkeit, die Zurechnungsfähigkeit oder eine strafrechtliche Verurteilung durch ein zuständiges Gericht betreffen.

Artikel 24 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Dementsprechend haben sie ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Rechtsschutz.

Artikel 25 [Anspruch auf Rechtsschutz]

(1) Jeder hat das Recht, zum Schutz vor Handlungen, welche seine Grundrechte verletzen, die durch die Verfassung oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder durch diese Konvention ga-

rantiert sind, formlos und umgehend ein zuständiges Gericht oder Sondergericht anzurufen oder ein sonstiges geeignetes Rechtsmittel einzulegen, auch wenn die Verletzung möglicherweise durch Personen begangen wurde, die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten handelten.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der ein solches Rechtsmittel einlegt, von der nach der Rechtsordnung des Staates zuständigen Stelle seine Rechte feststellen lassen kann;
- b) die Möglichkeiten für gerichtliche Rechtsbehelfe auszubauen; und
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Behörden den Rechtsbehelfen, die zugelassen worden sind, Geltung verschaffen.

Kapitel III: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 26 [Förderung der Entwicklung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen – insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art – zu ergreifen, die zum Ziel haben, durch Gesetzgebung oder sonstige geeignete Mittel schrittweise die volle Verwirklichung der Rechte zu erreichen, die in den wirtschaftlichen, sozialen, auf das Bildungswesen bezogenen, wissenschaftlichen und kulturellen Normen der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten – in der durch das Protokoll von Buenos Aires geänderten Fassung – mit einbegriffen sind.

(...)

Dok. 11: Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981) (Auszüge)

Präambel

Die afrikanischen Mitgliedstaaten der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens, der „Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“, unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 115 (XVI) der Sechzehnten Ordentlichen Sitzung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs vom 17. bis 20. Juli 1979 in Monrovia, den Entwurf einer Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker auszuarbeiten, der unter anderem auch Organe für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Rechte der Völker vorsieht; unter Berücksichtigung der Charta der OAU, nach der „Freiheit, Gleichheit, und Würde wesentliche Ziele zur Erfüllung der berechtigten Wünsche der afrikanischen Völker“ sind; unter erneuter Bekräftigung des in Artikel 2 der genannten Charta abgegebenen feierlichen Versprechens, alle Formen von Kolonialismus in Afrika zu beseitigen, die Zusammenarbeit und Bemühungen zur Verbesserung des Lebensstandards der afrikanischen Völker zu koordinieren und zu intensivieren sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern und dabei die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gebührend zu berücksichtigen; unter Berücksichtigung der Kraft ihrer Tradition und der Werte der afrikanischen Zivilisation, die ihre Einstellung gegenüber den Menschenrechten und Rechten der Völker leiten und für sie charakteristisch sein soll; in der Erkenntnis, dass sich einerseits die fundamentalen Menschenrechte aus den dem Menschen innewohnenden Eigenschaften herleiten, was ihren nationalen und internationalen Schutz rechtfertigt, und dass andererseits die Realität und die Achtung vor den Rechten der Völker unbedingt Menschenrechte garantieren sollte; in der Erwägung, dass der Genuss von Rechten und Freiheiten auch die Übernahme von Pflichten mit sich bringt; in der Überzeugung, dass fortan dem Recht auf Entwicklung beson-

dere Aufmerksamkeit zukommt, die bürgerlichen und politischen Rechte nicht von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten getrennt werden können, weder in ihrer Konzeption noch in ihrer Universalität, und dass die Befriedigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte eine Garantie für den Genuss bürgerlicher und politischer Rechte ist;

im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, die völlige Befreiung Afrikas zu erreichen, dessen Völker noch immer für ihre Würde und wahre Unabhängigkeit kämpfen und sich vorgenommen haben, Kolonialismus, Neo-Kolonialismus, Apartheid, Zionismus zu beseitigen und ausländische Militärbasen, die eine Aggression darstellen, zu entfernen ebenso wie jede Form von Diskriminierung, insbesondere wegen der Rasse, der ethnischen Gruppe, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der politischen Anschauung;

unter erneuter Bekräftigung ihres Festhaltens an den Prinzipien der Rechte und Freiheiten der Menschen und Völker, die in den von der OAU, der Bewegung der Blockfreien und der Vereinten Nationen angenommenen Deklarationen, Konventionen und anderen Dokumenten enthalten sind;

in der festen Überzeugung, zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Freiheiten der Menschen und Völker verpflichtet zu sein und dabei berücksichtigen zu müssen, welche Bedeutung diesen Rechten und Freiheiten traditionell in Afrika zukam, sind wie folgt übereingekommen:

Teil I. Rechte und Pflichten

Kapitel I. Menschenrechte und Rechte der Völker

Artikel 1 [Verpflichtung zur Achtung der Rechte]

Die Mitgliedstaaten der OAU, Vertragsstaaten dieser Charta, erkennen die hierin enthaltenen Rechte, Pflichten und Freiheiten an und treffen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Artikel 2 [Verbot der Diskriminierung]

Jeder hat ein Recht darauf, die in dieser Charta anerkannten und gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu genießen ohne Unterschied

der Rasse, ethnischen Gruppe, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder des sonstigen Status.

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Alle Menschen haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 4 [Recht auf körperliche Unversehrtheit]

Jeder Mensch ist unverletzlich. Jeder hat Anspruch darauf, dass sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit geachtet wird. Niemand darf willkürlich dieses Rechts beraubt werden.

Artikel 5 [Schutz der Menschenwürde; Verbot der Folter]

Jeder hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit. Jede Form der Ausbeutung, Folter, grausamen und unmenschlichen Behandlung ist verboten.

Artikel 6 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]

Jeder hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus Gründen und unter Bedingungen, die vorher gesetzlich festgelegt worden sind. Insbesondere darf niemand willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Artikel 7 [Rechtliches Gehör; Keine Strafe ohne Gesetz]

(1) Jeder hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Das umfasst:

- a) den Anspruch auf Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach Übereinkommen, Gesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten zustehenden Grundrechte verletzen;
- b) das Recht, solange als unschuldig angesehen zu werden, bis die Schuld von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist;
- c) das Recht auf Verteidigung, das das Recht einschließt, von einem Verteidiger eigener Wahl verteidigt zu werden;

- d) den Anspruch darauf, dass innerhalb einer angemessenen Zeit durch ein unparteiisches Gericht ein Urteil gegen ihn ergeht.
- (2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach dem Gesetz keine strafbare Handlung darstellte. Eine Strafe, die zum Zeitpunkt der Tat nicht vorgesehen war, darf nicht verhängt werden. Die Strafe ist persönlich und darf nur gegen den Täter verhängt werden.

Artikel 8 [Gewissens- und Religionsfreiheit]

Die Gewissens- und Berufsfreiheit und die freie Religionsausübung werden gewährleistet. Niemand darf in der Ausübung dieser Freiheiten beschränkt werden, es sei denn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Artikel 9 [Informations- und Meinungsfreiheit]

- (1) Jeder hat das Recht auf Information.
- (2) Jeder hat das Recht, im Rahmen der Gesetze seine Meinung zu äußern und zu verbreiten.

Artikel 10 [Vereinigungsfreiheit]

- (1) Jeder hat das Recht, sich im Rahmen der Gesetze frei mit anderen zusammenzuschließen.
- (2) Niemand darf aufgrund der in Artikel 29 festgelegten Verpflichtung zur Solidarität gezwungen werden, sich einer Vereinigung anzuschließen.

Artikel 11 [Versammlungsfreiheit]

Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der Sittlichkeit und der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 12 [Recht auf Freizügigkeit; Asylrecht]

- (1) Jeder, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Landes aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen. Dieses Recht darf nur durch Gesetze zum Schutze der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit eingeschränkt werden.

(3) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen, soweit dies mit den Gesetzen der ersuchten Länder und mit internationalen Übereinkommen übereinstimmt.

(4) Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates dieser Charta aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßigen Entscheidung ausgewiesen werden.

(5) Die Massenausweisung von Ausländern ist verboten. Damit ist die gegen nationale, rassische, ethnische oder religiöse Gruppen gerichtete Ausweisung gemeint.

Artikel 13 [Staatsbürgerliche Rechte]

(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich frei an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Staates zu beteiligen, entweder unmittelbar oder durch Vertreter, die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften frei gewählt worden sind.

(2) Jeder Staatsbürger hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern seines Landes.

(3) Jeder hat ein Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen unter strengster Beachtung der Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Artikel 14 [Recht auf Eigentum]

Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet. Ein Eingriff ist nur im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Gemeinwohls zulässig und muss mit den Vorschriften der Enteignungsgesetze übereinstimmen.

Artikel 15 [Recht auf gleichen Lohn]

Jeder hat ein Recht darauf, unter gerechten und befriedigenden Bedingungen zu arbeiten und einen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Artikel 16 [Gesundheit]

- (1) Jeder hat ein Recht auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.
- (2) Die Vertragsparteien dieser Charta werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit ihres Volkes zu schützen und um sicherzustellen, dass jeder im Krankheitsfall medizinisch versorgt wird.

Artikel 17 [Recht auf Bildung]

- (1) Jeder hat ein Recht auf Bildung.
- (2) Jeder kann ungehindert am kulturellen Leben seiner Gemeinschaft teilnehmen.
- (3) Es gehört zu den Pflichten des Staates, die Sittlichkeit und traditionellen Werte einer Gemeinschaft zu fördern und zu schützen.

Artikel 18 [Schutz der Familie]

- (1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft. Der Staat muss sie schützen und für ihre Gesundheit und Sittlichkeit sorgen.
- (2) Der Staat ist verpflichtet, die Familie als Bewahrer der in der Gesellschaft anerkannten Sittlichkeit und traditionellen Werte zu unterstützen.
- (3) Der Staat muss sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frauen beseitigt wird und die in internationalen Erklärungen und Übereinkommen festgelegten Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden.
- (4) Die Alten und Behinderten haben Anspruch auf besondere Hilfsmaßnahmen gemäß ihren körperlichen und sittlichen Bedürfnissen.

Artikel 19 [Gleichheitsgrundsatz]

Alle Menschen sind gleich, ihnen kommt die gleiche Achtung zu, und sie haben die gleichen Rechte. Die Herrschaft des einen Volkes über ein anderes kann nichts gerechtfertigt werden.

Artikel 20 [Selbstbestimmungsrecht der Völker]

- (1) Alle Völker haben ein Existenzrecht. Sie haben das unbestreitbare

und unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung. Sie entscheiden frei über ihren politischen Status und gestalten ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach der von ihnen frei gewählten Politik.

(2) Die unter Kolonialherrschaft oder in Unterdrückung lebenden Völker haben das Recht, sich von den Fesseln der Fremdherrschaft unter Anwendung aller von der internationalen Völkergemeinschaft anerkannten Mittel zu befreien.

(3) Alle Völker haben Anspruch darauf, in ihrem Befreiungskampf von den Vertragsstaaten dieser Charta politisch, wirtschaftlich oder kulturell unterstützt zu werden.

Artikel 21 [Freie Verfügung über natürliche Reichtümer]

(1) Alle Völker verfügen frei über ihre Reichtümer und Bodenschätze. Dieses Recht üben sie ausschließlich im Interesse ihrer Bevölkerung aus. In keinem Fall darf ein Volk dieses Rechts beraubt werden.

(2) Wird einem Volk etwas rechtswidrig weggenommen, so hat es Anspruch auf rechtmäßige Wiedererlangung seines Eigentums und eine angemessene Entschädigung.

(3) Die freie Verfügung über die Reichtümer und Bodenschätze erfolgt unbeschadet der Verpflichtung zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, gerechtem Ausgleich und den Prinzipien des Völkerrechts.

(4) Die Vertragsstaaten dieser Charta üben das Recht der freien Verfügungsmacht über ihre Reichtümer und Bodenschätze im Hinblick auf die Stärkung der afrikanischen Einheit und Solidarität aus.

(5) Die Vertragsstaaten dieser Charta werden alle Formen ausländischer wirtschaftlicher Ausbeutung, insbesondere die der internationalen Monopole, beseitigen, damit ihre Völker vollen Nutzen aus ihren nationalen Ressourcen ziehen können.

Artikel 22 [Recht der Völker auf eigene Entwicklung]

(1) Alle Völker haben ein Recht auf eigene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung ih-

rer Freiheit und Identität sowie auf gleichmäßige Beteiligung an dem gemeinsamen Erbe der Menschheit.

(2) Die Staaten sind, einzeln oder gemeinsam, verpflichtet, die Ausübung des Rechts auf Entwicklung sicherzustellen.

Artikel 23 [Recht der Völker auf Frieden]

(1) Alle Völker haben ein Recht auf nationalen und internationalen Frieden. Die Beziehungen zwischen den Staaten werden beherrscht durch die Prinzipien der Solidarität und Freundschaft, die implizit in der Charta der OAU bestätigt wurden.

(2) Um den Frieden, die Solidarität und die freundschaftlichen Beziehungen zu stärken, gewährleisten die Vertragsstaaten dieser Charta:

- a) Wer Asylrecht gemäß Artikel 12 dieser Charta genießt, darf sich nicht an subversiven Aktivitäten gegen sein Heimatland beteiligen.
- b) Ihre Länder werden nicht als Basis für subversive oder terroristische Aktivitäten gegen das Volk eines Vertragsstaates dieser Charta benutzt.

Artikel 24 [Recht der Völker auf Umwelt]

Alle Völker haben das Recht auf eine Umwelt, die insgesamt zufrieden stellend und ihrer Entwicklung günstig ist.

Artikel 25 [Förderung des Menschenrechtsgedankens]

Die Vertragsstaaten dieser Charta sind verpflichtet, durch Unterricht, Ausbildung und Publikationen die Achtung gegenüber den in dieser Charta enthaltenen Rechten und Freiheiten zu fördern und sicherzustellen und ferner dafür zu sorgen, dass diese Freiheiten und Rechte sowie die ihnen korrespondierenden Pflichten verstanden werden.

Artikel 26 [Unabhängigkeit der Gerichte]

Die Vertragsstaaten dieser Charta sind verpflichtet, die Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und die Errichtung und Verbesserung geeigneter nationaler Einrichtungen zu erlauben, denen die Förderung und der Schutz der in dieser Charta gewährleisteten Rechte und Freiheiten anvertraut ist.

Kapitel II. Pflichten

Artikel 27 [Pflichten gegenüber der Gemeinschaft]

(1) Jeder hat Pflichten gegenüber seiner Familie und der Gesellschaft, gegenüber dem Staat und anderen gesetzlich anerkannten Gemeinschaften sowie gegenüber der internationalen Gemeinschaft.

(2) Jeder übt seine Rechte und Freiheiten unter angemessener Berücksichtigung der Rechte anderer, der kollektiven Sicherheit, der Sittlichkeit und der gemeinsamen Interessen aus.

Artikel 28 [Toleranzgebot]

Jeder ist verpflichtet, seine Mitmenschen zu achten, sie ohne Diskriminierung zu betrachten und mit ihnen auf die Förderung, Bewahrung und Stärkung der gegenseitigen Achtung und Toleranz gerichtete Beziehungen zu unterhalten.

Artikel 29 [Pflichten gegenüber Gesellschaft und Staat]

Jeder hat darüber hinaus die Pflicht:

1. die harmonische Entwicklung der Familie zu schützen und für den Zusammenhalt und die Achtung der Familie zu arbeiten; seine Eltern jederzeit zu achten und sie zu unterhalten, wenn sie bedürftig sind;
2. seiner nationalen Gemeinschaft dadurch zu dienen, dass er ihr seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Verfügung stellt;
3. die Sicherheit des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er sich aufhält, nicht zu gefährden;
4. die soziale und nationale Solidarität zu bewahren und zu stärken, insbesondere, wenn letztere bedroht ist;
5. die nationale Unabhängigkeit und die territoriale Integrität seines Landes zu bewahren und zu stärken und im Rahmen der Gesetze einen Beitrag zur Verteidigung zu leisten;
6. unter vollem Einsatz der Kräfte und Fähigkeiten zu arbeiten und die im Interesse der Gesellschaft auferlegten Steuern zu bezahlen;
7. im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft positive afrikanische kulturelle Werte im Geiste der Toleranz, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewahren und zu stärken und, allge-

- mein ausgedrückt, zur Förderung des sittlichen Wohlbefindens der Gesellschaft beizutragen;
8. sein Bestes zu tun zur Förderung und Erlangung der afrikanischen Einheit, jederzeit und auf allen Ebenen.

(...)

Dok. 12: Arabische Charta der Menschenrechte (1994)

(Auszüge)¹

Präambel

Die Regierungen [der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga], ausgehend vom Glauben der arabischen Nation an die menschliche Würde, den Gott belohnte, indem er die arabische Welt zur Wiege der Religionen und zum Ursprung aller Zivilisation erkor und damit ihr Recht auf ein würdevolles Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden bekräftigte,

folgend den unabänderlichen Grundsätzen der Brüderlichkeit und Gleichheit aller Menschen, die in der Sharia und den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung fest verankert sind,

voller Stolz auf die im Laufe ihrer langen Geschichte fest verankerten humanitären Werte und Grundsätze, die in bedeutendem Maße dazu beitrugen, dass sich Zentren der Gelehrsamkeit zwischen Orient und Okzident entwickelten, die sie zugleich zu einem internationalen Brennpunkt auf der Suche nach Wissen, Kultur und Weisheit machten, im Bewusstsein, dass die ganze Arabische Welt bei der Erhaltung ihres Glaubens stets zusammengewirkt hat, im Glauben an ihre Einheit,

¹ Der Text ist – bei minimalen Veränderungen – mit freundlicher Genehmigung von Monika Lücke und dem C.H.Beck Verlag München entnommen worden aus: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, München: C.H.Beck Verlag 41998, S. 533–538. Er beruht auf einer englischen Übersetzung des arabischen Originaltextes durch das UN-Menschenrechtszentrum, die im Human Rights Journal 18 (1997), S. 151–153 veröffentlicht und von Monika Lücke ins Deutsche übertragen worden ist. Ende 1999 war die Arabische Charta der Menschenrechte noch nicht in Kraft, da noch nicht die erforderliche Mindestzahl von sieben Mitgliedstaaten der Arabischen Liga ihre Ratifikations- und Beitrittsurkunden hinterlegt hatten.

im Kampf um den Erhalt ihrer Freiheit, unter Verteidigung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Bewahrung ihrer Naturreichtümer, im Glauben an das Recht und daran, dass der Genuss von Freiheit, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für jeden Einzelnen den Maßstab darstellt, nach dem jede Gesellschaft beurteilt wird, unter Zurückweisung von Rassismus und Zionismus, die die Menschenrechte verletzen und den Weltfrieden bedrohen, in Anerkennung der engen Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem Weltfrieden, unter erneuter Bestätigung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Bestimmungen der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie auch der Kairoer Erklärung über die Menschenrechte im Islam, dies alles bekräftigend, haben vereinbart:

Teil I

Artikel 1 [Selbstbestimmungsrecht der Völker]

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung und auf die freie Verfügung über ihre Naturreichtümer und Bodenschätze; sie haben dementsprechend das Recht, frei über ihre politische Ordnung zu bestimmen und frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben.

(2) Rassismus, Zionismus, Besatzung und Fremdherrschaft stehen im Widerspruch zur Menschenwürde und bilden ein wesentliches Hindernis für die Verwirklichung der grundlegenden Rechte der Völker. Alle derartigen Praktiken sind zu verurteilen und nach Kräften auszumerzen.

Teil II

Artikel 2 [Diskriminierungsverbot]

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewähren ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der

Religion, der politischen Anschauung, der nationalen und sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status und ohne unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau.

Artikel 3 [Fortgeltung nicht vertraglich geschützter Menschenrechte]

(1) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass diese Charta derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkennt.

(2) Kein Vertragsstaat darf die in der Charta anerkannten Menschenrechte für die Staatsangehörigen eines anderen Staates mit der Begründung einschränken, dass dieser die Menschenrechte in geringerem Maße achtet.

Artikel 4 [Einschränkung von Rechten; Ausnahmen im Notstandsfall]

(1) Die Ausübung der in der Charta verankerten Rechte darf nur den vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind zum Schutz der nationalen Sicherheit und des wirtschaftlichen Wohls des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(2) Im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, kann jede Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Charta enthaltenen Verpflichtungen in dem Umfang außer Kraft setzen, den die Lage unbedingt erfordert.

(3) Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dürfen das Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung, das Recht auf Rückkehr in den Heimatstaat, das Recht auf politisches Asyl, das Recht auf ein gerichtliches Verfahren, das Verbot einer erneuten Verhandlung wegen derselben Tat und die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von Straftaten und Strafmaß nicht außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 5 [Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit]

Jeder hat ein Recht auf Leben, persönliche Freiheit und Sicherheit. Diese Rechte sind gesetzlich zu schützen.

Artikel 6 [Keine Strafe ohne Gesetz]

Eine Tat ist nur dann eine Straftat und darf nur bestraft werden, wenn dies gesetzlich festgelegt ist; eine vor Erlass einer gesetzlichen Strafbestimmung begangene Tat darf nicht bestraft werden. Nachträglich erlassene Gesetze, die für den Angeklagten günstig sind, sind anzuwenden.

Artikel 7 [Unschuldsvermutung]

Jeder Angeklagte gilt bis zum Nachweis seiner Schuld in einem rechtmäßigen Verfahren, das die zur Verteidigung notwendigen Rechte gewährleistet, als unschuldig.

Artikel 8 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]

Jeder hat das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit; niemand darf ohne rechtsgültigen Haftbefehl und ohne unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden festgenommen, in Gewahrsam oder Haft gehalten werden.

Artikel 9 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich; jeder, der sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhält, hat Anspruch auf Rechtsschutz.

Artikel 10 [Todesstrafe]

Die Todesstrafe darf nur für schwerste Verbrechen verhängt werden; jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten.

Artikel 11 [Keine Todesstrafe für politische Straftaten]

Die Todesstrafe darf unter keinen Umständen für politische Straftaten verhängt werden.

Artikel 12 [Keine Todesstrafe gegen Minderjährige, Schwangere und Mütter]

Gegen Personen unter 18 Jahren, schwangere Frauen und stillende Mütter während der ersten beiden Lebensjahre ihres Kindes darf die Todesstrafe nicht verhängt werden.

Artikel 13 [Verbot der Folter]

(1) Die Vertragsstaaten schützen alle Personen in ihrem Hoheitsgebiet vor körperlicher oder seelischer Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der vorbezeichneten Handlungen; Folterhandlungen oder die Teilnahme daran werden unter Strafe gestellt.

(2) Ohne die freiwillige Zustimmung der betroffenen Person dürfen an ihr keine medizinischen oder wissenschaftlichen Versuche unternommen werden.

Artikel 14 [Keine Haft für zivilrechtliche Verpflichtungen]

Niemand darf in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine Schuld zu begleichen oder eine zivilrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 15 [Behandlung Inhaftierter]

Jeder, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ist menschlich zu behandeln.

Artikel 16 [Verbot der Doppelbestrafung]

Niemand darf zweimal wegen derselben Tat vor ein Gericht gestellt werden. Jeder, gegen den in derselben Sache ein zweites Verfahren anhängig ist, hat das Recht, dessen Rechtmäßigkeit zu bestreiten und seine Freilassung zu verlangen. Opfer einer rechtswidrigen Festnahme oder Haft haben Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17 [Recht auf Privatsphäre]

Das Privatleben ist unverletzlich; jeder Eingriff ist eine strafbare Handlung. Zum Privatleben gehören die privaten Familienangelegenheiten, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs und anderer privater Kommunikationsmittel.

Artikel 18 [Anerkennung der Rechtsfähigkeit]

Jeder hat das unveräußerliche Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 19 [Staatsbürgerliche Rechte]

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; jeder volljährige Staatsbürger

hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Teilhabe an der politischen Willensbildung.

Artikel 20 [Recht auf Freizügigkeit]

Jeder mit ständigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat im Rahmen der Gesetze das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

Artikel 21 [Ausreisefreiheit]

Kein Staatsangehöriger darf willkürlich oder widerrechtlich daran gehindert werden, einen arabischen Staat, einschließlich des eigenen, zu verlassen, noch darf es ihm verboten oder aufgezwungen werden, sich in bestimmten Teilen seines Staates anzusiedeln.

Artikel 22 [Schutz vor Ausweisung]

Kein Staatsangehöriger darf aus seinem Heimatland ausgewiesen oder daran gehindert werden, in sein eigenes Land zurückzukehren.

Artikel 23 [Asylrecht]

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, zum Schutz vor Verfolgung im Hoheitsgebiet eines anderen Staates um politisches Asyl nachzusehen. Dieses Recht steht nicht Personen zu, die wegen gemeiner Straftaten verfolgt werden. Politische Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.

Artikel 24 [Recht auf Staatsangehörigkeit]

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden; das Recht auf Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit darf nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen versagt werden.

Artikel 25 [Recht auf Eigentum]

Jeder Staatsangehörige hat das Recht auf privates Eigentum. Unter keinen Umständen darf ihm das gesamte Eigentum oder ein Teil davon willkürlich oder widerrechtlich entzogen werden.

Artikel 26 [Glaubens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit]

Jeder hat das Recht auf Glaubens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit.

Artikel 27 [Religionsfreiheit]

Unbeschadet der Rechte anderer haben die Anhänger aller Religionen das Recht, ihre religiösen Bräuche zu praktizieren und ihre Religion durch Worte, Ausübung und Unterricht zu bekunden. Die Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 28 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den Beschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 29 [Streikrecht]

Der Staat gewährleistet im Rahmen der Gesetze das Recht, Gewerkschaften zu bilden und zu streiken.

Artikel 30 [Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit]

Der Staat gewährleistet jedem Staatsangehörigen das Recht auf Arbeit, um sich selbst den Lebensstandard sichern zu können, der die grundlegenden Bedürfnisse befriedigt. Daneben gewährleistet der Staat jedem Staatsangehörigen ein Recht auf umfassende soziale Sicherheit.

Artikel 31 [Berufsfreiheit]

Die freie Wahl des Arbeitsplatzes wird gewährleistet; Zwangsarbeit ist verboten. Die Verpflichtung einer Person zur Verrichtung von Arbeiten aufgrund eines Gerichtsurteils gilt nicht als Zwangsarbeit.

Artikel 32 [Gleiche Arbeitsbedingungen]

Der Staat gewährleistet seinen Staatsangehörigen Chancengleichheit in Bezug auf die Erwerbstätigkeit sowie einen angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Artikel 33 [Zugang zu öffentlichen Ämtern]

Jeder Staatsangehörige hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes.

Artikel 34 [Recht auf Bildung]

Die Ausrottung des Analphabetismus ist eine bindende Verpflichtung; jeder Staatsangehörige hat ein Recht auf Bildung. Zumindest der Grundschulunterricht ist für jeden Pflicht und muss unentgeltlich zugänglich sein; die Ausbildung an den weiterführenden Schulen und Hochschulen muss allen leicht zugänglich gemacht werden.

Artikel 35 [Einbindung in die arabische Nation]

Die Staatsangehörigen haben das Recht, in einem geistig anspruchsvollen und kulturellen Umfeld zu leben, in dem das arabische Nationalgefühl eine Quelle des Stolzes ist, die Menschenrechte ein heiliges Gut darstellen, Diskriminierungen wegen der Rasse, Religion oder aus anderen Gründen abgelehnt und internationale Zusammenarbeit und die gute Sache des Weltfriedens unterstützt werden.

Artikel 36 [Teilhabe am kulturellen Leben]

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen, die Werke der Literatur und Kunst zu genießen und die Möglichkeit zu erhalten, seine künstlerischen, geistigen und kreativen Begabungen zu entwickeln.

Artikel 37 [Minderheitenrechte]

Minderheiten darf nicht das Recht vorenthalten werden, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen und den Lehren ihrer Religion zu folgen.

Artikel 38 [Schutz der Familie]

(1) Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf deren Schutz.

(2) Der Staat übernimmt außerordentliche Fürsorge und besonderen Schutz für die Familie, Mütter, Kinder und Senioren.

Artikel 39 [Rechte der Jugendlichen]

Jugendliche haben Anspruch darauf, umfassendste Möglichkeiten für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu erhalten.

(...)



Landeszentrale
für politische Bildung
Thüringen

Menschenrechte – das klingt banal – sind auf den Menschen bezogen und entfalten demnach einen Geltungsanspruch in allen Kulturkreisen, beanspruchen mithin Rechte für jeden Menschen. Der Verständigung über Menschenrechtsfragen liegt immer auch eine Verständigung über den Menschen zugrunde. Inwiefern aber kann diese Verständigung über den Menschen angesichts einer Vielfalt unterschiedlicher Kulturen gelingen? Können Menschenrechte, deren Formulierung ein Produkt der europäischen und nordamerikanischen (Ideen-)Geschichte ist, überhaupt einen universalen Geltungsanspruch erheben? Menschenrechte, das machen diese Fragen deutlich, sind auch im Zeitalter der Globalisierung keine Selbstverständlichkeit. Sie bedürfen immer aufs Neue der Begründung – und der Neuinterpretation und Verteidigung im Hinblick auf aktuelle Gefährdungen.

ISBN 3-931426-35-X